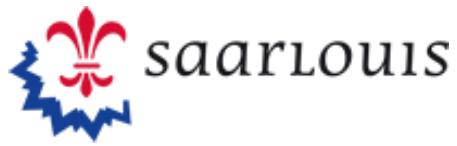




**Stadt  
Dillingen  
Saar**



## **DILLINGER HÜTTE**

**Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“  
Bereich Stadt Dillingen**

**in der Stadt Dillingen / Saar**

Merziger Straße 51  
66763 Dillingen

**Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als  
Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“**

**in der Kreisstadt Saarlouis**

Großer Markt 1  
66740 Saarlouis

### **TEIL A BEGRÜNDUNG**

#### **- VORENTWURF -**

Fassung Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

**Stand: 30.10.2023**

#### **Bearbeitung:**

FIRU-mbH ■ Bahnhofstraße 22 ■ 67655 Kaiserslautern ■ Telefon 06 31 / 3 62 45-0  
Fax 06 31 / 3 62 45-99 ■ E-Mail: FIRU-KL1@FIRU-mbH.de ■ Internet: www.FIRU-mbH.de  
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Andreas Jacob ■ Prokurist: Dipl.-Ing. Agr. Detlef Lilier  
Amtsgericht Kaiserslautern HRB 2275 ■ USt-IdNr.: DE 148634492 ■ Steuer-Nr. 19/650/0147/7

## Inhaltsverzeichnis

<b>I PRÄAMBEL.....</b>	<b>5</b>
1 Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis .....	5
2 Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept .....	6
3 Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang .....	10
<b>II RECHTSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>12</b>
<b>III VERFAHREN .....</b>	<b>14</b>
1 Bereich Stadt Dillingen.....	14
a) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) .....	14
b) Änderungsaufstellungsbeschlüsse (§ 2 Abs. 1 BauGB) und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) .....	14
c) Zeitlich paralleles Scoping der Umweltbelange.....	14
d) Weitere Verfahrensschritte .....	15
2 Bereich Kreisstadt Saarlouis .....	15
a) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) .....	15
b) Änderungsaufstellungsbeschlüsse (§ 2 Abs. 1 BauGB) und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) .....	15
c) Zeitlich paralleles Scoping der Umweltbelange.....	15
<b>IV WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....</b>	<b>17</b>
<b>1. Planungsanlass, Ziele und Erfordernis der Planung .....</b>	<b>17</b>
1.1. Planungsanlass und Ziele der Planung.....	17
1.2. Räumlich-funktionale Beschreibung der geplanten Vorhaben zur CO2-armen Stahlerzeugung im Projektgebiet .....	18
1.3. Technische Beschreibung einzelner Betriebseinheiten (Betriebsteile) im Projektgebiet .....	18
1.4. Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB .....	25
<b>2. Planungsalternativen und Alternativstandorte .....</b>	<b>26</b>
<b>3. Projektgebiet .....</b>	<b>27</b>
3.1 Lage im Siedlungszusammenhang / Vorhandensein einer Gemengelage.....	27
3.2 Lage und Größe des Projektgebietes / Geltungsbereich .....	28
3.3 Vorhandene Nutzungen im Projektgebiet / Eigentums- und Rechtsverhältnisse .....	32
<b>4. Planerische Vorgaben.....</b>	<b>34</b>

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

4.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) .....	34
4.2	Bisherige Darstellung der Vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung gem. § 5 BauGB) .....	43
4.3	Bestehende Bebauungspläne und Vorhaben in Planung mit Bezug zum Projektgebiet .....	44
4.4	Satzungen mit Bezug zum Projektgebiet .....	46
4.5	Umweltrechtliche Planvorgaben mit Bezug zum Projektgebiet .....	47
4.5.1	FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutz und geschützte Landschaftsbestandteile .....	47
4.6	Sonstige Planungen und (informelle) Konzepte mit Bezug zum Projektgebiet .....	52
4.7	Nachrichtliche Übernahmen .....	53
<b>5.</b>	<b>Städtebauliche Konzeption für das Projektgebiet .....</b>	<b>53</b>
5.1	Städtebauliche Konzeption .....	53
5.2	Verkehrskonzeption – Äußere Anbindung und projektgebietsinterne Erschließung .....	53
5.3	Konzept Technische Erschließung und Versorgungsmedien .....	58
5.4	Konzept Abfall und Entsorgung .....	58
5.5	Konzept Bodenschutz .....	58
5.6	Konzept Grundwasser und Belange des Wasserhaushaltes .....	61
5.7	Konzept Entwässerung, Hochwasserschutz und Umgang mit Starkregenereignissen .....	61
5.8	Konzept Städtebaulicher Immissionsschutz .....	63
5.9	Konzept Störfallbelange .....	65
5.10	Konzept Natur, Artenschutz, Landschaft/Ortsbild, Ausgleich und Verschattung .....	66
5.11	Konzept Lufthygiene, Klimawandel und Klimaanpassung .....	67
<b>6.</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Konzeption zur Zulassung einer CO2-armen Stahlproduktion im Projektgebiet .....</b>	<b>68</b>
6.1	Grundsätzliche Erwägungen zum Typus der Bauleitplanung und zur Herleitung der Gebietsart nach BauNVO .....	68
6.2	Standörtliche Bauplanungsrechtliche Konzeption .....	72
6.3	Übergreifendes interkommunales (Bauleit-)Plankonzept .....	73
6.4	Umweltbelange in der Bauleitplanung .....	73
<b>7.</b>	<b>Festlegung eines realistischen Nutzungsszenarios sowie Herleitung schutzgutbezogener (einhüllender) Vorgaben für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsplanung eines sonstigen Sondergebietes .....</b>	<b>76</b>
7.1	Festlegung eines realistischen Nutzungsszenarios für das Projektgebiet .....	76
7.2	Herleitung schutzgutbezogener Vorgaben eines „Größten Anzunehmenden Planfalls“ (GAP)...	80
7.3	Charakteristik eines Sonstigen Sondergebietes und Vorgaben zur Zulassungseinhüllung mit Blick auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ .....	80



7.4	Charakteristik eines Sonstigen Sondergebietes und Vorgaben zur Zulassungseinheit mit Blick auf „Sonstige Umweltschutzgüter“ .....	81
7.5	Annahmen zu den planerisch getroffenen Vorsorgeansätzen .....	81
<b>8.</b>	<b>Planinhalte und deren Begründung .....</b>	<b>82</b>
8.1	Art der baulichen Nutzung gem. § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 1 BauGB.....	82
8.2	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB .....	86
8.3	Bauweise sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.....	88
8.3.1	Bauweise.....	88
8.3.2	Überbaubare Grundstücksflächen.....	88
8.4	Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB .....	88
8.5	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB.....	89
8.6	Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB .....	89
8.7	Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB .....	89
8.8	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB .....	89
8.9	Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBauO .....	90
8.10	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB .....	90
8.11	Hinweise ohne Festsetzungscharakter .....	90
<b>9</b>	<b>Umsetzung der Planung .....</b>	<b>90</b>
9.1	Vertragliche Regelungen.....	90
9.2	Bodenordnung .....	90
<b>10</b>	<b>Sonstige anlagenbezogene Genehmigungsverfahren ergänzend zur kommunalen Bauleitplanung.....</b>	<b>91</b>
<b>11</b>	<b>Städtebauliche Kennwerte / Flächenbilanz Bebauungsplan .....</b>	<b>91</b>
<b>V</b>	<b>UMWELTBERICHT .....</b>	<b>91</b>
1	Untersuchungsrahmen und Untersuchungsumfang der Umweltprüfung .....	91
2	Schutzzüge und Wechselwirkungen .....	92
<b>VI</b>	<b>ANLAGEN .....</b>	<b>94</b>



## I PRÄAMBEL

### 1 Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis

Die Städte Dillingen und Saarlouis sind seit über 300 Jahren Standortgemeinden für die Stahlindustrie, die bis heute Grundlage für den kommunalen Wohlstand und die Sicherung mehrerer Tausend Arbeitsplätze ist. An dieser industriellen Schwerpunkttradition wollen beide Städte festhalten. Durch den Einsatz von Koks im Hochofen entstehen große Mengen an Kohlenstoffdioxidemissionen. Dies bedeutet im Zeitalter des Klimawandels und der zu seiner Bekämpfung bzw. Anpassung gebotenen Maßnahmen, die sich auch in gesetzlichen Planungs- und Berücksichtigungspflichten (etwa § 13 KSG, § 1 Abs. 5 BauGB) niedergeschlagen haben, eine notwendige Transformation der industriellen Herstellungsprozesse zur CO2-Neutralität auch im Stahlbereich. Die Städte stellen sich den damit verbundenen Herausforderungen und wollen ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden. Zu diesem Zweck planen sie eine städtebauliche Weiterentwicklung in ihrem jeweiligen Stadtgebiet, um eine Transformation der ansässigen Stahlindustrie zu ermöglichen.

Damit wollen die Städte zugleich einen Beitrag zur Fortentwicklung und Profilierung gewerblich-industrieller Technologiestandorte im System landesweiter und kommunaler Flächenangebote leisten. Die Standortattraktivität in der Saar-Lor-Lux-Region soll damit erhöht werden. Zugleich wird dadurch die Energiewende in der Industrie als wesentliches Element des globalen Klimaschutzes und der regionalen Klimaanpassung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gefördert.

Darüber hinaus sind die Städte im Rahmen ihrer städtebaulichen Ordnung insbesondere auch der Umweltvorsorge verpflichtet. Dem kommen sie u.a. durch die Gliederung und Gestaltung ihrer Plangebiete (diese zusammengefasst im Folgenden auch Projektgebiet genannt) unter Berücksichtigung der Nähe zu besonders schützenswerten Siedlungsteilen mit spezifischen Regelungen zur Bewältigung einer bestehenden Gemengelage nach.

Hintergrund dieser industriellen Transformationsnotwendigkeit ist folgender klimaschutzrechtlicher Rahmen: Auf Basis des Übereinkommens von Paris wurden im europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) die Klimaschutzziele der Union festgelegt. Danach gilt als verbindliche Klimazielvorgabe bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990. Die Klimaneutralität der Union soll bis 2050 erreicht werden. Mit dem deutschen Klimaschutzgesetz wurden noch ambitioniertere nationale Klimaschutzziele festgelegt.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905), verpflichtet Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen (vornehmlich Pariser Klimaabkommen et al) auf einen verbindlichen Pfad zur THG-Neutralität, der alle Wirtschaftsbereiche, das Verkehrswesen und den Wohnungsbestand bzw. das Siedlungswesen umfasst. Gleichermaßen sieht das Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12.07.2023 (Amtsblatt I 2023, 620) die Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 vor.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (Grundsatzentscheidung des 1. Senats v. 24.3.2021 (Az.: 1 BvR 2656/18)) hat das Gericht den Staat verpflichtet, aktiv dem Klimawandel vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt. Mit dem KSG begegnet die Bundesrepublik den besonderen Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind. Für die Bauleitplanung ist eine solche Verpflichtung in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB normiert.

Die AG der Dillinger Hüttenwerke (im Folgenden Dillinger Hütte) betreibt ein Hüttenwerk, dessen in über 300 Jahren gewachsene Werkareal in den Gemeindegebieten von Dillingen und von Saarlouis liegt. Das Werk ist der einzige Produktionsstandort von Roheisen im Saarland. In den Hochöfen auf dem Werksgelände werden jährlich bis zu 5 Mio. t Roheisen produziert; davon werden etwa 2,5 Mio. t im Stahlwerk der AG zu Rohstahl veredelt.

Sie will vor dem eingangs geschilderten Hintergrund die notwendige Transformation einleiten. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der Stahlproduktion in der Region bis 2030 um 55 % und bis 2045 um 80 % zu reduzieren, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Im Rahmen dieser Dekarbonisierung sollen die produzierten Stahlmengen und Stahlqualitäten möglichst gleich bleiben, um Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze im Saarland zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung ist die Errichtung neuer Anlagentechnik, insbesondere durch Direktreduktionsanlagen (DRI) und Elektrolichtbogenöfen (EAF) mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Mrd. EUR erforderlich.

Die entsprechende CO2-arme Stahlproduktion soll im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Werk durch Erweiterungen im Osten und Süden errichtet und betrieben werden. Die derzeit noch überwiegend bewaldeten und umzäunten Flächen stehen im Eigentum der Dillinger Hütte. Von ihrer Lage und Dimension her sind sie geeignet, die geplanten neuen Anlagen aufzunehmen. Die beiden Städte Dillingen und Saarlouis haben sich – im Einklang mit den Zielen der Hütte – entschlossen, die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Transformation durch Einleitung der notwendigen bauleitplanerischen Verfahren zur Überplanung dieser Flächen zu ermöglichen.

## **2 Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept**

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu „grünem Stahl“ („CO2-arme Stahlproduktion“) auf den Gemarkungen Dillingen und Diefflen sowie Roden bedarf es der Aufstellung je eines Bebauungsplans für einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 27 ha im Stadtgebiet von Dillingen und eines inhaltlich weitgehend korrespondierenden und interkommunal abgestimmten Plans im Stadtgebiet von Saarlouis in der Größenordnung von ca. 21 ha.

Die Plangebiete befinden sich auf dem gemeindegebietsübergreifenden Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Weitere Teile liegen auf dem Gemeindegebiet von Saarlouis in der Gemarkung Roden Flur 1.

Das Projektgebiet hinsichtlich beider Bebauungspläne wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der AG der Dillinger Hüttenwerke begrenzt. Südlich grenzt die Schlackenhalde der Dillinger Hütte, das von der Backes AG genutzte Gelände sowie das Gelände der Ford-Werke GmbH Saarlouis an. Im nord- und südöstlichen Bereich reicht das Projektgebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.

Insgesamt ist das Projektgebiet westlich und südlich von gewerblich-industriellen Nutzungen umgeben. In östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens. Allerdings beabsichtigt die Amprion GmbH auf weiter östlich gelegenen Flächen außerhalb des Werksgeländes eine neue Umspannanlage zu errichten. Nördlich des Werksgeländes und des Projektgebiets befindet sich Wohnnutzung, teils als allgemeines, teils als reines Wohngebiet.

Die Flächen im Projektgebiet befinden mit Ausnahme einer Teilfläche der DB Netz AG (Kreisstadt Saarlouis) im privaten Eigentum der Dillinger Hütte. Der Standort für das geplante Transformationsvorhaben ist werksintern östlich und südlich der Bestandsanlagen günstig gelegen.

Alternativstandorte bestehen nicht.

Die Sicherung bzw. Ausrichtung auf eine energie- und umweltfreundliche CO2-arme Stahlproduktion ist ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung beider Städte. Durch die Produktions-umstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO2-Emissionen der Dillinger Hütte reduziert

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

werden. Somit trägt die Dillinger Hütte zu einem maßgeblichen Anteil zur Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele als aktive Klimaschutzmaßnahmen bei. Zum anderen sind positive Auswirkungen auf die lokalen Umweltmedien zu erwarten. Die Stadt Dillingen und die Stadt Saarlouis wollen sich auch künftig als attraktiver Wirtschafts- und Industriestandort weiterentwickeln.

Zur Sicherung bzw. Ausrichtung der bestehenden Stahlproduktion auf eine energie- und umweltfreundliche CO2-arme Stahlproduktion ist eine Ergänzung der bestehenden Anlagen direkt am Standort erforderlich, um eine direkte Verbindung zu den bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Wege und damit möglichst geringer ergänzender Infrastrukturmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Umsetzung der geplanten Anlagen an einem anderen Standort würde deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen, da aufgrund der Entfernung zu den Bestandsanlagen zusätzliche bauliche Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen erforderlich wären. Dies würde entsprechend mit einer deutlich größeren Flächeninanspruchnahme einhergehen und scheidet daher als Alternative im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB aus. Im Gebiet der beiden Städte gibt es keine anderen verfügbaren Flächen, die eine auch nur ansatzweise vergleichbare Standorteignung besitzen.

Des Weiteren entsteht bei der gewählten Produktionsart am Ende der Direktreduktionsanlage metallisches Eisen (DRI) in einer schwammartigen, sehr porösen Struktur. Dieses DRI (auch Eisenschwamm genannt) wird mit Temperaturen von über 600 °C aus dem Schachtofen ausgetragen. In dieser Form ist das Material pyrophor. Das heißt, das Material oxidiert bei Kontakt mit der Luft und entzündet sich dabei aufgrund der starken Hitzeentwicklung. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Anforderungen beim Transport und der Lagerung des Eisenschwamms. Durch den direkten Anschluss der DRI-Anlage am Standort Dillingen entfällt ein weiter Transport der Stoffe. Ein weiterer Vorteil der Standortnähe ist ein möglicher Heißtransport des Eisenschwamms. Dies ist eine strom- und elektrodenarme Variante, die neben einer Senkung der Kosten auch eine Senkung der Emissionen bewirkt.



**Abbildung 1: Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze, Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH**

Gem. Art 28 GG obliegt die kommunale Bauleitplanung den Gemeinden. Wegen der Lage des Projektgebietes auf den Gemeindegebieten der benachbarten Städte Dillingen und Saarlouis ist die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen gem. §§ 8 ff. BauGB mit hoher inhaltlicher Verknüpfung im Sinne eines übergreifenden gemeinsamen Plankonzeptes in zeitlich und inhaltlich abgestimmten Verfahrensgängen erforderlich. Für den Bereich Dillingen existiert derzeit kein Bebauungsplan. Aktuell beurteilt sich dort die planungsrechtliche Zulässigkeit im westlichen Teil nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich), im östlichen Bereich der bisherigen Waldflächen nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die im Projektgebiet insgesamt geplante „CO2-arme Stahlproduktion“ ist deshalb auf den bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen nicht vollständig zulässig; es bedarf vielmehr der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis existiert der rechtsgültige Bebauungsplan "Industriegebiet Saarlouis-Roden" in der 3. Änderung von 07.10.1971 mit Festsetzungen zur Ausweisung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO. Diese Festsetzungen sind indes nicht vollständig geeignet, die städtebaulichen Ziele der Kreisstadt Saarlouis unter Berücksichtigung des Transformationsvorhabens der Hütte abzubilden. Insoweit besteht für diesen Bereich die Notwendigkeit, ein Änderungsverfahren gem. § 1 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplans hinsichtlich Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie sonstiger Festsetzungen durchzuführen.

Zugleich ist in beiden Städten jeweils auch der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren an die Planungskonzeption der Städte – Darstellung von Sonderbauflächen – anzupassen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist für beide Gebietskörperschaften gegeben; angesichts ihrer städtebaulichen Ziele sind die Bauleitpläne vernünftigerweise geboten. Sie sind mit Blick auf die spätere Vorhabenrealisierung auch vollzugsfähig. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es in Bezug auf alle zu berücksichtigenden Schutzwerte keine unüberwindlichen

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Hindernisse, die einer Bauleitplanung entgegenstehen könnten. Durch das bisherige Anlagen-Layout (siehe Vorhabenbeschreibung) wird zudem deutlich, dass die städtebauliche Konzeption einer „CO2-armen Stahlproduktion“ auf dem vorgesehenen Gelände auch realisierungsfähig ist.

Die Bauleitplanung der beiden Städte berücksichtigt insoweit die technische Anlagenkonzeption der Dillinger Hütte dahingehend, dass wesentliche Prinzipien typologisch städtebaulich durch den Festsetzungskatalog der Bauleitplanung allgemeinverbindlich getroffen werden. Es handelt sich bei den beiden beabsichtigten Bebauungsplänen jeweils um einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan. Eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung gem. § 12 BauGB scheidet – wegen technisch unterschiedlicher Anlagenkonzeptionen (Midrex® bzw. HYL Energiron ZR-Verfahren und deren jeweils unterschiedlichen räumlichen Konfigurationen) aus. Die Dillinger Hütte hat zudem keinen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt; eine Gemeinde kann einen solchen Antrag auch nicht erzwingen. Die Bildung eines Planungsverbandes gem. § 205 BauGB ist politisch nicht gewollt und scheidet aufgrund von Praktikabilitäts- und Effizienzgründen auch aus. Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung des Transformationsprozesses hätten die dafür notwendigen Schritte auch nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit geleistet werden können. Ein Planungsverband ist mangels eines „gemeinsamen Bebauungsplans“ hier rechtlich auch nicht geboten.

Die jeweilige kommunale Bauleitplanung ihrerseits bildet die planungsrechtliche Grundlage für Zulassungsentscheidungen einzelner Anlagen, Bauten und Einrichtungen gem. BlmSchG.

Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis haben sich zur Sicherstellung einer gemeindegebietsübergreifenden gesamthaften Entwicklung regelmäßig über die Planungserfordernisse und Vorgehensweisen abgestimmt. Das betrifft sowohl die bebauungsplanrechtlichen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen als auch flächennutzungsplanrechtliche Darstellungen. Den beiden Städten ist bewusst, dass sich das Transformationsvorhaben der Dillinger Hütte nur durch eine übergreifende, interkommunal eng verzahnte und inhaltlich wie verfahrensrechtlich abgestimmte Planung realisieren lässt, auch wenn dies durch rechtlich eigenständige Bauleitplanungen erfolgt. Die zwischen den beiden plangebenden Städten vereinbarte bauplanungs- und verfahrensrechtliche Konzeption umfasst:

**Bereich Stadt Dillingen:****A 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

- *Planungsziel der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.*

**B Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“**

- *Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.*

**C Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens für den Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen gem. § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 5 Abs.1 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG)**

- *Befreiung von den Vorgaben als Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) auf Ebene der Landesplanung, hier LEP Umwelt 2004 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Juli 2004, Nr. 34, Seite 1574).*

**Bereich Kreisstadt Saarlouis:****A Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

- Planungsziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.

**B Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“**

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.
- Ein Zielabweichungsverfahren ist für das Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis nicht erforderlich.

**3 Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang**

§ 1 Abs. 6 BauGB benennt die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belange. Deren Ermittlung und Begutachtung erfolgt im Rahmen von getrennten Bauleitplanverfahren der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis. Anlass der Bauleitplanungen ist die übergreifende städtebauliche Zielsetzung, die jeweiligen planerischen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie am „Verbundstandort Dillingen / Saarlouis“ hingehend zu einer kohlenstoffdioxidarmen Produktionsweise zu schaffen und hierdurch einen Beitrag zur Verwirklichung der auch landesplanerischen Leitvorstellung eines umfassenden Klimaschutzes zu leisten. Landesplanerische Leitvorstellung im Sinne des saarländischen Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2030 den Ausstoß der Treibhausgase um 55 Prozent zu mindern und bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen.

Die Bauleitplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Saarland. Hierzu sollen Flächen, die unmittelbar an das bestehende Hüttenwerk in Dillingen angrenzen, als Sondergebiete für die CO2-arme Stahlproduktion ausgewiesen werden. Hierbei wird dem Prinzip gefolgt, einen Ausschnitt aus der Gesamtheit industrieller Nutzungen in Form einer „CO2-armen Stahlproduktion“ festzusetzen.

Insbesondere durch Festsetzungen zum zulässigen Maß der Nutzung und mit weiteren Festsetzungen wird planerisch u.a. gesteuert, an welcher Stelle des Projektgebiets eine Direktreduktionsanlage, die je nach Anlagentechnik eine Höhe von bis zu 160 m aufweisen kann, errichtet werden darf. Im Weiteren werden maximale Bauhöhen in einem geschichteten Höhenkonzept von bis zu 100 m als zulässig geplant. Dies dient der städtebaulichen Ordnung und Umweltgesichtspunkten.

Zur Deckung des Platzbedarfs neuer Anlagen für die CO2-arme Stahlproduktion soll planerisch vor allem eine bislang nichtversiegelte Außenbereichsfläche in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Festsetzung von Grundflächenzahlen ermöglicht es, für eine CO2-arme Stahlproduktion erforderliche Anlagen auf den durch den Vorhabenbereich umfassten Flächen errichten zu können.

Die äußere (öffentliche) verkehrliche Erschließung des Projektgebiets soll über die Bundesstraße B269 und den Ausbau einer Zufahrtsstraße – im Gemeindegebiet Saarwellingen – erreicht werden. Hierzu bedarf es sowohl der Abstimmung beider plangebenden Städte mit der Gemeinde Saarwellingen als auch einer bilateralen Vereinbarung zwischen Dillingen und Saarlouis, da die äußere Erschließung des Plangebiets Dillingen nur über das Gemeindegebiet der Kreisstadt Saarlouis möglich ist. Die entsprechenden Abstimmungen sind eingeleitet worden. Zudem besteht ein Industriegleisanschluss an das Gleissystem der Deutschen Bahn AG. Die (betriebliche) innere Erschließung des Projektgebiets soll über Werksstraßen und -gleisanlagen erfolgen. Wegen der einheitlichen Eigentumsverhältnisse der Dillinger Hütte ist eine Festsetzung öffentlicher Erschließungsanlagen im Projektgebiet nicht geboten.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Die technische Erschließung des Projektgebiets mit elektrischer Energie und mit Erdgas soll dort über neu zu errichtende (betriebliche) Versorgungsanlagen und deren Anbindung an im Umfeld des Projektgebiets vorhandene bzw. neu zu schaffende Übertragungsnetze gewährleistet werden. Dazu zählt insbesondere das gesondert zu genehmigende, in seinen voraussichtlichen Umweltauswirkungen aber bereits in den hiesigen Bauleitplanverfahren mitberücksichtigte Projekt der Amprion GmbH für ein neues Umspannwerk „Prims“ östlich des Hüttengeländes. Die Versorgung des Projektgebiets mit Wasser für die Zwecke des Betriebs und der Kühlung von Produktionsanlagen soll über eine neu zu errichtende Wasserentnahme aus der Saar erfolgen. Niederschlag- und gereinigte Abwässer sollen, soweit möglich, über bestehende Entwässerungssysteme, im Übrigen über eine neue Einleitstelle in die Prims eingeleitet werden.

Die in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten, Planungen und Begutachtungen betrachten in ihren Bestandsaufnahmen, Analysen und Konzepten jeweils das gesamte Projektgebiet, also die in Rede stehenden Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis in einem Umfang von insgesamt rund 48 ha. Mit Blick auf berücksichtigungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen werden zudem alle relevanten Einwirkungsräume und Bestandsflächen im Umfeld erfasst. Etwaige Vorbelastungen der Schutzgüter werden, soweit maßgeblich, ebenfalls berücksichtigt. Im Hinblick auf eine in sich stimmige Gesamtbetrachtung ist für alle Untersuchungen ein einheitlicher „Größter Anzunehmender Planfall“ (GAP) nach Maßgabe realistischer, konservativ abdeckender Worst-Case-Nutzungsszenarien definiert worden.

Gemäß § 9 BauGB werden zu treffende Festsetzungen jeweils für das zugrunde liegende kommunale Plangebiet getrennt – gleichwohl in enger inhaltlicher Abstimmung – in den Bebauungsplänen für die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis getroffen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander sind gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB inkl. zugehöriger Anlage im Umweltbericht transparent und in ihrer Gesamtheit dargestellt. Diese Vorschriften bestimmen umfassend die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Auf den gesondert erstellten ersten Entwurf des Umweltberichts (Teil B) wird an dieser Stelle verwiesen.

## II RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.7.2023 (BGBl. I Nr. 221).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung – PlanZV**) vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).
- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) mit **TA Luft** vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) und **TA Lärm** vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)).
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88).
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598,2716).
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).
- Gesetz Nr. 2107 zum Klimaschutz im Saarland (**Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG**) vom 12.07.2023 (Amtsbl. I 2023, 620 Gliederungs-Nr. 2128-31).
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2010 (BGBl. I S.2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- **Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2022 (Amtsbl. I S. 648).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (**Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- **Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG)** vom 30.10.2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).
- **Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2023 (Amtsbl. I S. 204).
- **Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG SL 2018)** vom 13.06.2018 (Amtsbl. I 2018, 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG**) vom 20.03.2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393).
- **Saarländisches Straßengesetz (StrG, SL)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert am 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Runderlass des. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen V-3 - 8804.25.1 zu Abständen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (**Abstandserlass**) vom 6.6.2007 inkl. Anlage 1, MBl. NW. Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659
- Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG“ der KAS-Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, November 2010 (**Leitfaden KAS 18**); dieser ersetzt den gleichnamigen Leitfaden SFK/TAA-GS-1 aus dem Jahre 2005, BMU, <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html> und Publikation als pdf: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen> ISSN 1862-4804

Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

### III VERFAHREN

#### 1 Bereich Stadt Dillingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet – CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen gem. § 9 BauGB („projektbezogener Angebotsbebauungsplan“) erfolgt im Regelverfahren mit zwei Beteiligungsstufen gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und mit Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung des Umweltberichtes gem. § 2a S. 3 BauGB.

##### a) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dillingen hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Dillinger Hütte“ gefasst.

##### b) Änderungsaufstellungsbeschlüsse (§ 2 Abs. 1 BauGB) und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dillingen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ den Änderungsaufstellungsbeschluss in Bezug auf die Neufestlegung des Geltungsbereichs, der Planungsziele und der Benennung des Bebauungsplans als Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“, die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Teiländerung und zugleich den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Öffentlichkeit soll vom 21.11.2023 – 21.12.2023 auf Grundlage der Vorentwürfe der Bauleitpläne beteiligt werden und Gelegenheit erhalten, Stellungnahmen abzugeben.

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ über die Planung unterrichtet und zur Äußerung zu den Inhalten der Planvorentwürfe bis zum 21.12.2023 aufgefordert.

Äußerungen der Öffentlichkeit und der gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu Beteiligenden sollen zudem in einem gemeinsamen Termin am 21.11.2023 erörtert werden.

##### c) Zeitlich paralleles Scoping der Umweltbelange

Im Aufstellungsverfahren sind die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltprüfung ist in die Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Sie ist als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne ausgestaltet.

§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB sowie die Anlage 1 zum BauGB bestimmen die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Dillingen wegen der inhaltlichen Komplexität des Vorhabens entschieden, die Festlegung des planungsrelevanten Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem unter 2 genannten Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) gebeten.

#### d) Weitere Verfahrensschritte

Die sich an die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB anschließenden Verfahrensschritte werden nach Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse festgelegt.

### 2 Bereich Kreisstadt Saarlouis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet – CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ der Kreisstadt Saarlouis gem. § 9 BauGB („projektbezogener Angebotsbebauungsplan“) erfolgt im Regelverfahren mit zwei Beteiligungsstufen gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und mit Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung des Umweltberichtes gem. § 2a S. 3 BauGB.

#### a) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden, Änderung Nr. 7“ gefasst.

#### b) Änderungsaufstellungsbeschlüsse (§ 2 Abs. 1 BauGB) und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_ den Änderungsaufstellungsbeschluss in Bezug auf die Neufestlegung des Geltungsbereichs, der Planungsziele und der Benennung des Bebauungsplans als „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“, die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Teiländerung und zugleich den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Öffentlichkeit soll vom \_\_\_\_ - \_\_\_\_ auf Grundlage der Vorentwürfe der Bauleitpläne beteiligt werden und Gelegenheit erhalten, Stellungnahmen abzugeben.

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_ über die Planung unterrichtet und zur Äußerung zu den Inhalten der Planvorentwürfe, bis zum \_\_\_\_ aufgefordert.

Äußerungen der Öffentlichkeit und der gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu Beteiligenden sollen zudem in einem gemeinsamen Termin am 21.11.2023 erörtert werden.

#### c) Zeitlich paralleles Scoping der Umweltbelange

Im Aufstellungsverfahren sind die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltprüfung ist in die Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Sie ist als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne ausgestaltet.

§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB sowie die Anlage 1 zum BauGB bestimmen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kreisstadt Saarlouis wegen der inhaltlichen Komplexität des Vorhabens entschieden, die Festlegung des planungsrelevanten Untersuchungsrahmens der

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Umweltprüfung zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange - wurden mit dem unter 2 genannten Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) gebeten.

FASSUNG: Frühzeitige Beteiligung



## IV WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

### 1. Planungsanlass, Ziele und Erfordernis der Planung

#### 1.1. Planungsanlass und Ziele der Planung

Die Dillinger Hütte hat mit Schreiben vom 13.01.2023 an die Stadt Dillingen und vom 10.02.2023 an die Kreisstadt Saarlouis die Aufstellung je eines Bebauungsplanes zur Umsetzung ihres Transformationsprozesses hin zu grünem Stahl beantragt. Hierbei soll eine Direktreduktionsanlage (DRI-Anlage) sowie ein Elektrolichtbogenofen (EAF) für die CO2-arme Herstellung von Rohstahl am Hüttenwerkstandort Dillingen errichtet werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine schrittweise Konvertierung der bestehenden Hochofen-Konverterroute zu einer alternativen Produktionsroute mittels Schrott- sowie Eisenschwammeinsatzes in einem Elektrolichtbogenofen. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis 80 % der CO2-Emissionen reduziert werden. Somit trägt die Dillinger Hütte einen maßgeblichen Anteil zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.

Städtebauliche Zielsetzung beider Städte ist es, das Vorhaben mit den Instrumenten des BauGB im Wege der Bauleitplanung zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere den Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB zur Bewältigung einer bestehenden Gemengelage zwischen Industriebetrieb und angrenzenden schutzwürdigen städtebaulichen Nutzungen im Siedlungsgebiet vornehmlich der Stadt Dillingen mit den Wohngebieten in Diefflen und sonstigen Umweltbelangen Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt soll der klimapolitisch wünschenswerte Transformationsprozess planungsrechtlich ermöglicht werden und die mit der Stahlproduktion an dem Standort zusammenhängenden Arbeitsplätze nachhaltig gesichert werden. Die beiden Städte und die Dillinger Hütte wollen sich auch künftig als attraktive Wirtschafts- und Industriestandorte weiterentwickeln.

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne verfolgen die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis folgende Ziele:

- Beitrag zur Fortentwicklung der Städte als Schwerpunktstandorte für die Stahlproduktion, insbesondere durch CO2-arme Herstellungsverfahren, und zur Sicherung und Weiterentwicklung der damit verbundenen Arbeitsplätze
- Beitrag zur Förderung der Energiewende in der Industrie als wesentliches Element des globalen Klimaschutzes und der regionalen Klimaanpassung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen,
- Beitrag zur Profilierung gewerblich-industrieller Technologiestandorte im System landesweiter und der kommunaler Flächenangebote,
- Städtebauliche Ordnung und Umweltvorsorge im Rahmen der Schaffung von Baurecht zur Fortentwicklung eines Industrietechnologiebetriebs,
- Beitrag zur Förderung der kommunalen Standortattraktivität in der Saar-Lor-Lux-Region im Zusammenwirken mit dem Projektgebiet,
- Städtebauliche Ordnung / Gliederung des Projektgebiets unter Berücksichtigung der Nähe zu besonders schützenswerten Siedlungsteilen mit spezifischen Regelungen zur Zulässigkeit von Betrieben in einer bestehenden Gemengelagesituation,
- Beitrag zum lokalen Klima- und Umweltschutz durch Sicherung / Entwicklung von Grün- und Naturelementen im Projektgebiet, an baulichen Anlagen und unter Berücksichtigung der standörtlichen Umweltqualitäten.



## 1.2. Räumlich-funktionale Beschreibung der geplanten Vorhaben zur CO2-armen Stahlerzeugung im Projektgebiet<sup>1</sup>

Derzeit wird im Saarland Stahl über die sogenannte Hochofen-Konverter-Route hergestellt. Hierbei werden die Ausgangsstoffe Kohle (verarbeitet zu Einblaskohle bzw. Koks) und Eisenträgern (beispielsweise Eisenerzsinter, Eisenerzpellets und Stückerz) eingesetzt. Die am Standort Dillingen betriebenen Hochöfen werden von oben mit Eisenträgern, Koks und Zuschlägen beschickt. Von unten wird vorerhitzte sauerstoffhaltige Luft (Heißwind genannt) eingeblasen. Dieser Heißwind erzeugt mit dem Koks und der mit dem Heißwind eingeblasenen Einblaskohle das Reduktionsgas, das nach oben steigt, während die oben eingegebenen Stoffe nach unten sinken.

Das Koks und die Einblaskohle sind hierbei die Hauptreduktionsmittel. Die in ihnen enthaltenen Kohlenstoffatome verbinden sich mit den im Eisenerz enthaltenen Sauerstoffatomen, wodurch das Eisenerz zu Roheisen reduziert wird. Hierbei entstehen u.a. große Mengen an CO<sub>2</sub>. Das im Hochofen erzeugte Roheisen ist flüssig und sammelt sich unten im Hochofen, wo es in Torpedowagen abgestochen wird. In Dillingen und in Völklingen werden Sauerstoffkonverter betrieben, in denen das Roheisen zu Stahl weiterverarbeitet wird, bevor es anschließend in die gewünschten Formen gegossen und zum Endprodukt finalisiert wird.

Die Hochofen-Konverter-Route soll zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Direktreduktionstechnologie (DRI-Technologie) in Verbindung mit Elektrolichtbogenöfen abgelöst werden. Im Projektgebiet sollen hierzu eine DRI-Anlage und ein EAF<sup>2</sup> errichtet werden.

Das geplante Transformationsvorhaben umfasst folgende Betriebe, Anlagen und Einrichtungen:

- Direktreduktion von Eisenerz (Direct Reduction Iron – DRI)
- Einschmelzung von Eisenschwamm und Schrott im Elektrolichtbogenofen (Electric Arc Furnace - EAF),
- elektrischen Versorgung,
- sekundärmetallurgischen Behandlung,
- Lagerung von abgekühltem Eisenschwamm (Cold-DRI) samt Beladestationen,
- Lagerung von Eisenerzpellets,
- Lagerung von EAF-Schlacke,
- Lagerung von Brammen,
- Lagerung, mechanische Instandsetzung und Kalibrierung der Segmente
- Schrott-Materialhandling.
- Sonstige zugehörige Betriebsteile und Nebenanlagen

## 1.3. Technische Beschreibung einzelner Betriebseinheiten (Betriebsteile) im Projektgebiet

Die Dillinger Hütte hat eine – für die plangebenden Städte nicht verbindliche – Masterplanung zu den einzelnen vorgesehenen Anlagenbestandteile und deren Verortung vorgestellt. Die einzelnen Betriebseinheiten bestehend aus der Direktreduktion und dem EAF werden im Folgenden samt ihrer Teilprozesse überblicksartig erläutert. Im Anschluss wird ein mögliches Anlagenlayout gemäß der derzeitigen Konzeption der Dillinger Hütte vorgestellt. Es zeigt eine in sich stimmige und – für die Baulandplanung zentral – vollzugsfähige Konzeption, weshalb der gegenwärtige Planungsstand der Dillinger Hütte hier wiedergegeben wird. Damit wird indes keine planerische Vorfestlegung auf ein bestimmtes Vorhaben oder eine spezifische Anlagenkonfiguration getroffen.

<sup>1</sup> Quelle: Vorhabenbeschreibung zum PureSteel+ Projekt der AG der Dillinger Hüttenwerke, Stand: 04.09.2023

<sup>2</sup> Quelle: EAF = Abk. für Electric Arc Furnace, zu Deutsch: Elektrolichtbogenofen

### 1.3.1 Gasbasierte Direktreduktion (DRI)

Gasbasierte Direktreduktionsverfahren sind Verfahren zur Reduktion von Eisenerzen/Eisenträgern zu festem metallischem Eisen mit Hilfe von Erdgas und/oder Wasserstoff als Reduktionsmittel. Zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme der DRI-Anlage und in den ersten Betriebsjahren werden die verfügbaren Wasserstoffmengen noch nicht ausreichend sein, um den wesentlichen Reduktionsgas- und Heizwärmebedarf der DRI-Anlage zu decken. Daher wird zunächst Erdgas eingesetzt.

Parallel soll der Anschluss an das europäische Wasserstoff-Kernnetz vorangetrieben werden, um das Direktreduktionsverfahren langfristig auf Wasserstoff umstellen zu können.

Die gasbasierte DRI-Technologie ist bereits im industriellen Maßstab erprobt und wird in den BVT-Merkblättern der Europäischen Kommission zu den besten verfügbaren Techniken der Eisen- und Stahlherstellung aufgeführt.<sup>3</sup> Bereits 2006 wurden 6,8 % des weltweit erzeugten Roheisens durch Direktreduktion erzeugt.<sup>4</sup> In Dillingen/Saarbrücken soll ein Schachtofenverfahren im 24 Stunden-Schichtbetrieb an sieben Tage die Woche zur Anwendung kommen. Hierfür gibt es derzeit im Wesentlichen zwei Anlagentechniken, deren Einsatz hier in Betracht kommt.

Beim konventionellen Midrex®-Verfahren wird das für die Reduktion von Eisenträgern im Schachtofen benötigte CO bzw. H<sub>2</sub> außerhalb des Schachtofens im so genannten Reformer (s. Abbildung 2) erzeugt, wo Erdgas mit Hilfe eines Katalysators zu CO und H<sub>2</sub> umgewandelt bzw. reformiert wird. Im Reformer wird das Reduktionsgas ebenfalls auf etwa 950 °C erhitzt. Das Standard-Midrex®-Verfahren ist für eine Wasserstoffzugabe von bis zu 30 % H<sub>2</sub> im Einsatzgas geeignet. Für einen H<sub>2</sub>-Anteil von 30 % bis 100 % hat Midrex das MIDREX-H TM-Verfahren entwickelt. Bei 100 % H<sub>2</sub> im Einsatzgas entfällt der Reformer (der die Funktionen Reformieren, Heizen und CO<sub>2</sub>-Entfernung erfüllt), und es wird nur ein Gaserhitzer benötigt, um das Gas auf die erforderliche Temperatur zu erhitzten (vgl. Abbildung 1). Bei einer bestehenden Anlage kann der vorhandene Reformer leicht in einen Erhitzer umgewandelt werden.<sup>5</sup>

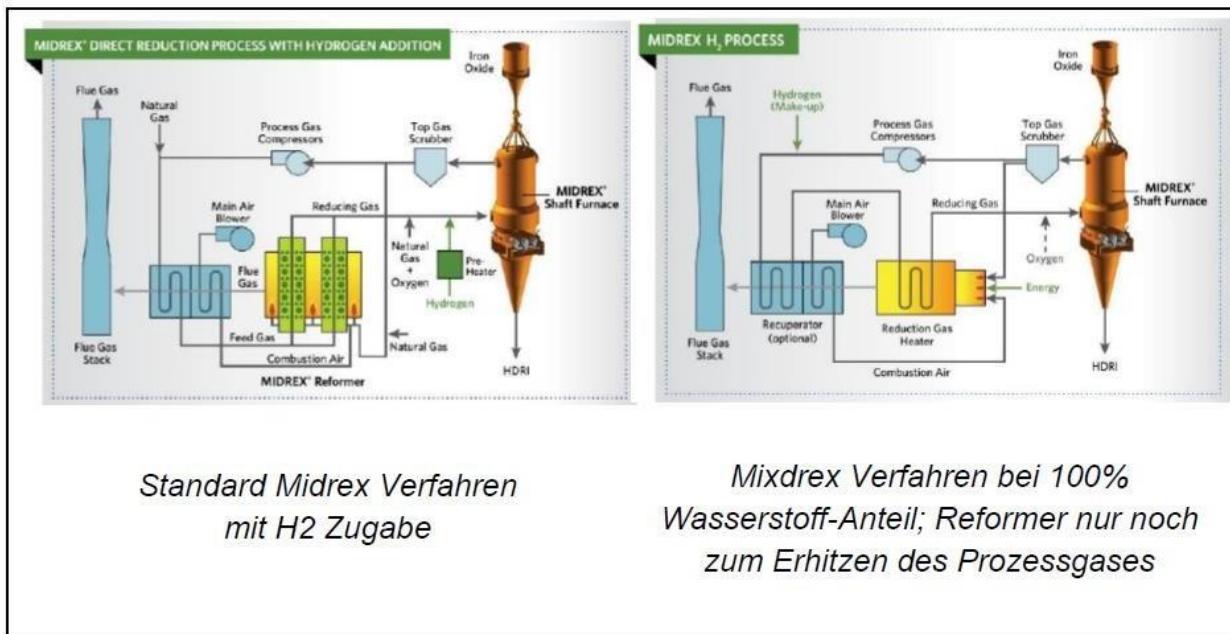


Abbildung 2: Midrex®-Verfahren<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Vgl. Europäische Kommission, Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Iron and Steel Production, 2013, S. 523.

<sup>4</sup> Europäische Kommission, Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Iron and Steel Production, 2013, S. 523.

<sup>5</sup> Vgl. Chevrier (2019).

<sup>6</sup> Vgl. Midrex (2018).

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Im HYL Energiron- Schachtofen erfolgt die Reduktion von Eisenoxiden ebenfalls durch CO und H<sub>2</sub>. Im Gegensatz zum Midrex®-Verfahren findet die Reformierung des Erdgases in-situ im unteren Schacht bei höheren Temperaturen (rund 1050 °C) statt (Abbildung 3). Das Energiron ZR-Verfahren ist für 100 % H<sub>2</sub> als Einsatzgas geeignet. Es gibt umfangreiche Erfahrungen mit hohen H<sub>2</sub>-Konzentrationen (ca. 70 % vol.) in HYL Energiron-Anlagen. Abbildung 2 zeigt das Prozessschema mit einem H<sub>2</sub>-Einsatz von über 90 %.

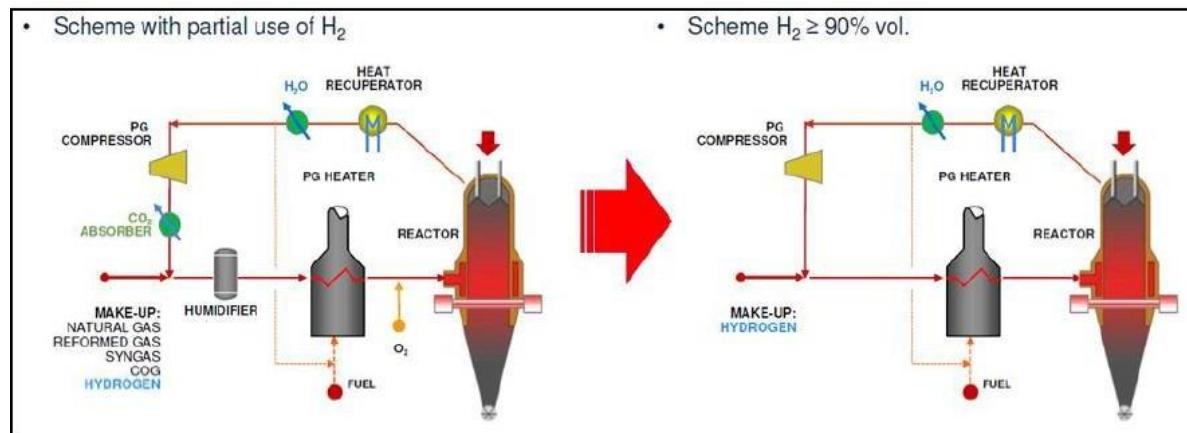


Abbildung 3: HYL-Verfahren.<sup>7</sup>

Den beiden Verfahren werden im Wesentlichen vergleichbare Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter beigemessen. Insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Fläche sind keine relevanten Unterschiede zu verzeichnen. Während bei dem Midrex®-Verfahren ein Reformer vorgesehen ist, auf den beim HYL-Verfahren verzichtet wird, weist Letzteres einen CO<sub>2</sub>-Wäscher auf, sodass ähnlich viel Fläche für beide Anlagentypen notwendig wäre. Weitere Umweltauswirkungen werden in den Bauleitplanverfahren untersucht; dabei wird für die einzelnen Schutzgüter jeweils intensivste Szenario zugrunde gelegt.

### 1.3.2 Elektrolichtbogenofen (EAF)

Der in der DRI-Anlage hergestellte Eisenschwamm wird kalt, warm oder brikettiert zusammen mit Schrott in den EAF chargiert und unter Zugabe von Legierungsmitteln zu Rohstahl im EAF geschmolzen. Als Alternative zur etablierten erz-, kohle- und sauerstoffbasierten konventionellen Stahlerzeugung (BF/BOF)<sup>8</sup> ist seit Jahrzehnten ein breites Spektrum an leistungsstarken EAF zur Stahlherstellung bisher vorrangig aus Schrott im Einsatz. Basierend auf den jeweils lokalen Anforderungen und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Unternehmen wurden in der Vergangenheit verschiedene Größen und Typen wie z.B. Wechselstrom (AC)- oder Gleichstrom (DC)-Öfen, Doppelmantelöfen oder Typen mit Schrottvorwärmung entwickelt und anschließend optimiert.

Die EAF-Stahlerzeugung ist gekennzeichnet durch den Einsatz fester Rohstoffe mit hohem metallischem Eisengehalt wie Schrott oder direkt reduzierten Eisens (DRI). Um die gegenwärtigen Stahlqualitäten erzeugen zu können, soll im Vorhabengebiet ein Stoffmix aus Schrott und DRI zum Einsatz kommen. Durch die Erzeugung eines Lichtbogens wird der größte Teil des gesamten elektrischen Energieverbrauchs in Wärmeenergie umgewandelt (bis zu 3500 °C). Die Strahlungswärme des Lichtbogens, der zwischen den Elektroden entsteht, wird auf das aufgeladene Material übertragen und führt zum Aufschmelzen und zur weiteren Erwärmung des entstehenden Stahlbads.

Die EAF-Technologie ist bereits langjährig erprobt. Sie wurde 2013 in den BVT-Merkblättern der Europäischen Kommission beschrieben.<sup>9</sup> Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Merkblatts produzierten

<sup>7</sup> Vgl. Duarte/Dorndorf (2019).

<sup>8</sup> Blast Furnace (BF) und Basic Oxygen Furnace (BOF) bezeichnen bisher genutzte Hochofentypen

<sup>9</sup> Europäische Kommission, Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Iron and Steel Production, 2013, S. 419 f.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

41,8 % der Stahlunternehmen in der Europäischen Union ihren Stahl mit EAF. Diese sind auch Gegenstand von Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen-Stahlerzeugung geworden.

### **1.3.3 Integration von DRI-Anlage und EAF in die Prozesskette des Dillinger Hüttenwerks**

Die neuen Aggregate der DRI-Anlage und des EAF sollen in die bestehende Hüttenwerksarchitektur sowohl in Dillingen/Saarbrücken als auch in Völklingen integriert und der gewonnene Stahl wie bisher vor Ort vergossen und weiterverarbeitet werden.

Um eine Integration in die bestehenden Stahlwerksprozesse an den beiden Standorten zu ermöglichen, müssen die EAF-Aggregate mit ihren Abstichgewichten und Taktzeiten auf die in den jeweiligen LD-Stahlwerken vorliegenden Chargengewichte der Pfannenwirtschaft und Gießzeiten der Stranggussanlagen ausgelegt werden.

Ein besonderes Augenmerk bei der Integration der neuen Anlagen in die bestehende Prozesskette liegt zudem auf der metallurgischen Prozessführung und den daraus resultierenden Anforderungen: In der Prozesskette des Hüttenwerks wird der im EAF erzeugte Rohstahl in eine Stahlpfanne unter Zugabe von Legierungs- und Desoxidationsmitteln sowie Zuschlägen abgestochen. Die Abstichtemperatur am EAF liegt mit ca. 1.650 °C deutlich unter der typischen Abstichtemperatur eines LD-Konverters der bisherigen Hochofen-Konverter-Route (ca. 1.700 °C). Daher ist ein Aufheizen der Stahlschmelze notwendig, um die benötigte Stahltemperatur nach der Legierungsmittelzugabe und der Vakuumbehandlung beim Stranggießen zu gewährleisten. Sowohl das Aufschmelzen der Legierungsmittel und Zuschläge als auch der Wärmeaustrag aus der Stahlpfanne entzieht der Schmelze Energie, was eine Temperaturreduzierung bewirkt. Um diese auszugleichen, soll die Schmelze in dem Pfannenofen (engl. Ladle furnace - LF) erhitzt werden.

Nach dem Pfannenofen wird der Stahl in einer der vorhandenen Tankentgasungsanlagen (VD- Anlagen = Vakuumentgasung) in Dillingen/Saarbrücken weiterbehandelt. An dieser Stelle der Produktionskette wird die Anbindung der bisherigen und der neuen Stahlwerksroute realisiert. Anschließend erfolgt das Vergießen des Stahls in einer der vorhandenen Stranggussanlagen. Der flüssige Stahl erstarrt im Rahmen des Gießprozesses zu einem festen Strang und wird in der vorhandenen Brennschneidanlage zu Riegeln und anschließend zu Brammen am Standort Dillingen/Saarbrücken geschnitten. Diese werden in nachfolgenden Prozessschritten, z.B. durch Walzen, weiterverarbeitet.

Die für die beschriebene Integration auf Völklinger Gebiet notwendigen Maßnahmen sind nicht Gegenstand der hiesigen Bauleitpläne. Gleichwohl sind die dortigen Maßnahmen für die vorliegenden Bauleitplanungen mit zu bedenken, soweit sich aus der Integration Rückwirkungen auf die Planungen in Dillingen und Saarbrücken ergeben.

### **1.3.4 Nebenaggregate und Stoffhandling**

Neben den Erweiterungen zur Gestaltung der Prozesskette erfordert der Betrieb der DRI-Anlage und des EAF auch entsprechende Sekundäraggregate, wie z.B. Entstaubungsanlagen, Elektrohäuser und Wasserwirtschaften. Für all diese Aggregate und die korrespondierende Versorgungsinfrastruktur müssen entsprechende Flächen auf dem Hüttenwerksgelände gefunden und berücksichtigt werden. Für die taktgenaue Versorgung des EAF mit den benötigten Schrottmengen wird ein Schrottplatz benötigt. Weitere erforderliche Nebenaggregate sind Bunker und Bandanlagen für die diversen Legierungselemente, Kalk- und Kohlearten, die für die metallurgische Prozessführung benötigt werden. Zu beachten ist hierbei, dass nicht nur der EAF, sondern auch der LF für Dillingen, mit diesen Stoffen versorgt werden müssen.

Für die Entsorgung der anfallenden Schlacken während des EAF-Prozesses ist eine neu zu errichtende Schlackenhalle erforderlich, wo die noch flüssige Schlacke entleert werden kann. Die bei der Stahlproduktion anfallenden Abfälle (Filterstaub, Öle und Fette, Schlämme aus der Wasseraufbereitung, ÖVB, Altholz u.a.) können in erster Linie intern stofflich verwertet (Sinteranlage/Hochofen). Sofern eine interne Verwertung nicht möglich ist, können externe



Verwertungswege genutzt werden. Sollte eine Verwertung generell nicht möglich sein, müssen entstehende Abfälle entweder auf der werkseigenen Deponie abgelagert oder extern beseitigt werden.

### 1.3.5 Stromversorgung

Die Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung insbesondere des neuen EAF ist ein wesentliches Schlüsselement für die rechtzeitige Dekarbonisierung der saarländischen Stahlindustrie. Hierzu müssen zügig neue Netzanschlusskapazitäten geschaffen werden.

Die Realisierung der benötigten Stromanschlüsse erfolgt durch die beiden für das Gebiet der saarländischen Stahlindustrie zuständigen Netzbetreiber. Für den Bereich des Höchstspannungsnetzes (380 kV) ist das die Amprion GmbH als überregionaler Versorgungsnetzbetreiber. Für die weiteren Netze zeichnet die VSE AG verantwortlich.

Die Versorgung des EAF soll direkt aus dem 380 kV Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH erfolgen. Hierzu soll eine neue Schalt- und Umspannanlage östlich des Werksgeländes errichtet werden. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind nicht Gegenstand der hiesigen Bauleitplanungen.

Außerdem sind Transformatoren zur Umspannung von 380 kV auf 35 kV erforderlich; diese sollen auf dem Gelände des Hüttenwerks – und damit innerhalb des Vorhabengebiets – errichtet werden, weil hierfür keine näherliegenden alternativen Flächen vorhanden sind.

### 1.3.6 Mögliches Anlagenlayout

Die Dillinger Hütte hat hinsichtlich der Anordnung der einzelnen vorgesehenen Betriebseinheiten ein mögliches – für die Bauleitplanung nicht verbindliches – Anlagenlayout vorgestellt.

Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich im östlichen Teil des Werksgeländes neben dem Stahlwerk. Auf den Erweiterungsflächen sollen die für die neue DRI- und EAF-Route notwendigen Anlagenteile und Einrichtungen errichtet werden. Für den EAF inklusive erforderlicher Nebenanlagen wird eine Fläche von ca. 70.000 m<sup>2</sup>, für die DRI-Anlage samt Nebenanlage eine Fläche von ca. 123.500 m<sup>2</sup> benötigt. Auf den Erweiterungsflächen befinden sich im Wesentlichen eine Gleisroute zur internen Werksversorgung, eine Gleisharfe und eine bisher unbebaute Fläche. Die Gleise und die Gleisharfe werden im Rahmen der Baufeldvorbereitung entsprechend zurückgebaut bzw. verlegt, sodass in diesem Bereich die notwendige Baufreiheit geschaffen werden kann.

Das Anlagenlayout entwickelt sich ausgehend von dem bestehenden Stahlwerk, das sich im Wesentlichen in den vorhandenen Hallen 2 bis 5 befindet. In den Hallen 2 bis 4 befinden sich die heutigen Konverter und die Pfannenwirtschaft. In der Halle 5 sind die Vakuumgasungsanlagen und die Stranggießanlagen positioniert. Nur auf der Ostseite des Stahlwerks besteht eine dafür geeignete, direkt an das Stahlwerk angrenzende Freifläche, die einen Bau des EAF ermöglichen würde, ohne dass die aktuelle Hochofen-Konverter-Route während der Bauphase beeinträchtigt würde. Ausgehend von dem heutigen Stahlwerk ist eine Verlängerung der Halle 5 geplant, in der der neu zu errichtende Pfannenofen untergebracht werden soll. An diese soll der EAF unmittelbar angeschlossen werden, um den erzeugten Stahl den weiteren Produktionsschritten zuführen zu können. Eine direkte Anbindung des EAF an das Stahlwerk ist unabdingbar, da ein Transport von flüssigem Stahl – anders als bei Roheisen – über längere Strecken aufgrund der hohen Erstarrungstemperatur von Stahl im Vergleich zu Roheisen nicht möglich ist.

Für die Errichtung des EAF wurde eine Position in einer neu zu errichtenden EAF-Halle gewählt, die an die zu erweiternde Halle 5 angeschlossen werden soll. Die EAF-Halle wird dabei quer zur Halle 5 stehen. Die Schrottversorgung des EAF soll mittels Schrottfähren sichergestellt werden. Diese werden in der zukünftig vorgesehenen Schrotthalle beladen. Die Schrotthalle der EAF-Route soll direkt an die neue EAF-Halle angeschlossen werden. Legierungsmittel und Zuschlagstoffe werden den EAF aus einem vorgelagerten Bunkersystem versorgen.

Abhängig von dem Standort des EAF ist sodann der Standort der DRI-Anlage festgelegt. Um die Taktzeiten einhalten zu können und eine möglichst hohe Energieeffizienz der Produktion zu erreichen, ist ein heißes Chargieren des erzeugten HDRI notwendig. Denn sobald dieses abkühlt, müsste es im EAF

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

unter hohem Einsatz von Energie wieder erwärmt werden, was zu höheren CO2- Emissionen führen würde. Je weiter die DRI-Anlage vom EAF entfernt ist, desto höher ist der Temperaturverlust des HDRI beim Chargieren. Der Temperaturverlust ist proportional zur zurückgelegten Strecke. Es ist daher vorgesehen, die DRI-Anlage so nah wie möglich an den EAF zu platzieren. Die vorgesehene Förderlänge beträgt ca. 200 m und entspricht damit den in der Praxis gängigen maximalen Förderlängen. Diese Anbindung ist aufgrund der Standortbedingungen nur östlich des geplanten EAF möglich.

Die DRI-Anlage wird über ein Heißförderersystem mit der EAF-Halle verbunden. Bei dem Heißförderersystem handelt es sich um eine Fördertechnik für das heiße Material (HDRI). Über ein vorgelagertes Bunkersystem kann der EAF dann direkt über das fünfte Deckelloch, mit dem in der DRI-Anlage erzeugten und noch heißem HDRI versorgt werden. Abbildungen 4, 5 und 6 zeigen den aktuellen Planungsstand des Layouts zum Midrex®-Verfahren, Abbildung 7 zeigt den aktuellen Planungsstand des Layouts zum HYL Energiron ZR-Verfahrens. Beide Planungsstände sind lediglich mögliche Anlagenkonfigurationen und nicht verbindlich.

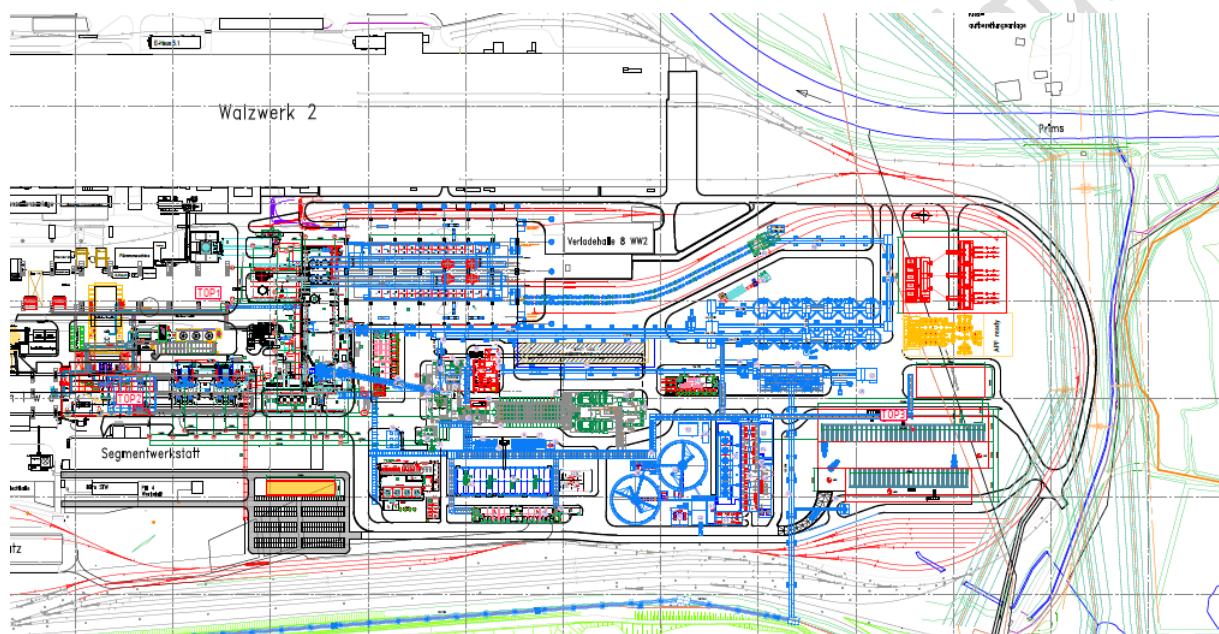


Abbildung 4: Layout Midrex®-Verfahren (Quelle: Dillinger Hütte)

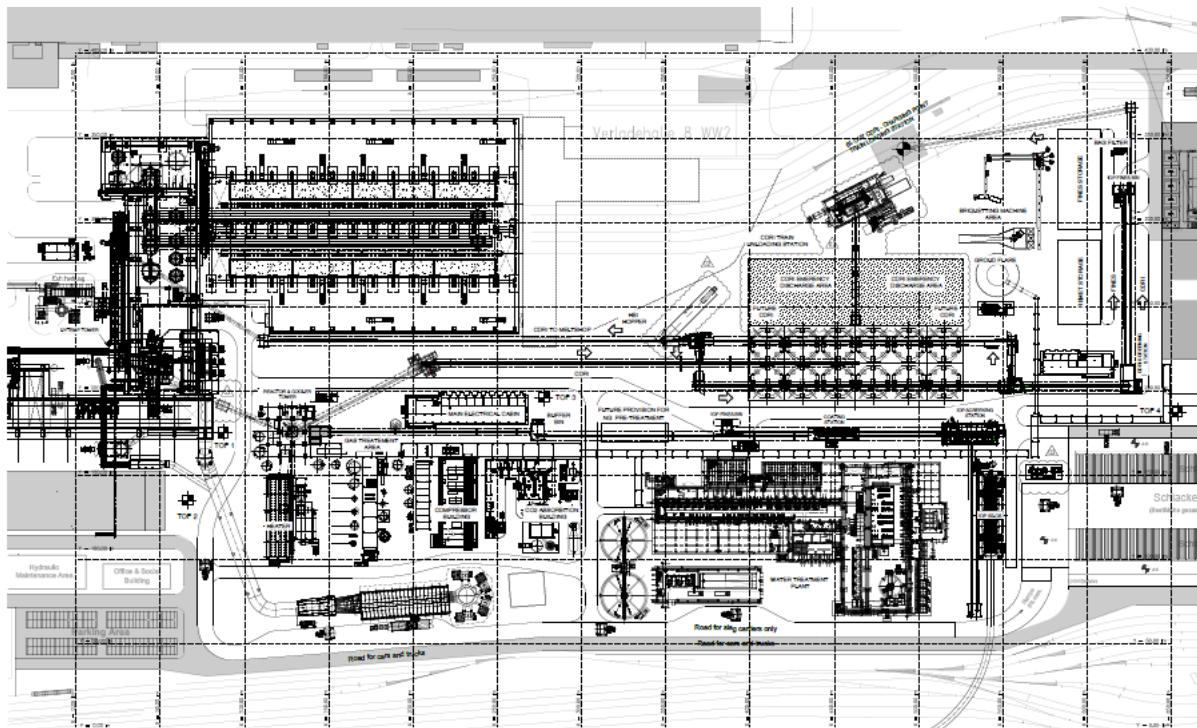


Abbildung 5: Südliche Perspektive auf Layoutplanung Midrex®-Verfahren (Quelle: Dillinger Hütte)



Abbildung 6: Nördliche Perspektive auf Layoutplanung Midrex®-Verfahren (Quelle: Dillinger Hütte)

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**



**Abbildung 7: Layout HYL Energiron ZR-Verfahren (Quelle: Dillinger Hütte)**

Alle weiteren notwendigen Anlagenteile, wie z.B. die Gasvorwärmung, die Kompressorstation, die Wasserwirtschaften, die zum Betrieb einer DRI-Anlage und eines EAF benötigt werden, können in dem verbleibenden Umfeld aufgestellt werden. Die Versorgung der DRI-Anlage mit DR-Pellets erfolgt über vorgelagerte Lagerflächen, die neben den heutigen Mischbetten liegen. Um den geplanten EAF in Völklingen mit CDRI versorgen zu können, sind Bunker für die Passivierung und als Zwischenlager für das CDRI vorgesehen. Von dort wird das CDRI zu einer Beladestation gefördert, die entsprechende Transportbehälter auf Bahnwaggons befüllt. Über den Bahntransport wird die Versorgung des geplanten EAF in Völklingen mit CDRI sichergestellt.

### 1.3.7 Betriebliche Verkehrsanlagen und äußere Anbindung

Bei den Einsatzstoffen sowie den Hilfs- und Betriebsstoffen wird maßgeblich auf die vorhandene Verkehrsanbindung durch Schiene und die vorhandenen Zufahrten und Torhäuser zurückgegriffen. In Richtung Saarwellingen und der B269 soll zur Entlastung der L174 ein neues Torhaus mit Parkplatz zur Vermeidung von Rückstaus entstehen. Soweit für die Bauleitplanung maßgeblich, werden entsprechende Vereinbarungen zur planerischen Sicherung der Erschließung getroffen.

Es ist von der Dillinger Hütte vorgesehen, den notwendigen Schrott per Bahn oder Lkw aus dem Saarhafen Saarlouis zur Anlage zu bringen. Die geplanten Anlagen werden leitungsgebunden mit Erdgas versorgt. Beim Abtransport von Produkten und Abfällen sind im Vergleich zum derzeitigen Stand keine Änderungen zu erwarten, da die Bestandsanlagen sowie die von der Dillinger Hütte vorgesehenen Anlagen während der Transformationsphase aufgrund der begrenzten Verarbeitungskapazität nur so betrieben werden können, dass die Gesamtkapazität des Stahlwerks von 3,3 Mio. t nicht überschritten wird. Dies führt auch dazu, dass sich die Verkehrsströme insgesamt nicht wesentlich ändern werden. Gleichwohl wird im Rahmen der Umweltprüfungen untersucht, ob sich aus einem über die vorstehende Vorhabenbeschreibung hinausgehenden Worst-Case-Szenario weitergehende Anforderungen ergeben.

Zudem wird geprüft, ob es – insbesondere im Kontext der Baumaßnahmen – zu einer im Sinne der TA Lärm und der 16. BImSchV relevante Steigerung der Verkehrsmengen kommen wird.



## 1.4. Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB

### Bereich Stadt Dillingen

Derzeit liegt für das zu beplanende Gelände kein Bebauungsplan vor, sodass eine bauplanungsrechtliche Zulassung für die in Rede stehende Anlagenkonzeption der Dillinger Hütte und sonstige realistische Nutzungsszenarien nicht vollständig gegeben ist. Es bedarf der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß §§ 9, 30 Abs. 1 BauGB.

Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben. Sie stützt sich u.a. auf § 1 Abs. 5 BauGB und ist mit Blick auf nachfolgende Schwerpunkte vernünftigerweise geboten:

- Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.
- Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Sie orientiert sich im Weiteren maßgeblich an folgenden Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB:

- Planungsrechtliche Sicherung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bei der Bewältigung einer Gemengelage gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
- Planungsrechtliche Sicherung von Belangen des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit a-j BauGB
- Planungsrechtliche Vorbereitung und Bereitstellung von Flächen für Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit a und c BauGB

Die von der Dillinger Hütte vorgesehene Anlagenkonzeption unterfällt bauplanungsrechtlich – auch wegen des Anlagenzulassungserfordernis gem. BlmSchG – der Gebietskategorie eines Industriegebiets gem. § 9 BauNVO oder eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO, soweit es sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet und damit "atypisch" ist.

Das für die Stadt Dillingen gebotene städtebauliche Ordnungs- und Entwicklungserfordernis orientiert sich an der Atypik eines qualifiziert festzusetzenden Gebietes für eine CO2-arme Stahlproduktion und steuert insoweit die Flächenbereitstellung und die Sicherung einer Umweltverträglichkeit von neu zu errichtenden gewerblich-industriellen Anlagen, Einrichtungen und Betrieben einer besonderen Branche (Stahlproduktion) mit ihrerseits besonderen Eigenschaften, die auf eine klimaverträgliche Herstellung von „grünem Stahl“ zielt.

Dies ergänzt die bestehenden Hüttenanlagen unter Berücksichtigung der situativen Vorgaben und Rahmenbedingungen des Projektgebietes, seiner Nachbarschaft und deren Schutzansprüche. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans setzt die Stadt Dillingen zugleich Vorgaben ihrer kommunalen Klimakonzeption um. Nicht zuletzt bildet der geplante Bebauungsplan die Grundlage für eine Anlagengenehmigung gem. §§ 4, 6 BlmSchG.

Zugleich wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren an die städtische Planungskonzeption angepasst.

Die Stadt Dillingen hat mit diesem Hintergrund auf Antrag der Dillinger Hütte vom 13.01.2023 auf Grundlage einer vorgelegten ersten typologischen technischen Anlagenplanung bereits einen

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst. Die Beschlussfassungen und Inhalte des Planverfahrens sind nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu sonstigen Festsetzungen anzupassen.

**Bereich Kreissadt Saarlouis:**

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis existiert der rechtsgültige Bebauungsplan "Industriegebiet Saarlouis-Roden" in der 3. Änderung vom 07.10.1971 mit Festsetzungen zur Ausweisung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO. Diese Festsetzungen sind indes nicht geeignet, die städtebaulichen Ziele der Kreisstadt Saarlouis unter Berücksichtigung des Transformationsvorhabens der Hütte vollständig abzubilden. Insoweit besteht für diesen Bereich ebenfalls die Notwendigkeit, ein Änderungsverfahren (Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“) gem. §§ 1 Abs. 8, 2 ff. BauGB des Bebauungsplans hinsichtlich Art der baulichen Nutzung, Geltungsbereich und sonstiger Festsetzungen durchzuführen. Denn die Steuerungswirkung des vorgenannten Bebauungsplans im Hinblick auf städtebauliche Ordnungs- und Entwicklungserfordernisse gem. § 1 Abs. 3 BauGB ist wegen der weitgehend undifferenzierten Festsetzung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO nicht ausreichend gegeben.

Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben. Hierfür gelten dieselben Erwägungen wie zuvor für die Stadt Dillingen dargelegt.

Auch hier wird zugleich der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren an die städtische Planungskonzeption angepasst. Die Kreisstadt Saarlouis hat mit diesem Hintergrund auf Antrag der Dillinger Hütte vom 16.05.2023 auf Grundlage einer vorgelegten ersten typologischen technischen Anlagenplanung bereits einen Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst. Die Beschlussfassungen und Inhalte des Planverfahrens sind nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu sonstigen Festsetzungen anzupassen.

## **2. Planungsalternativen und Alternativstandorte**

**Bereich Stadt Dillingen:**

Städtebauliches Ziel der Planaufstellung ist die Weiterentwicklung des vorhandenen industriellen Siedlungsbestandes und die Ermöglichung der Transformation der Stahlindustrie hin zu einer CO2-armen Produktionsweise durch Festsetzung eines Sondergebiets.

Diese Transformation ist aus Klimaschutzgründen notwendig und lässt sich nur mithilfe neuer DRI-Technologie umsetzen. Für die vorgesehene Bauleitplanung bestehen aus Gründen der notwendigen Standortnähe zu den vorhandenen Produktionsanlagen auch keine räumlichen Planungsalternativen (vgl. Teil B - Umweltbericht, Kap. 7).

In Dillingen ist die Dillinger Hütte Eigentümerin einer auf dem bestehenden und umzäunten Werksgelände gelegenen Fläche, die seit mehreren Jahrzehnten für potentielle Werkserweiterungen vorgehalten wird.

Von ihrer Lage und ihrer Dimension her ist diese Fläche geeignet, einen wesentlichen Teil der neuen Anlagen aufzunehmen. Um ihre Eignung für die tatsächliche Anlagenerrichtung abschließend bewerten zu können, wird zur Zeit eine Baugrund- und Kampfmitteluntersuchung durchgeführt. Zugleich wird geprüft, welche Bereiche der Fläche tatsächlich überbaubar und für eine industrielle Nutzung geeignet sind.

Die Dillinger Hütte hat bei den zuständigen Behörden für einen wesentlichen Teil der Fläche eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragt, die am 30.10.2023 erteilt wurde. Für diesen Teilbereich liegt eine ausgearbeitete Konzeption vor, auf die zur Beschreibung des Ausgangszustands vor Waldumwandlung verwiesen wird (siehe Nachweis im Umweltbericht). Zum Zeitpunkt der förmlichen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wird die Rodung mit großer Wahrscheinlichkeit

#### Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

durchgeführt worden sein, so dass die Bauleitplanung auf ein durch gesonderte Genehmigung herbeigeführtes waldfreies Baufeld aufsetzen wird. Sollte dies wider Erwarten nicht wie prognostiziert zutreffen, ist die bauleitplanerische Prüfung der Fläche insoweit entsprechend anzupassen.

Die Planung ist lagemäßig bestimmt. Alternativen bestehen nur insoweit, als dass wegen der Größe des Plangebietes Nutzungszonierungen hinsichtlich Art und Maß und sonstigen Maßgaben gestaltbar sind.

#### Bereich Kreisstadt Saarlouis:

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis gilt wegen der die Gemeindegrenzen überschreitenden städtebaulichen Konzeption der gleiche Sachverhalt wie oben dargelegt.

### 3. Projektgebiet

#### 3.1 Lage im Siedlungszusammenhang / Vorhandensein einer Gemengelage

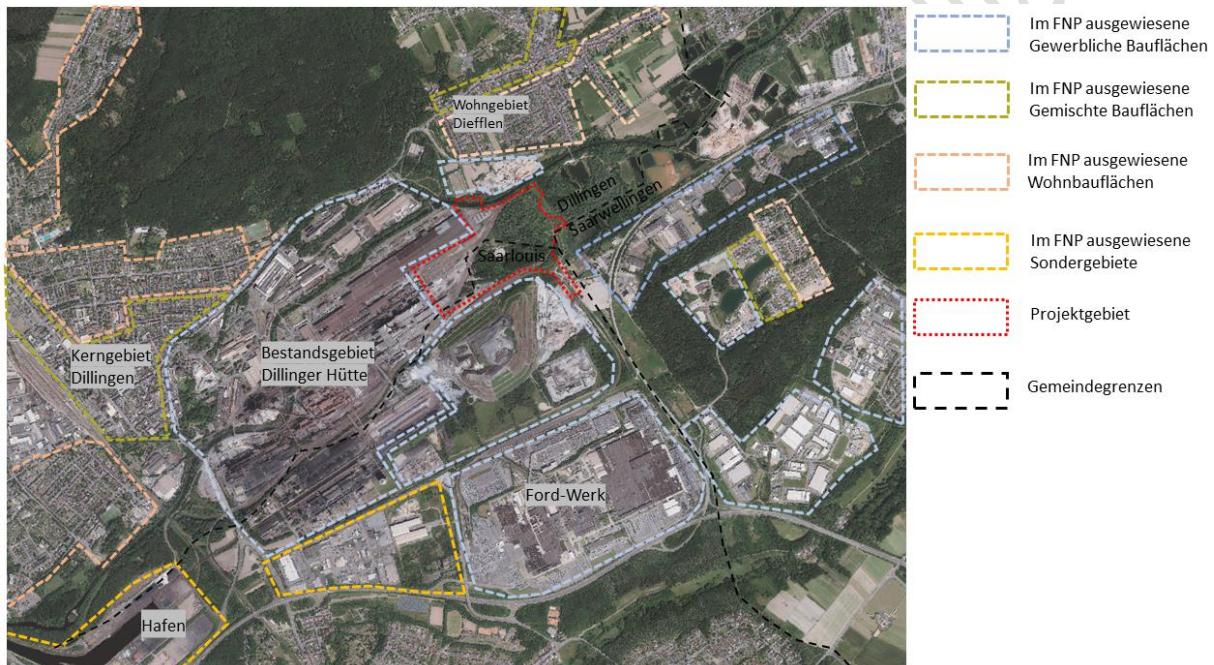


Abbildung 8: Lage des Projektgebiets im Siedlungszusammenhang (Quelle: Geoportal Saarland, Bearbeitung FIRU mbH)

Die in Abb. 8 aufgezeigte Lage des Projektgebiets im Siedlungszusammenhang der Städte Dillingen, Saarlouis und der Gemeinde Saarwellingen zeigt, dass es überwiegend inmitten von Flächen mit gewerblicher/industrieller Nutzung liegt. Es wird ein großflächiges Konglomerat an gewerblich/industriell genutzter Flächen gebildet, welches aus dem Bestandsgebiet der Dillinger Hütte, dem Ford-Werk, Kieswerk und weiteren kleinteilig parzellierten Gewerbegebieten besteht. Aufgrund von an diese gewerblichen Nutzungen angrenzenden Wohnflächen im nördlichen Bereich ist allerdings von einer Gemengelage auszugehen. Sie ist gegeben, wenn sich eng nebeneinander befindliche unterschiedliche Nutzungen gegenseitig beeinflussen. Besonders ein Nebeneinander von Wohnbebauung und emittierenden Anlagen kann eine solche Lage begründen. Die Nutzungen grenzen hier zwar nicht unmittelbar aneinander an, durch die räumliche Nähe kommt es jedoch aufgrund der verschiedenen Nutzungsinteressen zu städtebaulichen Konflikten. Eine solche Gemengelage ist durch die schon vorhandene industrielle Nutzung im Umfeld des Projektgebiets und durch die Lage der Wohnflächen im Bereich Wohngebiets Diefflen gegeben.

Seit über 300 Jahren wird am Standort der Dillinger Hütte Eisen und Stahl hergestellt. Die erste Genehmigung hierfür wurde 1685 erteilt. Die Hüttenwerke waren geprägt von wechselnden

Zugehörigkeiten zu Staaten, von Kriegsauswirkungen und Wandlungsprozessen. Durch die Anpassung, Modernisierung und Erweiterung der Werke konnte die Stahlproduktion an diesem Standort stets wettbewerbsfähig fortgesetzt und bis heute erfolgreich betrieben werden.

### 3.2 Lage und Größe des Projektgebietes / Geltungsbereich

Bereich Stadt Dillingen



Abbildung 9: Vorgesehener Aufstellungsbereich (Quelle: [www.geoportal.saarland.de](http://www.geoportal.saarland.de))

Das vorgesehene Plangebiet mit einer Größe von etwa 27 ha befindet sich auf dem Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Dillingen in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Der Geltungsbereich wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der Dillinger Hütte begrenzt. Südlich grenzt das Plangebiet der Stadt Saarlouis an. Nach Osten hin reicht das Projektgebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.

Insgesamt ist das Plangebiet nördlich, westlich und südlich von industriellen bzw. industriell geprägten Nutzungen umgeben, an die sich teilweise Wohnnutzungen anschließen. Lediglich in östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens, auf denen aber in naher Zukunft das Unternehmen Amprian ein Umspannwerk errichten wird.

Nördlich des geplanten Vorhabenbereichs und der Prims befindet sich das Kieswerk und die Bauschuttrecyclinganlage der Fa. Josef Rupp GmbH, eine Fertigbetonmischanlage der Fa. Dyckerhoff und eine Granulataufbereitung der Fa. Chemgra; weiter nördlich die L143. Auf deren gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich die zum Vorhaben nächstgelegene Wohnbebauung (Diefflen).

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Die Geländeoberflächen liegen bei ca. 187,25 m ü NHN im süd-östlichen Bereich und bei ca. 185,50 m ü NHN im westlichen Bereich des Plangebietes. Im nördlichen Bereich nahe der Prims liegen die Geländeoberflächen bei ca. 185,35 m ü NHN. Insofern sind die topographischen Verhältnisse von Südosten nach Nordwesten leicht abfallend.

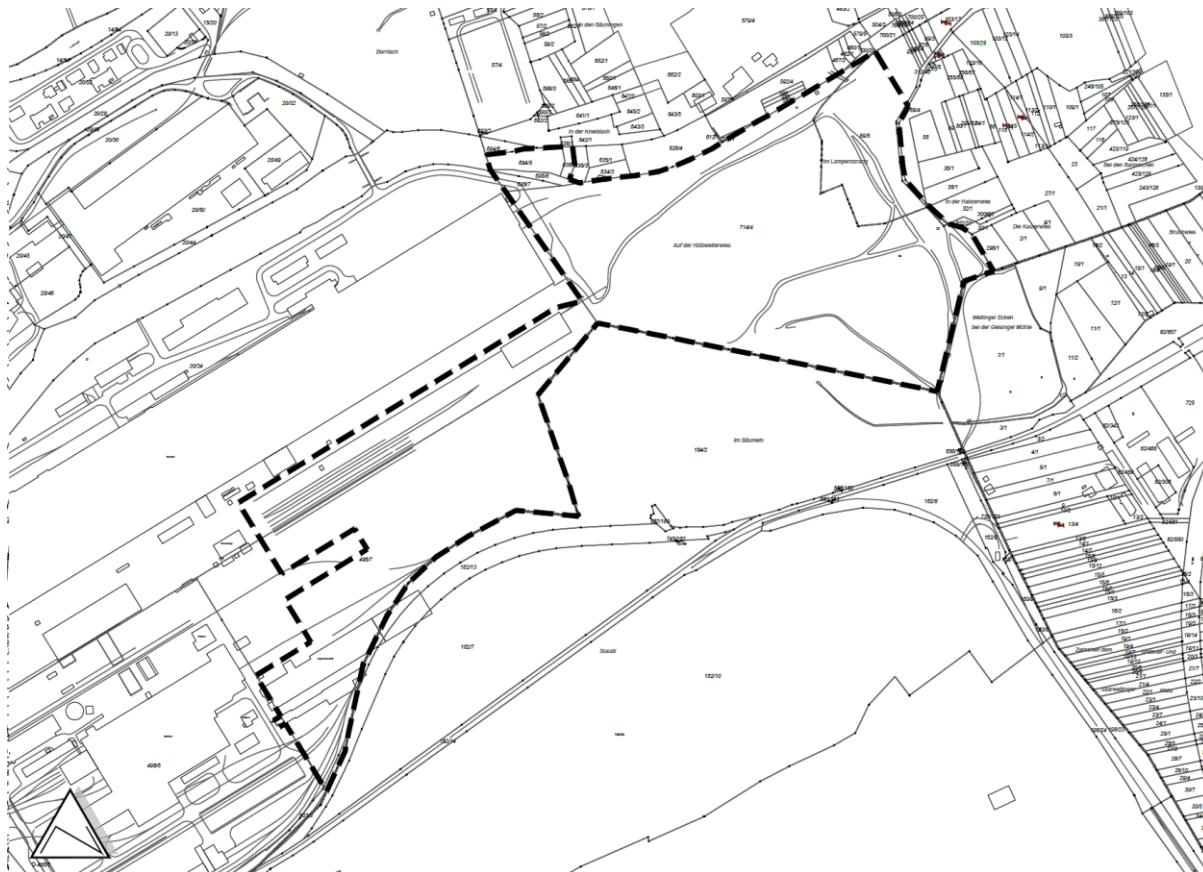


Abbildung 10: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: eigene Darstellung FIRU mbH)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nach Beschluss vom \_\_\_. \_\_\_. 2023 gemäß nachstehender Tabelle nunmehr folgende Flurstücke, die entweder vollständig oder teilweise (tw) innerhalb des abgegrenzten Geltungsbereiches liegen.

Tabelle 1: Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

Flurstück-Nr.:	Gemarkung	Flurstück-Nr. (tw):	Gemarkung
694-5	Diefflen Flur 8	20-24 (tw)	Dillingen Flur 2
696-8	Diefflen Flur 8	89-5 (tw)	Diefflen Flur 9
696-7	Diefflen Flur 8	312-46 (tw)	Diefflen Flur 8
638-3	Diefflen Flur 8	496-7 (tw)	Dillingen Flur 2
714-4	Diefflen Flur 8	503-3 (tw)	Dillingen Flur 2
		496-6 (tw)	Dillingen Flur 2

Bereich Kreisstadt Saarlouis



Abbildung 11: Vorgesehener Aufstellungsbereich (Quelle: [www.geoportal.saarland.de](http://www.geoportal.saarland.de), bearbeitet von FIRU mbH)

Das vorgesehene Plangebiet mit einer Größe von etwa 21 ha befindet sich auf dem Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Saarlouis in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten im Bereich der Gemarkung Roden Flur 1. Der Geltungsbereich wird räumlich im Süden durch bestehende Gleisanlagen sowie die Schlackenhalde und das Gelände der Backes AG, im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der Dillinger Hütte und nach Osten hin durch den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) und das Umspannwerk der VSE Verteilnetz GmbH begrenzt. Nördlich grenzt das Plangebiet des Bebauungsplans „Dillinger Hütte“ der Stadt Dillingen an.

Insgesamt ist das Plangebiet zu allen Seiten von industriellen bzw. industriell geprägten Nutzungen umgeben.

Weiter südlich des Plangebiets befindet sich die Ford Werke GmbH Saarlouis und die A8, östlich verläuft die B269.

Die Geländeoberflächen liegen bei ca. 191,50 m ü NHN südlich der Gleisanlage im südöstlichen Bereich des Plangebiets. Nördlich der Gleisanlagen liegt das Gelände bei ca. 186,20 ü NHN, im Südwesten bei ca. 185,80 ü NHN und im Norden bei ca. 185,50 m ü NHN. Insofern sind die topographischen Verhältnisse von Süden nach Norden und von Südosten nach Nordwesten leicht abfallend.

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

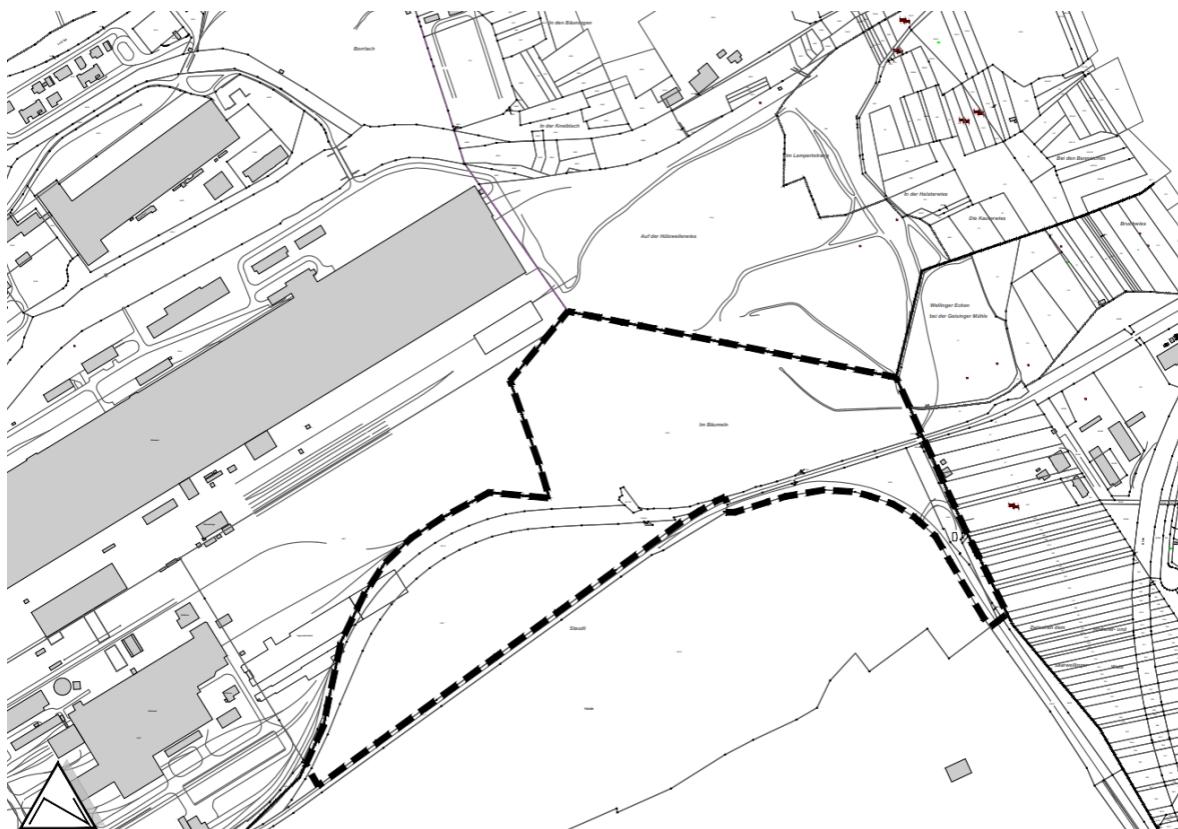


Abbildung 12: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: eigene Darstellung FIRU mbH)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nach Beschluss vom \_\_. \_\_. \_\_ gemäß nachstehender Tabelle nunmehr folgende Flurstücke, die entweder vollständig oder teilweise (tw) innerhalb des abgegrenzten Geltungsbereiches liegen.

**Tabelle 2: Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

Flurstück-Nr.:	Gemarkung	Flurstück-Nr. (tw):	Gemarkung
164-2	Roden Flur 1	162-13 (tw)	Roden Flur 1
667-169	Roden Flur 1	162-14 (tw)	Roden Flur 1
745-162	Roden Flur 1	162-7(tw)	Roden Flur 1
660-163	Roden Flur 1		
655-163	Roden Flur 1		
162-8	Roden Flur 1		
162-9	Roden Flur 1		
163-8	Roden Flur 1		
163-9	Roden Flur 1		
163-1	Roden Flur 1		
735-163	Roden Flur 1		
656-163	Roden Flur 1		
658-163	Roden Flur 1		

### 3.3 Vorhandene Nutzungen im Projektgebiet / Eigentums- und Rechtsverhältnisse



Abbildung 13: Bestandsaufnahme aus östlicher Richtung (Quelle: Dillinger Hütte)



Abbildung 14: Aufnahme aus nördlicher Richtung (Quelle: Dillinger Hütte)

#### Bereich Stadt Dillingen

Gegenwärtig sind im Bestand Anlagenteile der Dillinger Hütte sowie Infrastrukturanlagen und Lagerflächen vorhanden:

- Segmentwerkstatt
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Verladehalle,
- Brammenlager,
- Erschließungsanlagen (Straßen und Wege, Gleisanlagen, Leitungsnetze).

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Der östliche Bereich ist bis auf einige Erschließungsanlagen überwiegend unbebaut.

Die Parzellen im Geltungsbereich befinden sich vollständig im privaten Eigentum des standortansässigen Industrieunternehmens (Dillinger Hütte).

Gem. §§ 37, 38 BauGB liegen keine Ausschlussgründe vor, die eine kommunale Bauleitplanung über die Plangebietsfläche behindern oder erschweren.

**Bereich Kreisstadt Saarlouis**

Das Plangebiet ist gegenwärtig überwiegend unbebaut. Im westlichen sowie im süd-östlichen Teil sind im Bestand Anlagenteile der Dillinger Hüttenwerke sowie Infrastrukturanlagen vorhanden. An baulichen Anlagen sind feststellbar:

- Segmentwerkstatt
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Erschließungsanlagen (Straßen und Wege, Gleisanlagen, Leitungsnetze).

Die Parzellen im Geltungsbereich befinden sich vollständig im privaten Eigentum des standortansässigen Industrieunternehmens (Dillinger Hütte).

Gem. §§ 37, 38 BauGB liegen keine Ausschlussgründe vor, die eine kommunale Bauleitplanung über die Plangebietsfläche behindern oder erschweren. Davon ausgenommen ist eine im südlichen Plangebiet vorhandene, per Planfeststellung festgesetzte Betriebsanlage der Deutschen Bahn AG mit den Gleisanlagen der Strecke Dillingen – Limbach.



## 4. Planerische Vorgaben

### 4.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

#### 4.1.1 Landesentwicklungsplan Saarland

##### 4.1.1.1 Strukturelle Einordnung in die Raumstruktur

Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesentwicklungsplänen, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07.2006 und Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13.07.2004 festgelegt. Die genannten Landesentwicklungspläne stehen in enger Verbindung zueinander und bilden die wesentliche Grundlage für die nachfolgende Darstellung der landesplanerischen Zielvorgaben.

##### Bereich Stadt Dillingen:

Die Stadt Dillingen wird gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet und befindet sich auf der Siedlungsachse 1. Ordnung Saarbrücken – Merzig sowie auf der Siedlungsachse 2. Ordnung Rehlingen-Siersburg – Homburg.

##### Bereich Kreisstadt Saarlouis:

Die Kreisstadt Saarlouis wird gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet und befindet sich auf der Siedlungsachse 1. Ordnung Saarbrücken – Merzig.

##### 4.1.1.2 Einordnung in das zentralörtliche System

##### Bereich Stadt Dillingen:

Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 ist die Stadt Dillingen als Mittelzentrum eingestuft. Mittelzentren als teilregionale Versorgungs-, Bildungs- und Wirtschaftszentren versorgen die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs durch ein räumlich gebündeltes öffentliches und privates Angebot in zumutbarer Entfernung zum Wohnort.

Das zentralörtliche Konzentrationsprinzip ermöglicht, staatliche und kommunale Mittel effektiv einzusetzen und Standorte für private und öffentliche Einrichtungen zu sichern. Dieses vielfältige Angebot in zentralen Orten ist die Grundvoraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung auf kurzem Wege. Zudem trägt die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die zentralen Orte dazu bei, Beeinträchtigungen der Umwelt, wie sie insbesondere durch Flächenverbrauch und Flächenversiegelung, erhebliche Emissionen von Verkehr, Industrie und Haushalte, Verbrauch an natürlichen Ressourcen und den Aufbau der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur hervorrufen werden, zu vermeiden oder zu vermindern.

Für die zentralen Orte definiert der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ folgende wesentliche, für die Planung bedeutsame landesplanerische Zielsetzungen<sup>10</sup>:

- „Die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentrale Einrichtungen für die Daseinsgrundfunktionen ist am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. Die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht zentralen Gemeindeteilen ist auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken.“
- Art und Umfang [der] Schwerpunktfunction sowie das daran zu orientierende Angebot an Einrichtungen sind an der Zentralitätsstufe des jeweiligen zentralen Ortes sowie an der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung im zu versorgenden Verflechtungsbereich auszurichten.“

<sup>10</sup> Vgl. Ebenda.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

- Neuansiedlungen zentralörtlicher Einrichtungen dürfen nicht zu Lasten eines übergeordneten zentralen Ortes gehen. Für nicht zentrale Gemeindeteile ist die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken.“

**Bereich Kreisstadt Saarlouis:**

Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 ist die Kreisstadt Saarlouis ebenfalls als Mittelzentrum eingestuft, weshalb der gleiche Sachverhalt wie oben dargelegt gilt.

**4.1.1.3 Landesplanerische Zielvorgaben für die Ansiedlung einer gewerblich-industriellen Nutzung gem. Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Siedlung**

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ formuliert in Ziffer 2.3.2 unter dem Kapitel Festlegungen für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien folgende Ziele der Raumordnung, die im Zusammenhang mit der Ansiedlung einer gewerblich-industriellen Nutzung stehen.

**Einordnung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Zielfestlegung Ziffer 17<sup>11</sup>:****Bereich Stadt Dillingen:**

Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.

- Das Plangebiet für Dillingen hat einen Flächenbedarf von gesamt ca. 27 ha, welcher auf Grund der technischen sowie konzeptionellen Erforderlichkeiten zwingend benötigt wird.
- Zudem besteht aus betrieblicher Sicht das Erfordernis, den Werkbereich innerhalb einer räumlich unmittelbar zusammenhängenden niveaugleichen Fläche auszubilden.
- Mit diesen Größenanforderungen ist innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Dillingen als Alternative weder eine andere als die ins Auge gefasste Fläche noch eine entsprechend große Baulücke / Baulandreserve im Siedlungszusammenhang vorhanden, die an den im Zusammenhang bebauten Siedlungskörper unmittelbar angrenzt oder innerhalb des Siedlungskörpers liegt.
- Das Plangebiet wurde auf Grund der Anbindung an bestehende Anlagen als geeignete Fläche klassifiziert, und ist darüber hinaus landes- wie kommunalpolitisch für die Ansiedlung des Transformationsvorhabens prädestiniert.

**Bereich Kreisstadt Saarlouis:**

Für den ca. 21 ha großen Bebauungsplanbereich der Kreisstadt Saarlouis gilt wegen der Gemeindegrenzen überschreitenden Planungskonzeption der Stadt der gleiche Sachverhalt wie oben dargelegt.

**Einordnung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Zielfestlegung Ziffer 22<sup>12</sup>:****Bereich Stadt Dillingen:**

Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, in ökologisch wirksamen Zusammenhängen zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken. Dies gilt insbesondere für solche ökologisch wertvollen Lebensräume wie Natura 2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete und –objekte nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz.

<sup>11</sup> Vgl. Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006, S. 978.

<sup>12</sup> Vgl. Ebenda S. 979.



- Das Plangebiet liegt bereichsweise in einem Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) und in den Ausläufern eines Vorranggebiets für Hochwasserschutz (VH). Zu den daraus abzuleitenden Konsequenzen noch ausführlich unter Teil B Umweltbericht.

#### Einordnung der Bauleitplanung auf die Zielfestlegung Ziffer 24<sup>13</sup>:

##### Bereich Stadt Dillingen:

Wald darf für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, die Waldinanspruchnahme außerhalb von nach Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz, für Freiraumschutz und für Grundwasserschutz erfolgt und die Forstbehörde der Waldinanspruchnahme zustimmt. Der Waldverlust ist durch Neubegrünung von Waldflächen auszugleichen oder durch mit der Forstbehörde und den Naturschutzbehörden abzustimmende Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. [...].

- Für einen Teilbereich des Plangebiets wurde ein Waldumwandlungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz Saarland durch das LUA durchgeführt. Die entsprechende Genehmigung und der maßgebliche Zielabweichungsbescheid liegen vor. Es ist nach gegenwärtigem Stand davon auszugehen, dass bereits zum Zeitpunkt der förmlichen Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB der Waldbereich gerodet sein wird.
- Zudem ist Ziel 24 des LEP Siedlung nur dann berührt, wenn eine Waldumwandlung Teil der kommunalen Bauleitplanung ist, was hinsichtlich des gesonderten Waldumwandlungsverfahrens hier nicht der Fall ist.

##### Bereich Kreisstadt Saarlouis:

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis gilt wegen der Gemeindegrenzen überschreitenden Planungskonzeption der Stadt der gleiche Sachverhalt wie oben dargelegt.

#### Einordnung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Zielfestlegung Ziffer 25<sup>14</sup>:

##### Bereich Stadt Dillingen:

Störempfindliche Flächennutzungen wie z.B. Wohnsiedlungsflächen und störungsintensive Nutzungen und Anlagen wie z.B. erheblich emittierende gewerbliche Anlagen und landwirtschaftliche Betriebe, sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen vermieden und die jeweilige Entwicklung ohne gegenseitige Störung gewährleistet werden kann.

- Bei der im Plangebiet ermöglichten DRI/EAF-Anlagenkonzeption kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort mit gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallIV 2017<sup>15</sup> in einer solchen Menge umgegangen wird, dass die Produktionsstätten einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BlmSchG bilden und deshalb im Zuge von Planungen u. a. die bei schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU („Seveso-III-Richtlinie“) in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Nachbarschaft mit in die planerische Abwägung einzustellen sind. Aufgrund der zu erwartenden Menge an störfallrelevanten Stoffen ist im weiteren Verfahren eine Untersuchung nach Störfall-Verordnung durchzuführen. Es werden mögliche Austrittsszenarien überprüft und bewertet sowie ggf. ein Achtungsabstand für die entsprechenden Betriebsbereiche festgelegt.

<sup>13</sup> Vgl. Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006, S. 979 f.

<sup>14</sup> Vgl. Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006, S. 980

<sup>15</sup> Zwölftes Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

- Die Seveso-III-Richtlinie enthält dazu in Art. 13 u. a. die an die Mitgliedstaaten gerichtete Verpflichtung, die Ansiedlung und die Entwicklung im Umfeld von Störfallbetrieben zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass zwischen diesen Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und — soweit möglich — Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt („Abstandsgebot“).
- Die Umsetzung des „Abstandsgebots“ im Zuge von Planungsverfahren erfolgt in Deutschland in § 50 BImSchG („Trennungsgebot“). Zur Abschätzung dieser Auswirkungen wird eine gutachterliche Prüfung vorgenommen.
- Dem Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG soll als Abwägungsbelang vollständig Rechnung getragen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen und solche von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen werden vermieden und die Umsetzung der Planung ist ohne Störung benachbarter störempfindlicher Flächennutzungen wie z.B. Wohnsiedlungsflächen möglich.
- Im Weiteren wird eine schalltechnische Immissionsprognose in Bezug auf den erwartbaren Anlagen- und Verkehrslärm im und außerhalb des Plangebietes durchgeführt. Nach Prüfung verschiedener Maßnahmen (etwa Zwischenwertbildung, Emissionskontingentierungen, Lärmsanierung, aktiver/passiver Schallschutz, Verkehrsregelungen) sollen die Anforderungen der TA Lärm sowie der 16. BImSchV unter Ansatz der Planung eingehalten werden.
- Ziel Ziffer 25 des LEP Siedlung steht einer Realisierung der kommunalen Bauleitplanung nicht entgegen.

**Bereich Kreisstadt Saarlouis:**

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis gilt wegen der Gemeindegrenzen überschreitenden Planungskonzeption der Städte der gleiche Sachverhalt wie oben dargelegt. Allerdings sind die einzuhaltenden Anforderungen aufgrund des großen Abstands des Plangebiets zu Wohnnutzungen geringer.

Darüber hinaus sind für beide Mittelzentren (Stadt Dillingen, Kreisstadt Saarlouis) u.a. folgende Grundsätze zu berücksichtigen, die mangels Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB hier nur im Überblick genannt werden:

(G) Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und – soweit erforderlich – bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(G) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentliche und private Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und – soweit möglich – in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegdistanz soll angestrebt werden.

G) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Raumkategorien soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung, der Ausweisung von Einzelhandelsgroßflächen sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

**4.1.1.4 Landesplanerische Zielvorgaben für die Ansiedlung einer gewerblich-industriellen Nutzung gem. Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt**

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ legt unter Ziffer 2.2 unter anderem Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS), gewerbliche Wirtschaft (VG) und Hochwasserschutz (VHS)

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

fest. Deren Zielaussagen, die einen Bezug zur geplanten Vorhabenansiedlung aufweisen, werden im nachfolgenden dargelegt.

Einordnung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Zielfestlegungen Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) Ziffer 47-50<sup>16</sup>:

**Bereich Stadt Dillingen:**

(47) Die Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dienen dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile. Die Inanspruchnahme der VFS für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig. Das in den Vorranggebieten für Freiraumschutz vorhandene ökologische Potenzial sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft sind zu sichern. In Vorranggebieten für Freiraumschutz sollen Kompensationsmaßnahmen für im Eingriffsbereich nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen sowie Maßnahmen des Ökokontos in Ausrichtung auf ein zu entwickelndes Biotopverbundsystem vorgesehen werden.

(48) In den Vorranggebieten für Freiraumschutz soll die durch Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft gesichert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für Landschaftsbild, Naherholung und Naturschutz erhalten und weiterentwickelt werden. Aus Maßstabsgründen ist insbesondere in Talauen nur eine eingeschränkte Darstellung der Vorranggebiete für Freiraumschutz möglich, so dass vielfach Talauen nicht dargestellt werden können. Grundsätzlich dient die Renaturierung von Bachläufen und Talauen dem gleichen Ziel, das mit der Festlegung der VFS verbunden ist und sollte deshalb von den Gemeinden entsprechend verfolgt werden. Überlagerung mit anderen Vorranggebieten:

In Vorranggebieten für Freiraumschutz (VFS) kann der Grundwasserschutz in WV und der Hochwasserschutz in VH betrieben werden, sofern sie auf die Erfordernisse des Freiraumschutzes ausgerichtet werden. Begründung / Erläuterungen

(49) Neben der Sicherung von ökologisch sehr hochwertigen Gebieten, die in den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) ihren Eingang gefunden haben, ist es erforderlich darüber hinaus ökologisch sowie raumplanerisch besonders wichtige, z.T. noch unzerschnittene Freiräume zu sichern.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat mit ihren Entschließungen vom 27. November 1992 „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ und vom 29. März 1996 „Raumordnerische Instrumente zum Schutz und zur Entwicklung von Freiraumfunktionen“ dazu aufgefordert, für ein bundesweit funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume zu sorgen. Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, trägt dieser Forderung Rechnung, indem die aus dem landesweit vorliegenden Arten- und Biotopschutzprogramm als sehr hoch und hoch bewerteten Biotope – soweit sie in den Vorranggebieten für Naturschutz keine Aufnahme fanden – in die Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) übernommen wurden. Zusammen mit den Vorranggebieten für Naturschutz wird ein landesweit grenzüberschreitendes Biotopverbundsystem angestrebt.

(50) Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dienen in erster Linie der Sicherung und Aufwertung der Freiraumqualitäten für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie basieren auf der Grundlage von Festlegungen aus dem Landschaftsrahmenplan, dem Arten- und Biotopschutzprogramm und dem Gutachten eines integrierten Freiraum- und Nutzungskonzeptes für das Saartal. Die z.T. inselhaften Vorranggebiete für Freiraumschutz sollen langfristig zu einem landesweiten Biotopverbundsystem entwickelt werden.

- Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich zum Teil in einem Vorranggebiet für Freiraumschutz und in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz.
- Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Aufstellung des damit nicht vollständig konformen B-Plans in seinem geplanten räumlichen

<sup>16</sup> Vgl. Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004, S. 13.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Umgriff erfordert daher ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 SLPG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG, das im weiteren Fortgang des Verfahrens eingeleitet werden wird.

**Bereich Kreisstadt Saarlouis:**

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis entfällt dieser Sachverhalt.

Einordnung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Zielfestlegungen Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) Ziffer 70 ff.<sup>17</sup>:

**Bereich Stadt Dillingen:**

Die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in den VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen. [...].

Die Belegung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen soll mit Betrieben des produzierenden Gewerbes sowie des wirtschaftsbezogenen Dienstleistungsgewerbes einschließlich von Forschungs- und Entwicklungszentren erfolgen. [...].

Überlagern sich Vorranggebiete VG mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) sind bauliche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Wasserschutzzone I unzulässig. In den Wasserschutzzonen II und III sind Erschließungs- und Ansiedlungsmaßnahmen auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes auszurichten.

- Der seit 2004 gültige Landesentwicklungsplan (LEP) für das Saarland zum Teilabschnitt Umwelt weist den größten, westlichen Teil des Plangebiets, der an die bestehenden industriell genutzten Gebäude auf dem Hüttengelände angrenzt, als „Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“ aus. An diesen Bereich anschließend legt der LEP ein Vorranggebiet für den Freiraumschutz fest. Darüber hinaus findet sich angrenzend ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz.
- Die von der Stadt beabsichtigte Bauleitplanung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Zielfestlegungen Ziffer 70 gedeckt.

<sup>17</sup> Vgl. Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004, S. 20.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

**LEGENDE**

I. Ziele der Raumordnung

Vorranggebiete	Verkehrsnetze
Vorranggebiete für Naturschutz -VN-	Straßenverbindungen -SV-
Vorranggebiete für Freiraum schutz -VF-	Primärnetz
Vorranggebiete für Landwirtschaft -VL-	Sekundärnetz
Vorranggebiete für Grundwasserschutz -VW-	Tertiäremetz
Vorranggebiete für Hochwasserschutz -VH-	Anschlussstelle
Vorranggebiete für Windenergie -VE-	Schienenverbindungen -SCH-
Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen -VG-	Primärnetz
Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung -VF-	Sekundärnetz
	Tertiäremetz

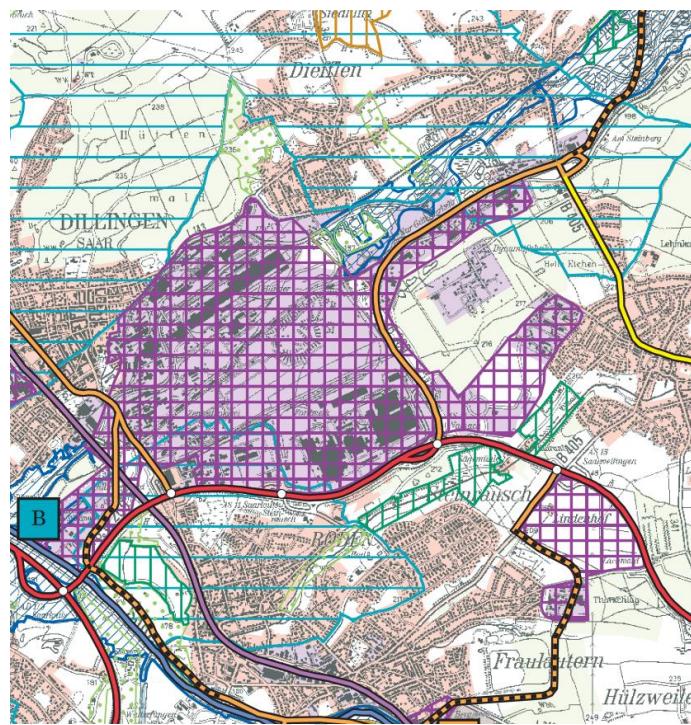
Grenzübergreifende Vorranggebiete

Grenzübergreifende Vorranggebiete	Wasserstraßenverbindungen -WV-
Vorranggebiete für Grundwasserschutz -VW-	Primärnetz
Vorranggebiete für Hochwasserschutz -VH-	Sekundärnetz
Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen -VG-	

Standort- und Trassenbereiche

Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen -BR-	Trassenbereiche für Straßen -TS (Primärnetz)
Standortbereiche für kulturelles Erbe -BK-	Trassenbereiche für Straßen -TS (Sekundärnetz)
Standortbereiche für Tourismus -BT-	Trassenbereiche für Straßen -TS (Tertiäremetz)
Standortbereiche für besondere Entwicklung -BE-	Trassenbereiche für Schienen -TSCH- (Primärnetz)
Standortbereiche für Binnenschiffahrt -BB-	Trassenbereiche für Schienen -TSCH- (Sekundärnetz)
Standortbereiche für Luftverkehr -BL-	Trassenbereiche für Schienen -TSCH- (Tertiäremetz)
	Der Verlauf des Trassenbereiches für eine Straßenverbindung A 1 - A 623 ist noch offen.

II. Nachrichtliche Darstellungen
Waldfläche
Wasserfläche
Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe
Siedlungsfläche überwiegend Wohnen
Bergbauliche Betriebsfläche
Grenze des Saarlandes



**Abbildung 15: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Saarland 2004; Quelle: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland**

Bereich Kreisstadt Saarlouis:

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis gilt die Abdeckung durch die Zielfestlegung Ziffer 70 gleichermaßen.

#### 4.1.1.5 Landesentwicklungsplan 2030 (Entwurf / Neuaufstellungsverfahren)

Der Landesentwicklungsplan des Saarlandes befindet sich zurzeit in einer Neuaufstellung für das Jahr 2030. Mit Stand vom 07.07.2023 enthält der Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Projektgebiet folgende Festlegungen.

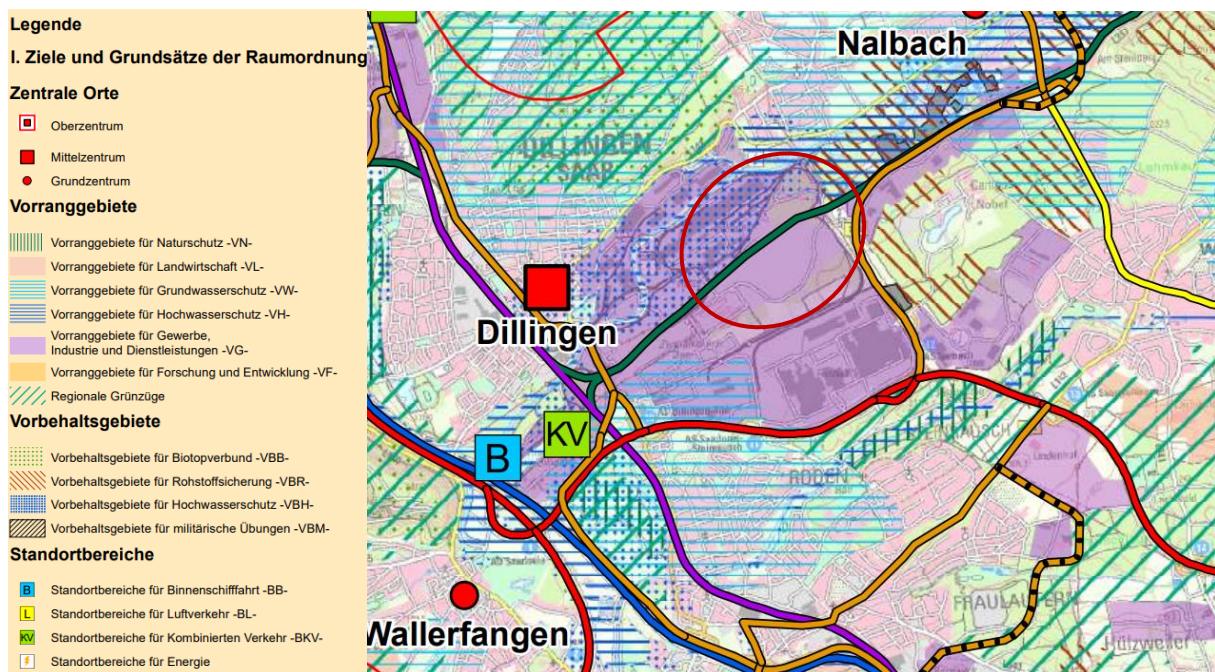


Abbildung 16: Auszug aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Saarland 2030 (Stand: aktuelles Neuaufstellungsverfahren 07.07.2023) Quelle: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland

#### Bereich Stadt Dillingen:

Das Plangebiet ist im Entwurf für den Landesentwicklungsplan 2030 fällt nach wie vor in ein festgelegtes „Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“ dargestellt. Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes sollen zudem „Vorbehaltsgesiede für den Hochwasserschutz“ festgelegt werden.

#### Bereich Kreisstadt Saarlouis:

Das Plangebiet fällt im Entwurf für den Landesentwicklungsplan 2030 nach wie vor in festgelegte „Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“. Zudem sind Festlegungen zu Schienenverbindungen, welche als Tertiärnetz von Westen nach Osten durch das Plangebiet führen, vorgesehen.

Es bleibt abzuwarten, wann und mit welchem genauen Inhalt der neue LEP rechtswirksam werden wird oder zumindest „Ziele in Aufstellung“ vorliegen werden; nach aktueller Zeitplanung dürften die Bauleitplanverfahren abgeschlossen sein, bevor der LEP oder sonstige Erfordernisse der Raumwirkung Wirksamkeit erlangen. Bliebe es beim gegenwärtigen Inhalt ergäbe sich für die Bauleitplanungen der beiden Städte keine erheblichen Änderungen gegenüber den bisherigen Planungen; hinsichtlich des beabsichtigten „Vorbehaltsgesiede für den Hochwasserschutz“ wäre die raumordnerische Vereinbarkeit dann noch gesondert aufzugreifen.

#### **4.1.1.6 Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs.1 SLPG**

#### Bereich Stadt Dillingen:

Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt festzustellen, dass die eingeleiteten Bauleitplanverfahren zur gewerblich-industriellen Inwertsetzung des Standortes der verbindlichen landesplanerischen Zielvorgabe der Ziffern 47-50 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004 widerspricht, da der Standort sich innerhalb eines Vorranggebietes für die Freiraumschutz (VFS) befindet, in dem die Freiraumbewahrung allen anderen Nutzungen vorgeht und in denen die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe,

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) unzulässig ist.<sup>18</sup> Es wird zudem noch geprüft, ob und inwieweit sich das Plangebiet mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz überschneidet und ob auch insoweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.

Vor dem Hintergrund der durch die Planung ausgelösten Betroffenheit der Vorranggebiete ist es erforderlich, durch ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG zu klären, ob im vorliegenden Fall von berührten und entgegenstehenden landesplanerischen Festlegungen des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ abgewichen werden kann.

Dies ist nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG möglich, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Landesplanung dadurch nicht berührt werden. Für die Ebene der Raumordnung bedeutet dies, dass sowohl die Vertretbarkeit der Abweichung – statt Notwendigkeit einer Planänderung – als auch die Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Grundzügen geprüft werden müssen. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, zu welchen anderen Zielaussagen das Raumordnungsziel, von dem abgewichen werden soll, in Verbindung steht. Dabei ist nachzuweisen, dass die Auswirkungen auf andere Zielaussagen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Landesentwicklungsplanung dadurch insgesamt nicht berührt werden.

Aus Sicht der Plangeberin ist die Abweichung vom Ziel Vorranggebiet für den Freiraumschutz (VFS) unter Berücksichtigung und Abwägung der sonstigen raumordnerischen Belange – vornehmlich der Verbesserung der Klimabelange - möglich und begründet vertretbar.

- Schon der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Plangeberin zeigt für den Teilbereich eine gewerbliche Nutzung; im Planaufstellungsverfahren ist seitens der zuständigen Obersten Landesplanungsbehörde hierzu keine negative Stellungnahme eingegangen.
- Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung weiterführend bewältigbar.
- Zusätzlich sind das Transformationsinteresse des Stahlwerks am Standort und dessen wirtschaftliche, klimapolitische wie gesellschaftliche Bedeutung gewichtige Belange.
- Die Standortsicherung für Betriebe der saarländischen Stahlwirtschaft fördert nicht nur den ohnehin in dieser Branche begonnenen wirtschaftlichen Strukturwandel, sondern wirkt insb. bezogen auf den landesbedeutsamen Arbeitsmarkt sowie die kommunalen Finanzen stabilisierend und bildet einen strukturpolitischen Impuls innerhalb der Region und des Landes hin zu einem stabilen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort.
- Das Fehlen jeglicher Standortalternativen belegt aus Sicht der Stadt überdies, dass der Standort auf Grund der vorhabenbedingten Standortfaktoren in seiner Anbindung an das Stahlwerk sowie der technisch-funktionalen Platzerfordernisse als geeigneter Standort zu klassifizieren ist.
- Vor allem aber ist bereits im Rahmen des gesonderten Waldumwandlungsverfahren die vom LUA beantragte Zielabweichung mit Bescheid vom 29.09.2023 positiv genehmigt worden. Da die in Rede stehenden Flächen weitgehend deckungsgleich sind, ist auch für das Projektgebiet mit einer positiven Zielabweichungsentscheidung zu rechnen.

Daher sieht die Stadt als Antragstellerin der Zielabweichung die Grundzüge der Landesplanung bei einer Abweichung von den benannten Zielen der Raumordnung nicht berührt, sodass das Gesamtgefüge des Landesentwicklungsplanes nicht infrage gestellt wird.

Die Stadt Dillingen wird im weiteren Verlauf der Bauleitplanverfahren an die zuständige Behörde einen Antrag auf Zielabweichung stellen.

<sup>18</sup> Vgl. Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ Teil A: Textliche Festlegung vom 13. Juli 2004, Ziffern 47-50.

**Bereich Kreisstadt Saarlouis:**

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis entfällt dieser Sachverhalt.

**4.2 Bisherige Darstellung der Vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung gem. § 5 BauGB)****Bereich Stadt Dillingen**

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen wird das Plangebiet wie folgt dargestellt:

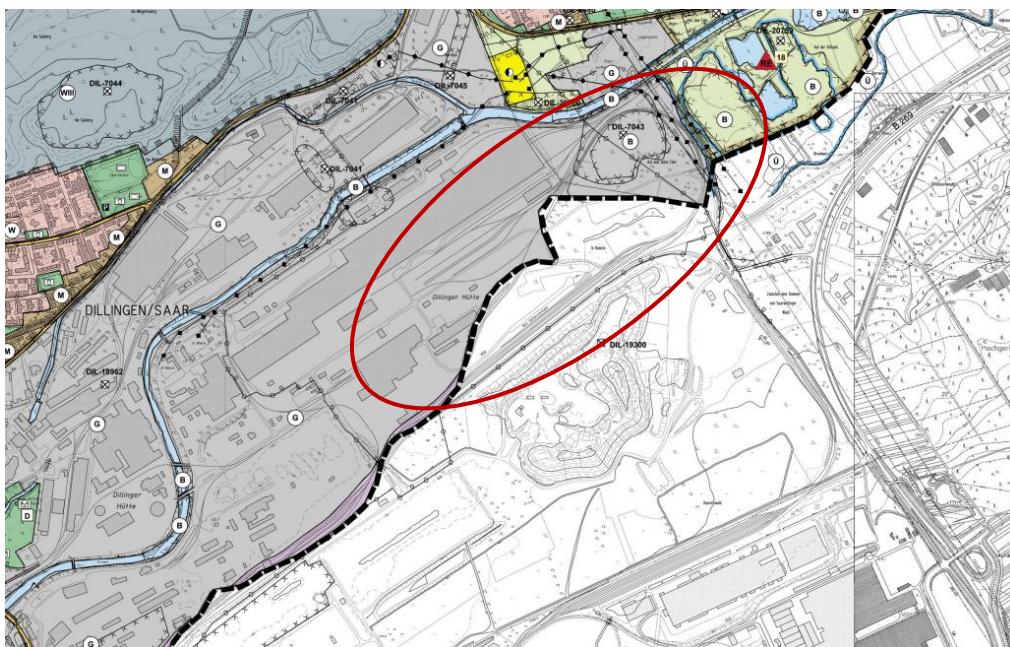


Abbildung 17: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar, Quelle: Stadt Dillingen /Saar

Das Projektgebiet wird als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebiets zur Sondergebietsfläche geändert.

**Bereich Kreisstadt Saarlouis**

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis wird das Plangebiet wie folgt dargestellt:

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Abbildung 18: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis, Quelle: Kreisstadt Saarlouis

Das Projektgebiet wird als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebiets zur Sondergebietsfläche geändert.

#### 4.3 Bestehende Bebauungspläne und Vorhaben in Planung mit Bezug zum Projektgebiet

##### Bereich Stadt Dillingen:

Für das Plangebiet im Bereich Dillingen besteht kein Bebauungsplan gem. § 30 BauGB. Aktuell beurteilt sich dort die planungsrechtliche Zulässigkeit im westlichen Teil nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich), im östlichen Bereich der bisherigen Waldflächen nach § 35 BauGB (Außenbereich).

In der Nähe des Plangebiets nördlich der Prims und des Kieswerks besteht ein rechtswirksamer Bebauungsplan, welcher Wohnbebauung in Form eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) und eines Reinen Wohngebiets (WR) festlegt. Er trägt die Kennung „Klostergelände Nr. 48“ und ist 1978 in Kraft getreten.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**



**Abbildung 19: Auszug aus dem Bebauungsplan "Klostergelände Nr. 48" der Stadt Dillingen, Quelle: Geoportal Saarland**

Die Josef Rupp GmbH & Co. KG, Betreiberin des Kieswerks an der L 143 in Diefflen, hat bei der Stadt Dillingen mit Schreiben vom 24.02.2021 eine bereits seit 2017 vom Unternehmen geplante Betriebserweiterung wieder aufleben lassen. Das Unternehmen hat bei der Stadt mit dem genannten Schreiben die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt. Die Erweiterungsfläche soll sich im Bereich zwischen dem bestehenden Kieswerk und der L 143 befinden. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 beschlossen, dass grundsätzliche Bereitschaft zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht. Mit der Fa. Rupp wurde vereinbart, dass nach der Klärung gewisser Voraussetzungen, u.a. mit Landesbehörden, das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden soll. Die umweltfachlichen Auswirkungen einer solchen Planung, auch in ihren kumulativen Effekten, werden von der Stadt Dillingen im weiteren Verfahrensfortgang berücksichtigt. Ein erstes Lärmgutachten für das Kieswerk Rupp inkl. der möglichen Erweiterung liegt vor.

Bereich Kreisstadt Saarlouis:

Das Projektgebiet im Bereich der Kreisstadt Saarlouis liegt anteilig innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden Nr. 3“. Dabei handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB, der für das Plagebiet ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festsetzt.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

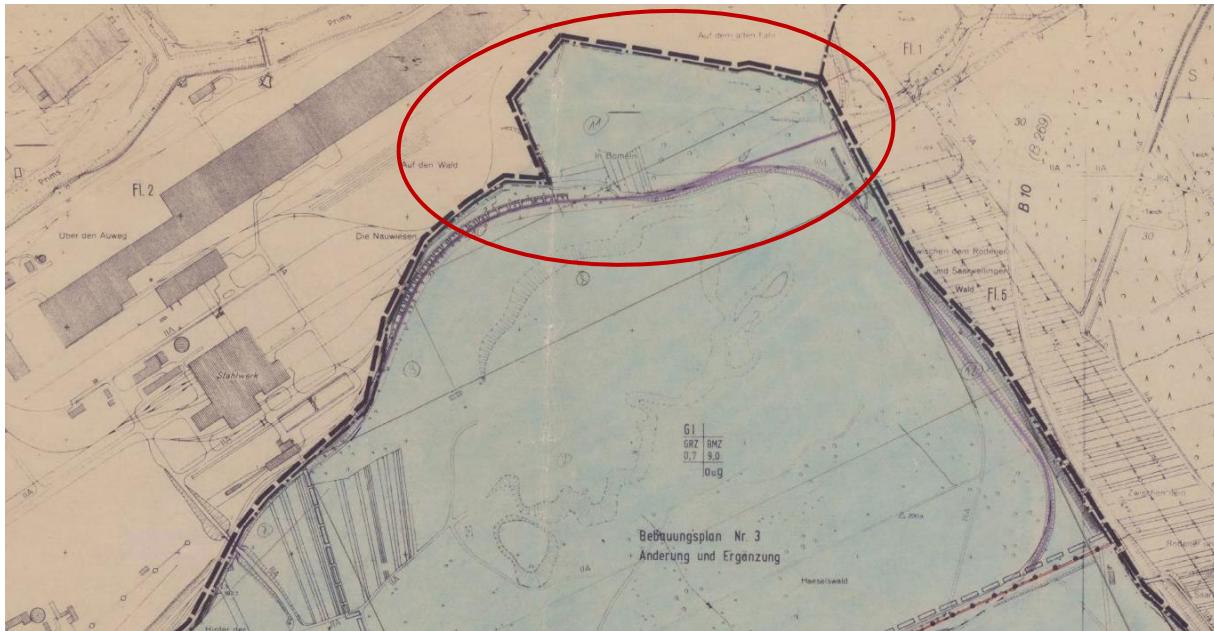


Abbildung 20: Auszug aus dem Gesamtübersichtsplan zum Bebauungsplan „Industriegebiet Saarlouis Roden“ der Stadt Saarlouis, Quelle: [www.Saarlouis.de](http://www.Saarlouis.de)

Aufgrund der Planung eines Sondergebiets „CO2-arme Stahlproduktion“ entspricht die allgemeine Industriegebietsfestsetzung nicht dem städtebaulichen Plankonzept, weshalb die Kreisstadt Saarlouis einen darauf zielenenden Änderungsbeschluss gefasst hat.

Die Gemeinde Saarwellingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikpark vor dem Lachwald“. Das Plangebiet liegt rund 2,8 km südöstlich des Projektgebiets, unmittelbar nördlich der Bundesautobahn 8 und der Anschlussstelle Saarwellingen. Auf einer Fläche von rund 15 ha sollen aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Im Parallelverfahren ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans vorgesehen (vgl. Teil B - Umweltbericht, Kap. 6.4).

#### 4.4 Satzungen mit Bezug zum Projektgebiet

##### Bereich Stadt Dillingen:

Das gesamte Projektgebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung. Die Baumschutzsatzung ist am 20.12.2001 in Kraft getreten und dient dem Schutz und der Bestandserhaltung der Bäume.

##### Bereich Kreisstadt Saarlouis:

Das gesamte Projektgebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung. Die Baumschutzsatzung ist am 01.01.2001 in Kraft getreten und dient dem Schutz und der Bestandserhaltung der Bäume.

Die Freiflächengestaltungssatzung, in Kraft getreten am 14.11.2021, gilt im gesamten Projektgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.



## 4.5 Umweltrechtliche Planvorgaben mit Bezug zum Projektgebiet

### 4.5.1 FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutz und geschützte Landschaftsbestandteile

Für das Projektgebiet bzw. sein wirkungsbezogenes Umfeld sind nachfolgende umweltrechtliche Aussagen und Planungsvorgaben relevant. Es sind folgende Schutzgebiete jeweils mit Angabe der Entfernung vom ungefähren Planungsmittelpunkt zu berücksichtigen:

- 5 Natura 2000-Gebiete, das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet in etwa 3 km Entfernung
- FFH-Gebiet L-6506-302, Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Düppenweiler“
- FFH-Gebiet L-6606-302, Landschaftsschutzgebiet „Primswiesen bei Nalbach“
- FFH-Gebiet L-6606-302, Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“
- FFH-Gebiet L-6606-310, Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“
- FFH-Gebiet L-6606-309, Landschaftsschutzgebiet „Altarme der Saar“
- Naturschutzgebiet „Elbachtal“, Entfernung ca. 2,5 km
- 1 Vogelschutzgebiet, Entfernung ca. 4,7 km
- VSG-L-6606-310, Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“
- 26 Landschaftsschutzgebiete
- 149 geschützte Biotope

### 4.5.2 Bodenschutz, Altstandorte im Projektgebiet sowie Kampfmittel

#### Bereich Stadt Dillingen:

Der Abgleich des Projektgebiets mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes kam zu folgendem Ergebnis:

Gemarkung	Flur	Flurstück	DIL_18962 Dillinger Hütte in Betrieb	DIL_7041 Oxidationswerk Messergriesheim	DIL_7043 Altablagerung Etter
Dillingen	02	496/7	X		
		496/6	X		
		20/24	X	X	
		503/3	X		
Diefflen	08	714/4	X		X
	09	89/5			X

Abbildung 21: Auszug aus dem Altlastenkataster des Saarlandes

Die Dillinger Hütte ist derzeit nicht im ALKA eingetragen, da sie sich noch in Betrieb befindet. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass auf dem Betriebsgelände schädliche Boden- und Grundwasserveränderungen auf Grund der langjährigen Nutzung eingetreten sind. Für die Eintragung DIL\_7043 „Altablagerung Auf der Etter, Ablagerung von Industrie- und Gewerbeabfällen, Status Kontaminationsverdacht“ liegt keine Akte vor, auch hier muss mit Kontaminationen gerechnet werden. Das gleiche gilt für das „Oxidationswerk Messergriesheim“, DIL\_7041.

Des Weiteren sind Bestände von Kampfmitteln im Boden wahrscheinlich. Luftangriffe auf den Bereich der Dillinger Hütte und Artilleriebeschuss sowie Schützengräben und Kampfstände lassen im Projektgebiet Vorkommen von Munition und Blindgängern vermuten. Eine genaue Baugrund- und Kampfmitteluntersuchung wird im Lauf des Verfahrens erfolgen.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB****Bereich Kreisstadt Saarlouis:**

Der Abgleich des Projektgebiets mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes kam zu folgendem Ergebnis:

Gemarkung	Flur	Flurstück	DIL_18962 Dillinger Hütte in Betrieb	DIL_7041 Oxidationswerk Messergriesheim	DIL_7043 Altablagerung Etter
Roden	01	164/2	X		
		162/13	X		
		162/7	X		
		162/14	X		
		745/162	X		
		667/169	X		

**Abbildung 22: Auszug aus dem Altlastenkataster des Saarlandes**

Hier gilt das zuvor zu Dillingen Gesagte gleichermaßen.

**4.5.3 Belange der Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz**

Das Projektgebiet reicht im östlichen Teil in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet hinein (Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Prims im Bereich der Gemeinde Schmelz, der Stadt Lebach, der Gemeinde Nalbach, der Gemeinde SaaEllingen und der Stadt Dillingen vom 01.12.2000, Amtsbl. S. 2128, BS Saar 753-1-74); zur Lage des Überschwemmungsgebiets siehe Abb. 23 Übersichtskarte).

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Abbildung 23: Lage des Überschwemmungsgebiets, Quelle: Geoportal Saarland

Verbotstatbestände gemäß § 78 Abs. 1 WHG werden dadurch jedoch nicht ausgelöst, da auf den hiervom betroffenen überplanten Flächen keine Baugebiete, sondern Grünflächen festgesetzt werden.

Aufgrund der exponierten Lage in der Nähe von Hochwassergefahrflächen beabsichtigt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Wasserbehörde – auf Grund von § 79 Abs. 2 des Saarländischen Wassergesetztes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), die Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Prims und deren Nebengewässern. Eines dieser Überschwemmungsgebiete würde sich wiederum lediglich mit dem nordöstlichen Rand des Plangebiets – im vorgesehenen Grünstreifen – überschneiden (siehe Abb. 24).

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

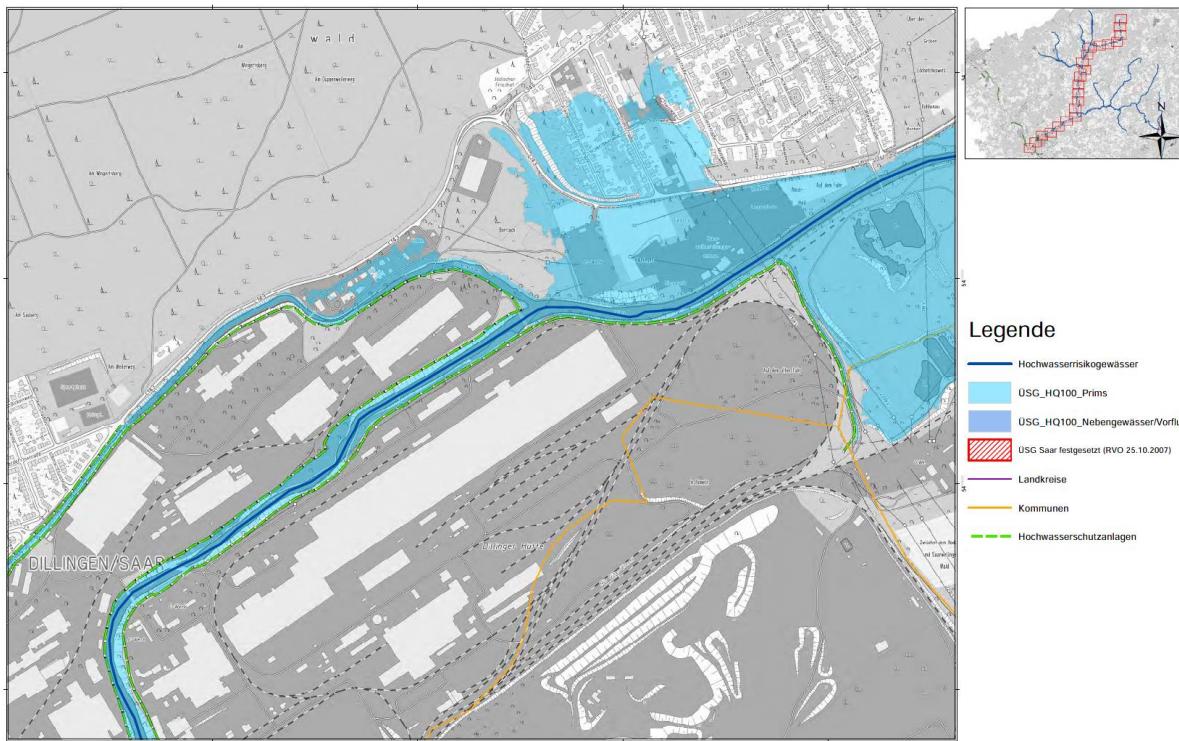


Abbildung 24: Überschwemmungsgebiet (ÜSG) HQ 100 – Prims, Quelle: Geoportal Saarland

Das Plangebiet liegt teilweise in Hochwassergefahrenbereichen der Prims bei HQ100- (100-jährliches Hochwasserereignis) und HQExtrem- (Extremes Hochwasserereignis) Ereignissen. Entlang der Bestandsfläche der Dillinger Hütte befindet sich in Richtung der Prims eine Hochwasserschutzeinrichtung in Form eines Hochwasserschutzwalls. Dieser schützt die Bestandsfläche der Dillinger Hütte und das Plangebiet weitestgehend vor den Auswirkungen eines HQ100-Ereignisses. Die Karte in Abb. 25 zeigt, dass die in gelb dargestellten Gebiete geschützt sind. Einige wenige Flächen (besonders im Nordosten des Plangebiets) sind allerdings nicht vom Wall geschützt und würden im Falle eines HQ100 überschwemmt werden. Im Falle eines HQExtrem-Ereignisses bietet der Wall keinen Schutz mehr. In der Karte in Abb. 26 ist zu erkennen, dass trotz des Vorhandenseins einer Hochwasserschutzeinrichtung Teilflächen der Dillinger Hütte mit Wasser von bis zu 2 m Höhe überflutet würden. Dies gilt auch für Teile des Plangebiets.

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

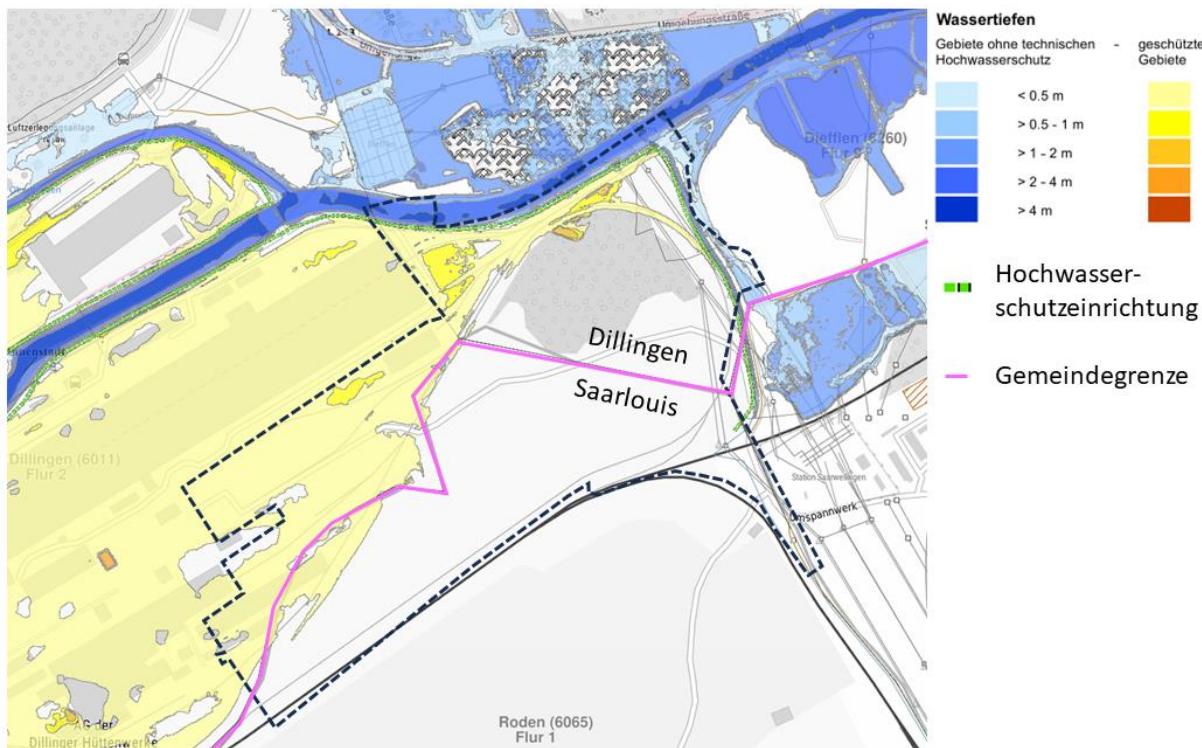


Abbildung 25: Ausschnitt der Hochwassergefahrenkarte Prims - HQ100

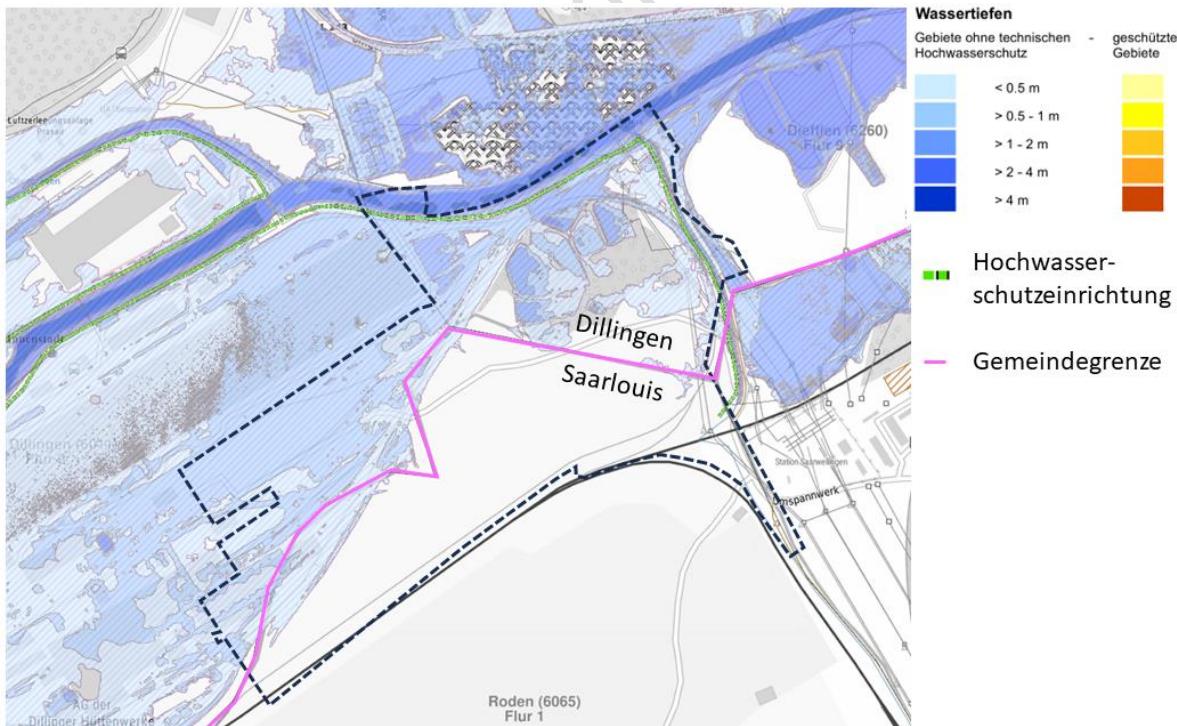


Abbildung 26: Ausschnitt der Hochwassergefahrenkarte Prims – HQExtrem



#### 4.5.4 Belange des Denkmalschutzes

Laut der Datenbank der Denkmäler im Saarland sind keine Bau- oder Bodendenkmäler und keine Grabungsschutzgebiete auf dem Projektgebiet verzeichnet. Die nächsten Denkmäler befinden sich ca. 1 km entfernt (z. B. Denkmalensemble Dynamitfabrik Saarwellingen).

### 4.6 Sonstige Planungen und (informelle) Konzepte mit Bezug zum Projektgebiet

#### Bereich Stadt Dillingen:

##### Amprion

Die Firma Amprion beabsichtigt den Bau eines Umspannwerks einschließlich der Errichtung einer provisorischen Schaltanlage im Bereich östlich des Transformationsvorhabens der Dillinger Hütte. Die Realisierung des Vorhabens ist als privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB vorgesehen. Zur Realisierung des Amprionvorhabens ist eine Teilanpassung des Flächennutzungsplans geboten. Dieser setzt im Projektgebiet „Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB fest. Diese dürften dem Amprion-Vorhaben teilweise entgegenstehen. Der Bauausschuss der Stadt Dillingen hat am 13.07.2023 dem Stadtrat empfohlen, einen Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung des Flächennutzungsplans zu fassen, der in der Folge vom Stadtrat unter dem 19.07.2023 gefasst wurde. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in ihren kumulativen Effekten zur hiesigen Bauleitplanung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

##### Klimaschutz-Teilkonzept

Die Stadt Dillingen verfolgt mit ihrem Klimaschutz-Teilkonzept das Ziel, weitere mögliche energetische Einsparpotentiale zu nutzen, um dadurch einen deutlichen und nachhaltigen Beitrag zur Verminderung des CO2-Ausstoßes zu leisten. Dieses Konzept soll eine detaillierte Einschätzung der Kosten, des Einspareffekts und der Amortisationszeiten von Investitionen zur Energieeinsparung aufzeigen. Es soll die Grundlage für die zukünftige Entscheidungsfindung über alle weiteren investiven Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien sein.

#### Bereich Kreisstadt Saarlouis:

##### Klimaschutzkonzept

Der Stadtrat fasste am 17.12.2010 einstimmig durch alle Fraktionen den Beschluss, dass Saarlouis bis 2050 zur klimaneutralen Stadt werden soll. Die Kreisstadt Saarlouis hat ein Klimaschutzkonzept erarbeitet, mit dem es das vom Stadtrat beschlossene Ziel erreichen möchte, bis 2050 zu einer Null-Emissionsstadt zu werden.

#### Wasserstoffwerk von RWE

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis plant die Firma RWE die Errichtung einer Wasserstoff-elektrolyseururanlage. Geplant ist das Vorhaben auf einer Fläche, die sich aktuell als Grünfläche darstellt, in einem rechtswirksamen Bebauungsplan aber als Gewerbegebiet festgesetzt ist. Zum aktuellen Stand liegt lediglich eine Machbarkeitsstudie vor. Der Kreisstadt Saarlouis liegen keine weitergehenden Unterlagen oder formalen Antragsunterlagen vor.

## 4.7 Nachrichtliche Übernahmen

### Bereich Stadt Dillingen:

Durch das Plangebiet verläuft im östlichen Bereich ein Gewässer 3. Ordnung, der sog. „Fordgraben“.

### Bereich Kreisstadt Saarlouis:

Durch das Plangebiet verläuft im östlichen Bereich ein Gewässer 3. Ordnung, der sog. „Fordgraben“, dessen gewässerrechtlicher Status im weiteren Verfahren noch zu ermitteln sein wird.

Im südlichen Teil des Projektgebiets befindet sich die Bahnstrecke Dillingen - Limbach der Deutschen Bahn. Diese ist planfestgestellt.

## 5. Städtebauliche Konzeption für das Projektgebiet

Die Plangeberinnen verfolgen für das jeweilige Projektgebiet in ihrer Stadt und insoweit auch übergreifend in interkommunaler Abstimmung nachfolgende Konzepte:

### 5.1 Städtebauliche Konzeption

#### 5.1.1 Ausgangslage | Sachverhalt

Die Flächen des Projektgebietes befinden sich vollständig im Privateigentum der Dillinger Hütte. Öffentliche Einrichtungen sind dort nicht vorhanden. Es existieren lediglich Rechte für den durchleitenden Betrieb öffentlicher Anlagen (Leitungen, Bahnstrecke in der Gemarkung Saarlouis-Roden).

#### 5.1.2 Nutzungskonzeption

Die Plangeberinnen schreiben diesen Umstand fort, indem sie von einem zusammenhängenden Betriebsgelände ohne weitergehenden Bedarf nach interner öffentlicher Erschließung ausgehen. Die Nutzungskonzeption soll auch zukünftig ein hohes Maß an interner räumlicher Flexibilität ermöglichen. Als städtebauliche Belange sind die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild im Wege eines einhüllenden Grüngürtels und eine strukturierte Höhenkonzeption konzeptleitend. Letztere sollen auch übergreifende Sichtachsen und die Ziele eines gesamthaften gemeindeübergreifenden Klimaschutzes, auch zur Bewahrung kleinklimatischer Windverhältnisse abbilden. Im Übrigen wird auf die Einleitung der Planbegründung unter Kap. I 2 der Präambel und Kap. IV 1 (Wesentliche Inhalte, Ziele und Zwecke der Planung) verwiesen.

### 5.2 Verkehrskonzeption – Äußere Anbindung und projektgebietsinterne Erschließung

#### 5.2.1 Ausgangslage | Sachverhalt

Auf Ebene der Bauleitplanung ist zu klären, inwieweit durch die geplante Umsetzung der Planungen am Standort Belange der verkehrlichen Erschließung betroffen sind.

Das Projektgebiet ist gegenwärtig nicht an eine nächstgelegene öffentliche Erschließungsanlage (klassifizierte Straße) in einem der Gemeindegebiete der Plangeberinnen angebunden. Es ist jedoch intern durch ein bestehendes betriebliches Straßen- und Gleisanlagennetz für die heutigen und die geplanten zukünftigen Nutzungen ausreichend erschlossen.

Zur Sicherstellung der äußeren Erschließung ist eine Anbindung über das Gemarkungsgebiet der östlich anschließenden Gemeinde Saarwellingen in Bezug auf die nächstgelegene leistungsfähige Verkehrsanlage – hier B 269 – erforderlich. Zwischen den Grenzen des Projektgebiets und der B 269 befindet sich heute eine nicht strassenrechtlich klassifizierte Zufahrt in der Qualität eines Wirtschaftsweges überwiegend auf Grundstücksparzellen der Dillinger Hütte.



#### Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Mit diesem Hintergrund haben die Plangeberinnen die im folgenden dargelegte Untersuchung zu den grundsätzlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der äußeren Gebietsanbindung zu berücksichtigen.

Demnach ist eine Anbindung technisch möglich. Gleichwohl bestehen Ausbauforderungen der dort vorhandenen Verkehrsanlagen, die in einem geeigneten planungsrechtlichen Zulassungsverfahren zu bewältigen sind. Das hierfür erforderliche Verfahren ist mit der Gemeinde Saarwellingen und dem zuständigen Landesamt für Straßen (LfS) noch festzulegen. Auch sind dabei strassenrechtliche Widmungsaspekte nach Landesstraßengesetz Saarland für die neu zu planenden Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.

Hierzu ist von den Plangeberinnen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Saarwellingen dahingehend zu treffen, dass von ihr ein entsprechendes Straßenausbauzulassungsverfahren geführt wird, um einer gesicherten Erschließung als Planungsvoraussetzung zu genügen. Der Nachweis der zur Vorhabenrealisierung gesicherten Erschließung ist Voraussetzung der Planreife gem. § 33 BauGB und spätestens vor Satzungsbeschluss der hier in Rede stehenden Bauleitplanung der Plangeberinnen zu führen. Die dafür notwendigen Abstimmungen sind eingeleitet.

Die Plangeberinnen gehen zum aktuellen Verfahrensstand von der planungsrechtlichen Schaffung einer gesicherten Erschließung im Zusammenwirken mit der Gemeinde Saarwellingen und dem LfS aus und führen auf dieser Grundlage ihre Planverfahren.

### 5.2.2 Verkehrsplanerische Konzeption

#### Darlegung der Methodik und rechtlichen Grundlagen

Der Transformationsprozess erfordert neben dem Aufbau des neuen Werkes, über mehrere Jahre noch einen Parallelbetrieb mit den vorhandenen Produktionsstrukturen. Letztere werden schrittweise außer Betrieb genommen. Entsprechend ist von einer insgesamt unveränderten Mitarbeiteranzahl nach Abschluss des Prozesses auszugehen. Im Parallelbetrieb ist diese ggf. etwas höher als im Endzustand.

Es ist vorgesehen die Zufahrt und Abfahrt der Mitarbeiterverkehre (MIV-Motorisierter Individualverkehr) für das neue Werk über die bestehenden Tore beizubehalten. Insofern sind auch keine erhöhten Verkehrsbelastungen an den bestehenden Toren zu erwarten. Folglich kann auch davon ausgegangen werden, dass sich durch das Vorhaben beim motorisierten Individualverkehr keine negativen Auswirkungen auf den bestehenden Straßen und Knotenpunkten einstellen wird.

Im Gegensatz dazu sollen die gesamten Stoffströme der neuen Entwicklung, welche neben den schienengebundenen Güterverkehren auch zusätzliche Schwerverkehre auf der Straße mit sich bringen, in südliche Richtung über das Tor 6 und die kommunale Straße „Umspannwerk“ abgewickelt werden. Weitergehend ist die Straße an die B 269 und somit an die Bundesautobahn A 8 angebunden. Die Lage des geplanten Schwerverkehrsanschlusses zeigt nachfolgende Abbildung:

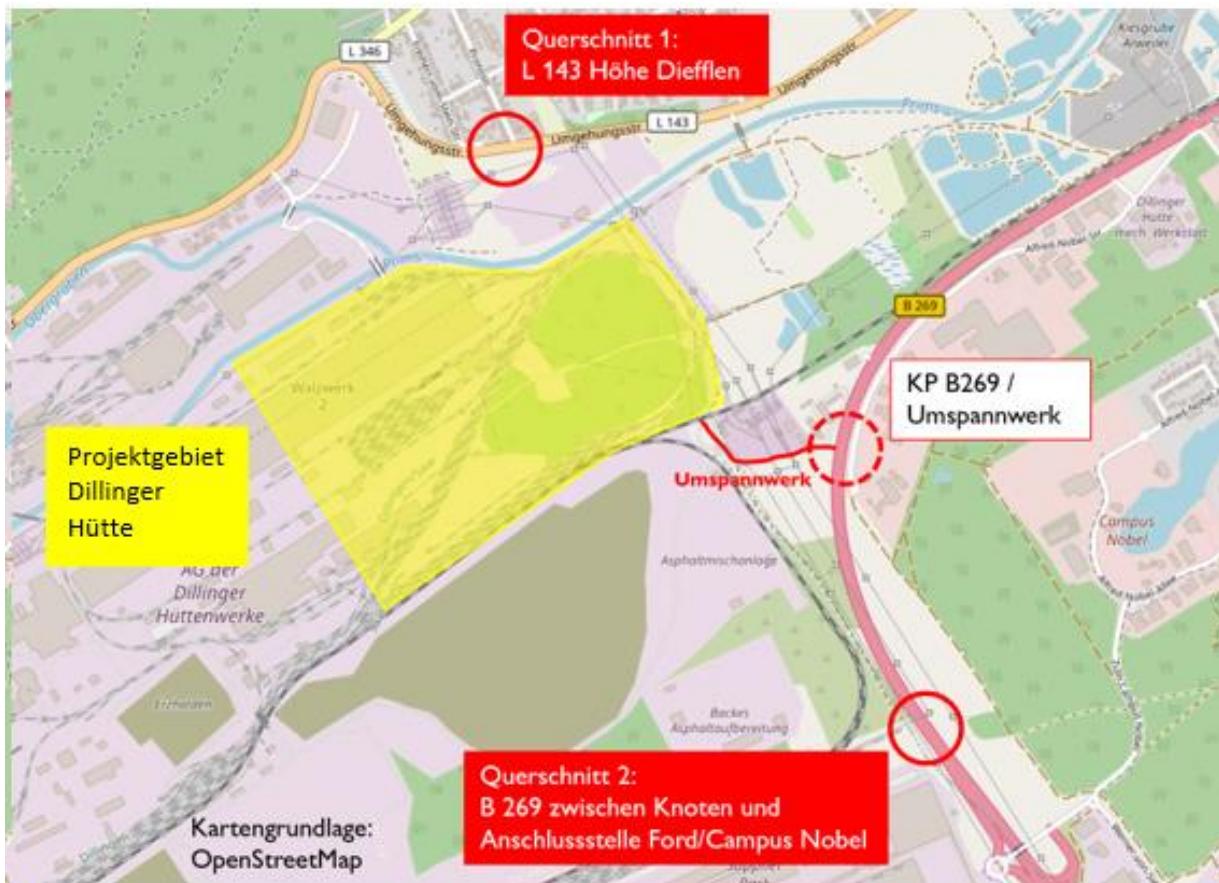


Abbildung 27: Auszug OpenStreetmap mit untersuchtem Knoten (KP) und Querschnittszählungen

Der Knotenpunkt B269 / Umspannwerk ist als vorfahrtgeregelte Einmündung aktuell noch leistungsfähig die Verkehre abzuwickeln. Im Zuge der Entwicklung werden die Schwerverkehre diesen Knoten insbesondere in der Fahrbeziehung von/in Richtung Autobahn A8 zusätzlich belasten. Aktuell ist von ca. 700 Kfz<sub>sv</sub>/24h bzw. in der Mittagsspitzenstunde max. ca. 60 Kfz<sub>sv</sub>/h zusätzlichem Schwerverkehr (Quell- und Zielverkehr) auszugehen.

Für die schalltechnischen Untersuchungen sollen aktuell Grundlagen zu zwei Straßenquerschnitten geschaffen werden:

- Querschnitt 1: L143 Höhe Diefflen
- Querschnitt 2: B 269 zwischen Anschluss Umspannwerk und Anschluss FORD / Campus Nobel

Der Querschnitt 1 Höhe Diefflen wurde wegen der sensiblen Wohnnutzungen in Diefflen hinzugenommen, auch wenn an dieser Stelle wegen der vollständigen Abwicklung der Schwerverkehre über das tor 6 keine Pegelerhöhung durch Verkehr zu erwarten ist. Der Immissionsstandort ist ab aus schalltechnischer Sicht in Bezug auf Gewerbelärm von Bedeutung.

Eine Erweiterung um weitere Abschnitte wäre grundsätzlich noch möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Schwerverkehre nahezu vollständig über die Autobahn abgewickelt werden. Auf der Strecke bis zur BAB 8 sind keine weiteren schalltechnisch relevanten Immissionspunkte mehr erkennbar.

Folgende Untersuchungen werden durchgeführt:

#### Analyse des Bestands

- Auswertung aller vorhandenen Grundlagen und Klärung deren Relevanz und Verwendbarkeit

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

- Bewertung des Knotenpunktes in baulicher Hinsicht und Richtlinienkonformität
- Knotenpunktzählung (Früh-, Mittags- und Spätspitze) für den Knoten B269 / Umspannwerk an insgesamt 3 repräsentativen Werktagen.
- 24h-Querschnittszählungen an den beiden Straßen L 143 Diefflen und B 269, Saarwellingen, Campus Nobel. Auswertung für die Kenngrößen DTV, Tag, Nacht, Verkehrsart. Die Ausgangsdaten zur Emissionsberechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) werden daraus ermittelt:
- Feststellung der ungünstigsten Verkehrs- und Knotenpunktbelastung für die weiteren Nachweisführungen.
- Berechnung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2015 (HBS 2015) im Bestand (Früh-, Mittags- und Spätspitze) für den Knoten B269 / Umspannwerk.

**Berechnung der Verkehrserzeugung**

Berechnung der Verkehrserzeugung aus dem Projektgebiet und Umlegung auf den Untersuchungsknoten und die beiden Straßenquerschnitte für insgesamt **3 Fälle**:

- Fall 1: Verkehrserzeugung aus Angaben zum Projekt mit Annahme die Verkehre im Umfeld (FORD) bleiben wie aktuell gezählt
- Fall 2: Verkehrserzeugung aus Angaben zum Projekt mit Annahme FORD-Nachnutzung durch allgemeines GI mit Verkehrserzeugung gem. Literatur (Bosscherhoff) und Annahme eines 2-Schichtbetriebes. Gegenüber dem 3-Schichtbetrieb entstehen bei gleicher prognostizierter Mitarbeiterzahl das größte Verkehrsaufkommen bei Schichtwechsel.
- Fall 3: Verkehrserzeugung während der Bauzeit mit Annahme die Verkehre im Umfeld (FORD) bleiben wie aktuell gezählt.

Auf weitere Planfälle „ohne Schichtbetrieb“ bei FORD-Nachnutzung wurde verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass die Knotenpunkte bei Schichtwechsel stärker belastet werden, auch wenn die allgemeine Verkehrsbelastung zur Morgen- und Abendspitze regelmäßig höher ist.

**Umlegung der Verkehre**

Die Verkehre aus der Entwicklung selbst und den weiteren Entwicklungen im Umfeld werden durch Handumlegung für alle Prognose-Fälle auf den betrachteten Knotenpunkt und die beiden untersuchten Straßenquerschnitte verteilt.

**Verkehrstechnische Nachweise**

Die Leistungsfähigkeitsnachweise werden für den Bestandsknoten für alle Prognose-Fälle erbracht und bewertet.

**Untersuchung von Kompensationsmaßnahmen**

Nachgewiesene verkehrliche Defizite am Knotenpunkt werden durch verkehrstechnische und bauliche Maßnahmenvorschläge zu kompensieren sein. Lösungsansätze werden aufgezeigt und nachgewiesen.

**Größter Anzunehmender Planfall**

Der Prognosehorizont wurde auf das Jahr 2040 festgelegt.

**Prognose-Nullfälle 2040**

Der Prognose-Nullfall 2040 betrachtet die Ausgangslage am Knoten und den Straßenquerschnitten vor Berücksichtigung der Neuverkehre aus dem Vorhaben. Hierzu wird die allgemeine Verkehrsentwicklung im Schwerverkehr von +1,0 %/a festgelegt.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Zusätzlich werden die Entwicklungen auf dem FORD-Gelände und der Entwicklung am neuen Umspannwerk „Amprion“ berücksichtigt. Aus ersterem resultieren nachfolgende Prognose-Nullfälle 2040:

- Prognose-Nullfall 1: Allgemeine Verkehrszunahme / Annahme Verkehre im Umfeld (FORD) bleiben wie aktuell gezählt / zusätzliche Verkehre aus der Entwicklung Amprion
- Prognose-Nullfall 2: Allgemeine Verkehrszunahme / Annahme Verkehre aus FORD-Nachnutzung GI / zusätzliche Verkehre aus der Entwicklung Amprion

**Prognose-Planfälle**

Die Prognose-Planfälle berücksichtigt zusätzlich die Verkehrserzeugung aus dem Vorhaben. Entsprechend resultieren nachfolgende Prognose-Planfälle 2040:

- Prognose-Planfall 1: Prognose-Nullfall 1 zzgl. Verkehren aus Projektgebiet
- Prognose-Planfall 2: Prognose-Nullfall 2 zzgl. Verkehren aus Projektgebiet

Für die anstehende Bauphase kommt ein weiterer Planfall hinzu:

- Prognose-Planfall 3: Annahme Verkehre im Umfeld (FORD) bleiben wie aktuell gezählt / zusätzliche Baustellenverkehre aus dem Projektgebiet und Baustelle Amprion

Der größte anzunehmende Planfall resultiert aus den Ergebnissen dieser Betrachtungen. Es ist davon auszugehen, dass der Prognose-Planfall 2 unter Annahme einer neuen industriell-gewerblichen Nachnutzung von FORD das größte Verkehrsaufkommen erzeugt. Bei der Bewertung nach Bosserhoff wird dabei auf die oberen Werte der Bandbreite der Verkehrserzeugung für GI-Flächen abgestellt.

**Bisherige Erkenntnisse:**

Folgende Erkenntnisse sind aktuell bereits gegeben:

- Die drei Verkehrszählungen an repräsentativen Werktagen wurden bereits durchgeführt. Gegenüber den früheren landesweiten Zählungen (Zählstellen 0325 und 0640) sind an der B 269 höhere Verkehrsmengen im SV festzustellen.
- Für den Knotenpunkt B269 / Umspannwerk wurde für den IST-Zustand trotz sehr geringem Linkseinbiegeverkehr eine Verkehrsqualität QSV D nachgewiesen.
- Erste Prognose-Berechnungen ergaben, dass der Knotenpunkt B269 / Umspannwerk im Prognose-Planfall 1 und 2 in die Qualitätsstufe F rückt. Ursächlich ist der weiterhin nur sehr geringe Linkseinbiegestrom. Es sind jedoch keine maßgeblichen Rückstauerscheinungen gegeben.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird die Notwendigkeit einer verkehrstechnischen und baulichen Verbesserung des Knotens zu erörtern sein.

**Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zu anderen Gutachten und Schutzgütern bestehen zu den schalltechnischen Untersuchungen. Die Ergebnisse der Querschnittsbelastungen für alle Planfälle werden noch übergeben.

**Weiterer Untersuchungsbedarf**

Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nur für den Fall, sofern weitere Varianten der Verkehrserzeugung aus der FORD-Nachnutzung geprüft werden sollen oder weitere relevante Entwicklungsflächen im Umfeld betrachtet werden müssten. Dies ist aktuell nicht bekannt.

## Konflikte und methodischer Umgang mit den Konflikten

Aktuell wird der Konflikt in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 269 / Um-spannwerk noch durch Kompensationsmaßnahmen zu lösen sein. Dies erfolgt durch die Prüfung von Maßnahmen (Ausbau und Signalisierung, andere Knotenformen).

## **5.3 Konzept Technische Erschließung und Versorgungsmedien**

### **5.3.1 Ausgangslage | Sachverhalt**

Auf Ebene der Bauleitplanung ist zu klären, inwieweit durch die geplante Planungsumsetzung am Standort Belange der Technischen Erschließung betroffen sind.

In der zur Bebauungsplanung zu fertigenden technischen Erschließungskonzeption wird die aktuelle Situation im Projektgebiet und im Umfeld aufbereitet. Auf dieser Grundlage werden anhand des Plankonzeptes dessen zukünftige Auswirkungen auf die technische Infrastruktur und deren Bewältigung im Netz untersucht und beurteilt. Neben den Auswirkungen im Projektgebiet selbst wird untersucht, inwieweit eine räumlich weitergehende Beeinflussung zu besorgen ist.

### **5.3.2 Planerische Konzeption**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## **5.4 Konzept Abfall und Entsorgung**

Für die Vorhabenrealisierung ist ein Planungskonzept zum Umgang mit den anfallenden Abfällen zu erarbeiten, dass sodann von den Plangeberinnen geprüft – und soweit städtebaulich erforderlich – verbindlich geregelt werden wird (vgl. Teil B – Umweltbericht, Kap. 6.2).

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## **5.5 Konzept Bodenschutz**

### **5.5.1 Ausgangslage | Sachverhalt**

Auf Ebene der Bauleitplanung ist zu klären, inwieweit durch die geplante Planungsumsetzung am Standort Belange des Bodenschutzes betroffen sind.

In der zur Bebauungsplanung zu fertigenden Expertise zum Bodenschutz wird die aktuelle Situation im Projektgebiet und im Umfeld aufbereitet. Auf dieser Grundlage werden anhand des Plankonzeptes dessen zukünftige Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes untersucht und beurteilt. Neben den Auswirkungen im Projektgebiet selbst wird untersucht, inwieweit eine räumlich weitergehende Beeinflussung zu besorgen ist.

### **5.5.2 Planerische Konzeption**

#### Fachbeitrag Baugrund

Die Baugrunduntersuchungen werden gemäß den Richtlinien des Eurocode EC 7 durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden Baugrunduntersuchungen geplant und darauf aufbauend bodenmechanische und hydrogeologische Feld- und Laboruntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden ausgewertet und in geotechnischen Labor- und Entwurfsberichten dargestellt, wobei dies stufenweise (mit zunehmendem Detaillierungsgrad der Planung) erfolgt.

Es liegt ein Geotechnischer Untersuchungsbericht mit den Ergebnissen der Baugrunderkundung für den östlichen Teilbereich des Projektgebiets vor, der fortgeschrieben wird. Das für die neuen Anlagen vorgesehene Baufeld befindet sich im nordöstlichen Teil des Werksgeländes und umfasst eine Fläche

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

von in etwa 32 ha, wovon der bislang noch weitestgehend nicht bebaute, zuvor bewaldete Bereich eine Fläche von etwa 15,7 ha umfasst. Dieser Bereich wird in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung durch eine bestehende Gleisanlage begrenzt. Das Gelände ist hier weitestgehend unbefestigt. Großräumig steigt das Gelände leicht in südöstlicher bis östlicher Richtung an. Der maximale Höhenunterschied zwischen den Ansatzpunkten der Baugrundaufschlüsse beträgt rd. 2,5 m.

**Aufschlussprogramm**

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse wurden im Bereich des bisherigen Waldgebiets und im Bereich der bestehenden Gleisanlagen gewerbliche Kernbohrungen bis in Tiefen von rd. 25 bis 30 m unter Ansatzpunkt abgeteuft. Die Kernbohrungen wurden durch Sondierungen mit der Schweren Rammsonde nach DIN EN ISO 22476-2 bis in eine Maximaltiefe von rd. 7 m unter Gelände ergänzt.

Zur Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse wurden 4 Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen mit Filterstrecken im Festgestein ausgebaut. Ergänzend wurde jeweils eine weitere Grundwassermessstelle mit Filterstrecke im Quartär (Terrassenkiese der Prims) errichtet. Es wurden (Kurz-) Pumpversuche durchgeführt und die Grundwasserstände diskontinuierlich im Zeitraum von Mai 2022 bis Oktober 2023 beobachtet.

**Baugrundverhältnisse (Kurzbeschreibung):**

Mit den Aufschläßen wurde folgende Baugrundschichtung festgestellt, wobei nicht alle Schichten mit allen Aufschläßen erkundet wurden:

- Auffüllungen
- Auenlehm
- Terrassenkiese (Primskiese)
- Felszersatz
- Fels (Sandstein)

**Auffüllungen:**

Die oberste Baugrundschicht im untersuchten Bereich wird in allen Aufschläßen von grauen bis braunen, lokal auch schwarzen Auffüllungen gebildet.

Die Auffüllungen werden übergeordnet von sandigen bis stark sandigen Kiesen und kiesigen bis stark kiesigen Sanden (Hüttenschlacken und -sande) mit wechselnden Feinkornanteilen gebildet, wobei die tonigen Anteile bereichsweise überwiegen bzw. prägend wirken können. Die kiesigen Fraktionen werden neben vereinzelten Ziegel- / Betonbruchstücken und Schlackeresten von überwiegend Hochofen-Material sowie Rundkiesen gebildet, die auch bis zu Steingröße vorliegen können.

Die Auffüllungen waren zum Zeitpunkt der Baugrundkundung übergeordnet schwach feucht bis stark feucht und die bindig geprägten Partien dementsprechend von breiiger bis steifer Konsistenz.

**Auenlehme:**

Den Auffüllungen unterlagernd folgen bereichsweise braun gefärbte Auenlehme, die von Tonen mit wechselnden Schluff- und Sandanteilen (lokal überwiegend) gebildet werden. In den Auenlehmen sind teilweise humose Bestandteile in Form von stark zersetzen Pflanzenresten eingelagert.

Im Zuge der Baugrundkundung waren die Auelehme feucht bis stark feucht und von breiiger bis steifer Konsistenz.

**Terrassenkiese (Primskiese):**

Unterhalb der vorgenannten Schichten folgen die braunen bis grauen Terrassenkiese der Prims (sofern diese nicht bereits abgebaut/ausgekoffert wurden).

Die Terrassenkiese sind als schwach schluffige bis schluffige, schwach steinige bis steinige Kiese (Rundkiese) mit wechselnden Sandanteilen ausgebildet. Erfahrungsgemäß können in den Primskiesen zudem auch Gerölle bis Blockgröße eingelagert sein.

Die Kiese wurden im Untersuchungsbereich bis in Tiefenlagen von 2,8 bis 6,9 m (entsprechend 179,8 bis 182,5 mNN) erkundet.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB****Felszersatz / Fels:**

Unterhalb der Terrassen bzw. der Auffüllungen folgt in den Aufschlüssen das Festgestein des mittleren Buntsandsteins, der übergeordnet rötlich gefärbt und gelblich-beige gebändert ist.

Die Oberzone des Sandsteins ist über mehrere Meter zersetzt bis stark entfestigt und weist eine sehr geringe Kornbindung auf. Daher ist die Oberzone des Festgesteins übergeordnet nicht kernfähig und lag in den Kernkisten als schwach schluffiger bis schluffiger Sand vor mit eingelagerten Sandsteinstücken und Rundkiesen (Geröllführungen).

Mit zunehmender Tiefe nimmt der Verwitterungsgrad langsam ab, sodass vereinzelte Kerne gewonnen werden konnten, die jedoch ebenfalls eine geringe Kornbindung aufwiesen und bereits unter leichtem Druck zerfielen.

Kernfähige Partien des stark entfestigten Sandsteins sind außerordentlich gering bis gering hart ausgebildet und weisen dementsprechend insgesamt lediglich geringe einaxiale Druckfestigkeiten auf.

Gerade im nordöstlichen bis östlichen Projektgebiet wurden auch bis zur Erkundungsendtiefe (25 – 30 m unter Gelände) außerordentlich geringe Druckfestigkeiten erkundet, sodass hier der Fels über große Bereich nicht kernfähig war. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Bohrungen unmittelbar im gestörten Einflussbereich der östlichen Hauptverwerfung des "Beckinger Horst" niedergebracht wurden.

Gemäß den hydrogeologischen Vorerkundungen bildet diese stark entfestigte "Buntsandsteinverwitterungsschicht" den wasserstauenden Teil des Festgesteins. Wasserwegsamkeiten wurden erst in den unterlagernden Feststeinsschichten festgestellt.

Angewitterter Fels wurde in den übrigen Bohrungen erst in Tiefenlagen von rd. 12 bis 17 m unter Bohrersatzpunkt erkundet. Der angewitterte Fels weist eine söhlige Schichtung bei übergeordnet steil stehenden Klüften auf.

**Hydrogeologische Verhältnisse**

Die hydrogeologischen Verhältnisse im Projektgebiet werden von zwei getrennten Grundwasserstockwerken in den Schichten des Quartärs und des Festgesteins geprägt.

Der Hauptgrundwasserleiter wird hier von den klüftigen Schichten des mittleren Buntsandsteins gebildet (im Folgenden "Grundwasserstockwerk Fels"). Die aufgewitterte Oberzone des Festgesteins weist eine sehr geringe Durchlässigkeit auf, wodurch hier gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen.

Das Grundwasser in den quartären Kiesen bildet aufgrund dieser "abdichtenden" Schicht ein unabhängiges Grundwasserstockwerk "Quartär".

Die einzelnen eingespiegelten Wasserstände wurden zusammengefasst in folgenden Tiefenlagen erkundet:

- Grundwasserstockwerk "Fels": 183,3 mNN (GMW 8) bis 185,9 mNN (GWM 5)
- Grundwasserstockwerk "Quartär": 183,9 mNN (GMW 8) bis 185,5 mNN (GWM 11.2)

Dabei ist zu beachten, dass die Grundwasserstände den jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen. Dies wird durch weitere hydrogeologische Untersuchungen überprüft.

Der Hauptgrundwasserleiter (Grundwasserstockwerk „Fels“) weist ein Gefälle von rd. 3 m in etwa westlicher bis südwestlicher Richtung auf. Der Quartärwasserstand fällt ebenfalls in etwa südwestlicher Richtung um rd. 1 m ab. Die Durchlässigkeiten des Grundwasserstockwerks „Fels“ beträgt etwa  $k_f = 2 - 5 \times 10^{-5}$  m/s.

Im Grundwasserstockwerk „Quartär“ wurden hingegen stark wechselnde Durchlässigkeiten ermittelt, was weitere Untersuchungen erfordert, die im Laufe des Verfahrens erfolgen werden. Außerhalb der Bereiche ehemaliger Auskiesungen wird zunächst von Durchlässigkeiten von etwa  $k_f = 1 \times 10^{-4}$  m/s ausgegangen.

Das Projektgebiet befindet sich gemäß Geoportal des Saarlandes außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebietes. Es liegt im Bereich des ehemaligen Auenbereichs der Prims und somit gemäß der Überschwemmungskarte (abgerufen über: geoportal.saarland.de) zumindest teilweise im Einflussbereich eines Hochwassers HQ100 und HQExtrem (vgl. dazu unter Teil B Umweltbericht).

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 5.6 Konzept Grundwasser und Belange des Wasserhaushaltes

### 5.6.1 Ausgangslage | Sachverhalt

Auf Ebene der Bauleitplanung ist zu klären, inwieweit durch die geplante Planungsumsetzung am Standort Belange des Grundwassers und des Wasserhaushaltes betroffen sind.

In der zur Bebauungsplanung zu fertigenden Expertise zum Grundwasser und zum Wasserhaushalt wird die aktuelle Situation im Projektgebiet und im Umfeld aufbereitet. Auf dieser Grundlage werden anhand des Plankonzeptes dessen zukünftige Auswirkungen auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt untersucht und beurteilt. Neben den Auswirkungen im Projektgebiet selbst wird untersucht, inwieweit eine räumlich weitergehende Beeinflussung zu besorgen ist.

### 5.6.2 Planerische Konzeption

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 5.7 Konzept Entwässerung, Hochwasserschutz und Umgang mit Starkregenereignissen

### 5.7.1 Ausgangslage | Sachverhalt

#### Darlegung der Methodik und rechtlichen Grundlagen

Das Entwässerungskonzept beinhaltet sowohl die Schmutz-, als auch Regenwasserentwässerung. Das Projektgebiet liegt zu einem Teil auf an das bestehende Werksgelände angrenzenden, bereits terrassierten Flächen. Zum anderen Teil liegt das Vorhaben innerhalb teilweise ausgekiester, aufgefüllter Flächen. Entsprechend inhomogen sind die Untergrundverhältnisse im Plangebiet. Der Grundwasserstand in den quartären Kiesen liegt in weiten Bereichen hoch. Große Teile des Projektgebiets sind bewaldet.

Nördlich de Projektgebiets grenzt die Prims (Gewässer II. O.) und östlich der sog. Fordgraben an. Letzterer wird noch als Gewässer zu qualifizieren sein, auch wenn dieser nicht der Entwässerung natürlicher Flächen dient. Aktuell erfolgt eine Prüfung, ob der Status des Gewässers beibehalten werden muss. Beide Gewässer kommen grundsätzlich für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in Frage.

Das Gelände befindet sich im geschützten Bereich hinter den Deichanlagen der Dillinger Hütte. Ein Hochwasserschutz für bis zu HQ100 der Prims ist gegeben. Arrondierende Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bestand sind unabhängig vom Entwicklungsvorhaben in Planung.

Auf dem Hütten Gelände besteht ein Trennsystem, welches grundsätzlich für die Erweiterung genutzt werden könnte. Aufgrund der Größe der Entwicklungsfläche sind die bestehenden Entwässerungsanlagen nicht oder nur eingeschränkt für die Anbindung weiterer Flächen oder Abflüsse geeignet. Dies gilt sowohl hinsichtlich hydraulischer Reserven, Behandlungskapazitäten, oder auch gegebener Wasserrechte.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Das Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan hat die wasserwirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzungen (WRRL, Wasserrechte SWG, WHG, etc.) im Besonderen zu beachten. Danach gilt in Bezug auf den Umgang mit Regenwasser zum Erhalt einer guten Wasserhaushaltsbilanz folgende Priorisierung:

- a) Vermeidung von zusätzlichem Abfluss / Versiegelung
- b) Regenwasserversickerung und Verdunstung zusätzlicher Abflüsse aus Versiegelungen
- c) Regenwasserrückhaltung und Einleitung
- d) Ableitung und Einleitung

#### Schmutzwasserentwässerung

Es ist geplant, die im neuen Werk anfallenden Schmutzwässer, wie im Bestand, durch Schmutzwasserkanäle zu sammeln und über neue „Betriebs“- Kläranlagen gem. den a.a.R.d.T. zu reinigen und danach der Prims zuzuleiten.

#### Regenwasserentwässerung

Die Umsetzbarkeit der entwässerungstechnischen Versickerung wurde geprüft. Hierzu wurden erste Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen gesichtet und ausgewertet. Aktuell muss in weiten Bereichen der Fläche mit oberflächennahen Grundwasserhöchstständen gerechnet werden. Aufgrund der Erfordernis nach einer weitgehend horizontalen Oberfläche des erschlossenen Werks-geländes, ist in östliche Richtung mit einer tendenziellen Verringerung der Deckschichten zu rechnen. Optimierungsüberlegungen zur Terrassierung sind aktuell in der Bearbeitung. Dennoch ist die entwässerungstechnische Versickerung von Niederschlagswasser für diese Industriefläche nach ersten Erkenntnissen nicht weiter zu verfolgen.

#### Gründe:

- Die Grundwasserhöchststände im Projektgebiet lassen den notwendigen Mindestabstand von Versickerungssohle und mittlerem Grundwasserhöchststand von 1,0 m nicht zu.
- Die entwässerungstechnische Versickerung ist aufgrund inhomogener Auffüllungen (teilweise nach Auskiesung) nicht verlässlich gegeben.
- Schadstoffe im Untergrund können nicht flächendeckend ausgeschlossen werden. Insbesondere nicht in Altlastenverdachtsflächen.

Insofern gilt zunächst das Gebot der Minimierung der Versiegelung bei den weiteren Planungen zu verfolgen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Prims und / oder den Fordgraben ist in Bezug auf das Regenwasser weiter zu verfolgen.

Aktuell ist die Ableitung der Regenwasserabflüsse zur Vermeidung neuer Einleitstellen in Gewässer möglichst über das bestehende Regenwasserkanalnetz mit den beiden Einleitstellen E8 und E17 vorgesehen. Da für das Netz keine hydraulischen Nachweise vorliegen, welche die noch vorhandenen Leistungsfähigkeitsreserven aufzeigen, werden diese in einem ersten Schritt durch hydraulische Berechnungen geprüft. Sofern keine ausreichenden Reserven für die vollständige oder nach Rückhaltung gedrosselte Einleitung in bestehende Kanalsysteme vorliegen, sind neue Einleitungen Gegenstand des Entwässerungskonzepts.

Das Regenwasserentwässerungskonzept prüft die wirtschaftlichsten und gewässerverträglichsten Lösungsansätze. Auswirkungen auf vorhandene Wasserrechte werden geprüft.

Die Randbedingungen für die Gewässer Prims und Fordgraben resultieren hinsichtlich gewässerverträglichen Einleitwassermengen aus dem DWA Merkblatt M 153. Hierzu sind die Ausgangswerte weitergehend mit der Wasserbehörde abzustimmen.

In Bezug auf Notwendigkeit und Art einer Regenwasserbehandlung gilt das DWA – Arbeitsblatt

A 102 -2 mit dem Leitparameter AFS 63. Es ist davon auszugehen, dass eine Behandlung des Regenwassers für die versiegelten Werksflächen (ohne Dächer) notwendig wird.



Die Auswirkungen der Entwicklung auf den betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper und somit die Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie werden auf dem Entwässerungskonzept aufbauend durch weitere Fachgutachter bewertet.

#### Größter anzunehmender Planfall

Das aktuelle Werkslayout sieht eine Versiegelung von unter 60 % vor. Bei dem vorliegenden projektbezogenen Bebauungsplan wird von einer Grundflächenzahl von GRZ 0,8 bis 1,0 ausgegangen. Entsprechend höhere Versiegelungsgrade sind langfristig möglich. Das Entwässerungskonzept betrachtet die bauplanungsrechtlich maximal mögliche Versiegelung des Projektgebiets.

#### Folgende Erkenntnisse sind aktuell bereits gegeben:

- Die entwässerungstechnische Versickerung lässt sich aus hydrogeologischer Sicht und aufgrund der urbanen Vorbelastung nicht umsetzen.
- Das bestehende Kanalnetz ist nicht in der Lage das Niederschlagswasser aus den neu versiegelten Flächen vollständig ohne Drosselung aufzunehmen.
- Die bestehenden Wasserrechte lassen ohne Anpassung keine zusätzlichen Regenabflüsse zu.

#### Wechselwirkungen

Es sind grundsätzlich Wechselwirkungen auf die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper gegeben. Die dahingehenden Fachgutachten sind den Planungsprozess einzubinden. Gleichwohl sind die Belange des Bodenschutzes bei der Bearbeitung von Bedeutung.

#### Weiterer Untersuchungsbedarf

Das Entwässerungskonzept wird weitergehend die Lösungsansätze ungedrosselte/gedrosselte Einleitung in Kanalnetz / Prims / Fordgraben mit/ohne Regenwasserbehandlung vergleichend untersuchen.

### **5.7.2 Planerische Konzeption**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## **5.8 Konzept Städtebaulicher Immissionsschutz**

### **5.8.1 Schallschutz**

#### **5.8.1.1 Ausgangslage | Sachverhalt**

In der zum Bebauungsplan zu fertigenden Expertise zum Städtebaulichen Immissionsschutz wird die aktuelle Situation im Plangebiet und im Umfeld hinsichtlich Verkehrslärm und Anlagenlärm aufbereitet. Auf dieser Grundlage werden anhand des Plankonzeptes dessen zukünftige Auswirkungen auf die Belange des Städtebaulichen Immissionsschutzes untersucht und beurteilt. Neben den Auswirkungen im Plangebiet selbst, wird untersucht, inwieweit eine räumlich weitergehende Beeinflussung – auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen einer Großgemengelage – zu besorgen ist.

#### Darlegung der Methodik und rechtlichen Grundlagen

Für die Aufstellung des Bebauungsplans soll ein schalltechnischer Fachbeitrag erstellt werden. Ziel ist es, die schalltechnischen Auswirkungen des vorgesehenen B-Plans auf die umliegenden Immissionsorte zu ermitteln. Zur Begrenzung der aus dem Projektgebiet einwirkenden Geräuschimmissionen wird eine Geräuschkontingentierung angestrebt.

An den maßgeblichen Immissionsorten werden die aktuellen Geräuschimmissionen ermittelt. Diese Ermittlung stützt sich zum einen auf Langzeit-Geräuschimmissionsmessungen und zum anderen auf die Auswertung vorliegender Unterlagen zu Geräuschimmissionen. Hierzu zählen die Genehmigungen der umliegenden Betriebe wie auch die Informationen zu Verkehrsgeräuschimmissionen.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

**Größter anzunehmender Planfall**

Für den schalltechnischen Fachbeitrag werden die maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld der gesamten Hütte betrachtet. Die folgende Abbildung zeigt den Umgriff.

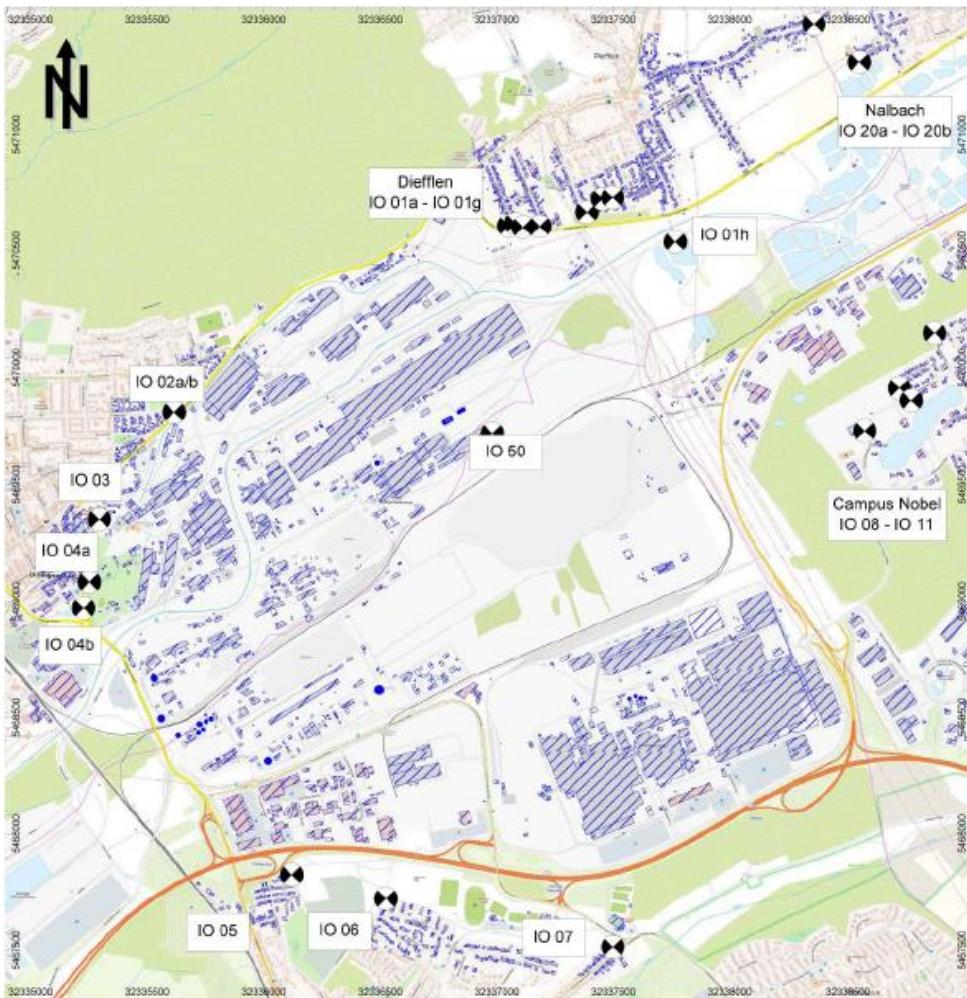


Abbildung 28: Lageplan mit umliegenden Immissionsorten (Quelle: Müller-BBM)

**Bisherige Erkenntnisse**

Bislang liegt der Schwerpunkt der gutachterlichen Tätigkeit darauf, die Bestandssituation zu erfassen. Für den B-Plan gibt es aktuell noch keine belastbaren Erkenntnisse.

**Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen liegen keine vor.

**Weiterer Untersuchungsbedarf**

Im weiteren Projektfortschritt sind folgende Bearbeitungsschritte vorgesehen:

- Schalltechnische Prognose mit Geräuschkontingentierung
- An den maßgeblichen Immissionsorten werden Vorbelastungsermittlungen sowohl messtechnisch als auch unter Berücksichtigung der Genehmigungen aller maßgeblichen Geräuschemittenten und der Verkehrsgeräuschimmissionen durchgeführt.

**Konflikte und methodischer Umgang mit den Konflikten**

Sollten sich im Laufe der Bearbeitung lärmtechnische Konflikte herausstellen, werden Vorschläge für prinzipielle Schutzmaßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen erarbeitet.



### 5.8.1.2 Planerische Konzeption

Wird im weiteren Verfahren ergänzt. Insbesondere die Lärmauswirkungen bilden nach derzeitigem Kenntnisstand einen Schwerpunkt der umweltfachlichen Untersuchungen.

### 5.8.2 Lichtimmissionen

#### 5.8.2.1 Ausgangslage | Sachverhalt

In der zum Bebauungsplan zu fertigenden Expertise zum Städtebaulichen Immissionsschutz wird die aktuelle Situation im Projektgebiet und im Umfeld hinsichtlich der Belichtung aufbereitet. Auf dieser Grundlage werden anhand des Plankonzeptes dessen zukünftige Auswirkungen auf die Belange des Städtebaulichen Immissionsschutzes untersucht und beurteilt. Neben den Auswirkungen im Projektgebiet selbst, wird untersucht, inwieweit eine räumlich weitergehende Beeinflussung – auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen einer Großgemengelage – zu besorgen ist.

In Form eines lichttechnischen Gutachtens soll der Ist-Zustand (Vorbelastung) messtechnisch erfasst und bewertet werden. Dabei ist das Schutzgut Mensch sowie das Schutzgut Fauna/Flora zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Vorbelastung hinsichtlich des Schutzguts Mensch ist die vertikale Beleuchtungsstärke an den maßgeblichen Immissionsorten der nächstgelegenen Wohnbebauung zu ermitteln.

Ebenso ist die derzeitige Situation hinsichtlich der psychologischen Blendung zu bewerten. Die Bewertung der Ergebnisse für die schützenswerte Bebauung im Bestand erfolgt nach den Vorgaben der LAI Licht-Richtlinie.

Die Vorbelastung bezüglich des Schutzguts Fauna ist durch die vertikale und horizontale Beleuchtungsstärke an Immissionsorten am Rand des Projektgebiets zu bestimmen.

Größter anzunehmender Planfall

Auftragsgemäß soll zum jetzigen Planungsstadium noch keine Prognoseberechnung hinsichtlich Lichtimmissionen durchgeführt werden.

Bisherige Erkenntnisse

Die Messpunkte für die Vorbelastungsmessung wurden in Bezug auf das Schutzgut Mensch mit dem Umweltamt sowie in Bezug auf das Schutzgut Flora/Fauna mit dem Artenschutzgutachter abgestimmt. Die Messungen werden bei geeigneter Witterung während der Neumondphase im Oktober durchgeführt.

Wechselwirkungen liegen keine vor.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Eine lichttechnische Prognose ist für die Bebauungsplanverfahren zu erstellen.

Konflikte und methodischer Umfang mit den Konflikten

Ggf. Angabe von prinzipiellen Schutzmaßnahmen zur Minderung der Lichtimmissionen.

#### 5.8.2.2 Planerische Konzeption

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

### 5.9 Konzept Störfallbelange

#### 5.9.1 Ausgangslage | Sachverhalt

Auf Ebene der Bauleitplanung ist zu klären, inwieweit durch die geplante Planungsumsetzung am Standort Störfallbelange betroffen sind.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

In der zur Bebauungsplanung zu fertigenden Expertise zur vorsorglichen Betrachtung von Störfallaspekten wird die aktuelle Situation im Projektgebiet und im Umfeld aufbereitet (vgl. Teil B – Umweltbericht, Kap. 4.9.1, 4.9.2, 4.9.3, 6.1). Auf dieser Grundlage werden anhand des Plankonzeptes dessen zukünftige Auswirkungen untersucht und beurteilt. Neben den Auswirkungen im Projektgebiet selbst wird untersucht, inwieweit eine räumlich weitergehende Beeinflussung zu besorgen ist.

Eine störfallorientierte Betrachtung der im Sinne des Leitfadens KAS 18 maßgeblichen Gefahrenschwerpunkte der Projektgebietsnutzung und die Ermittlung der zuzuweisenden angemessenen Abstände ist daraus abzuleiten.

### 5.9.2 Planerische Konzeption

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 5.10 Konzept Natur, Artenschutz, Landschaft/Ortsbild, Ausgleich und Verschattung

### 5.10.1 Ausgangslage | Sachverhalt

#### Natur-/Artenschutz/Ausgleich

Das Projektgebiet und seine unmittelbare Umgebung bieten aufgrund ihrer vielfältigen Habitatstrukturen einen potenziellen Lebensraum für eine Vielzahl an Tierarten.

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Waldumwandlungsverfahren wurden daher im Frühjahr und Sommer 2022 vertiefende faunistische Kartierungen durchgeführt. Dabei wurden die Arten (-gruppen) der Heuschrecken, Käfer, Nachtfalter, Tagfalter, Amphibien, Reptilien, Brutvögel, Haselmaus sowie Fledermäuse nach den aktuellen Standards über u.a. Sichtbeobachtungen, Verhören, detektorgestützte Auswertungen, Kescher- und Reusenfänge sowie künstliche Neströhren und die gezielte Suche von Versteckplätzen und geeigneten Strukturen kartiert.

Im Rahmen der Planung wird, nach Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen definiert, eine Schutzkonzeption für die betroffenen Arten erarbeitet. Die definierten Maßnahmen bauen stets aufeinander auf und sind ineinander verzahnt (u.a. ökologische Begleitung). Die Maßnahmen sind dann insgesamt (z.B. Zeitpunkt von Freistellungsarbeiten Avifauna) oder ggf. örtlich begrenzt (z.B. Vermeidungsmaßnahmen Reptilien) entsprechend des konkreten Eingriffs in Abhängigkeit der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten umzusetzen.

Ergänzend wird auf Teil B – Umweltbericht verwiesen.

#### Landschaft/Ortsbild

Die Ortsbildanalyse / Landschaftsbildanalyse wird eine Einsehbarkeitsanalyse mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) innerhalb eines definierten Umgriffes (10 km Radius) unter Abgrenzung der tatsächlich beeinträchtigten und der sichtverschatteten Bereiche sowie der Kennzeichnung wichtiger Blickbeziehungen, auch unter Beachtung des Denkmalschutzes, enthalten, deren Auswirkungen sodann zu bewerten sind und ein etwaiger Kompensationsbedarf nach Nohl zu ermitteln ist. Das schließt insbesondere die Bewertung einer etwaigen visuellen Bedrängung angrenzender Orte ein. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich die visuelle Bedrängung im Umfeld auch nach Vorhabenrealisierung nicht in erheblichem Maße verschlechtern wird. Sonstige Konflikte oder Wechselwirkungen sind derzeit nicht zu erwarten.

#### Verschattung

Mittels einer GIS-Software wird eine Schattenwurfanalyse für die geplante Bebauung erstellt. Dabei werden Reichweite und Betroffenheit durch Schattenwurf an Rezeptorpunkten im näheren Umfeld und in der Fläche ermittelt, in denen es zu Überschreitungen von geltenden Grenzwerte kommen kann. Mit Hilfe einer Verschattungsstudie soll das städtebauliche Konzept im Hinblick auf die Besonnung der Fassaden der Bestandsbebauung im Umfeld der geplanten Bebauung untersucht werden.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Aufgrund des Geländeverlaufes, der Entfernung zur Wohnbebauung und der Ausprägung der geplanten Bebauung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass insbesondere die Wohnbebauung in Diefflen negativ durch Verschattung beeinträchtigt wird. Sonstige Konflikte oder Wechselwirkungen sind derzeit nicht zu erwarten.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

### 5.10.2 Planerische Konzeption

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 5.11 Konzept Lufthygiene, Klimawandel und Klimaanpassung

### 5.11.1 Ausgangslage | Sachverhalt

Auf Ebene der Bauleitplanung ist zu klären, inwieweit durch die geplante Umsetzung des Vorhabens am Standort human-bioklimatische Veränderungen im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

In der zum Bebauungsplan zu fertigenden Expertise zur Klimaökologie wird die aktuelle klimaökologische Situation im Plangebiet und dessen Umgebung detailliert betrachtet. Zusätzlich werden anhand des Plankonzeptes dessen zukünftige Auswirkungen auf die klimaökologischen Funktionen mithilfe von hochaufgelösten Modellrechnungen untersucht und beurteilt. Neben den Auswirkungen der Umnutzung auf das Plangebiet selbst, wird untersucht, inwieweit eine Beeinflussung der nahegelegenen Siedlungsräume durch das Plankonzept vorliegt. Weiterhin liefert die Klimaexpertise konkrete Planungshinweise, die eine klimangepasste Gestaltung unterstützen.

#### Darlegung der Methodik und der rechtlichen Grundlagen

Räumlich hochaufgelöste Modellierung (5 m Auflösung) mittels FITNAH-3D für einen autochthonen Sommertag für drei Szenarien:

- Ist-Fall
  - Plan-Null-Fall
  - Plan-Fall
- Modellierung der thermischen Belastungen in der Nacht (bodennahe Lufttemperatur um 04:00 Uhr) und am Tage (PET um 14 Uhr) sowie der nächtlichen Kaltluftprozesse (Kaltluftvolumenstromdichte, Kaltluftproduktionsrate um 04:00 Uhr) und des Strömungsfeldes (Windgeschwindigkeit und Windrichtung)
  - FITNAH-3D erfüllt die in der VDI-Richtlinie 3787, Bl.7 (VDI 2017) definierten Standards für mesoskalige Windfeldmodelle im Zusammenhang mit dynamisch und thermisch bedingten Strömungsfeldern und wurde gemäß dieser Richtlinie validiert.
  - Durch ein sog. Nesting in die von GEO-NET erstellte deutschlandweite Analyse werden, die im Umfeld des Plangebietes ablaufenden Kaltluftprozesse explizit berücksichtigt. Damit werden auch mesoskalige Strömungssysteme in der Analyse berücksichtigt.
  - Bei der Auswertung der Modellergebnisse wird zunächst die Bestands situation hinsichtlich der klimatischen Parameter inkl. Kaltluftbahnen und -entstehungsgebiete beschrieben
  - Die Ergebnisse der bisherigen Stadtklimaanalyse der Stadt Saarlouis werden bei der Untersuchung berücksichtigt
  - Aus den Modellergebnissen werden die durch die Planung hervorgerufenen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet selbst sowie auf die ggf. beeinflussten

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Nachbarquartiere bewertet. Wesentlicher Bewertungsmaßstab ist dabei eine ggf. existierende gesamtstädtische und/oder regionale Planungshinweiskarte Stadtclima i.V.m. der VDI 3787, Bl. 5 „Lokale Kaltluft“

- Auf Basis der Bewertung werden räumlich zugeordnete gutachterliche Empfehlungen zur Optimierung der baulichen und freiraumbezogenen Planungen formuliert. Es entsteht eine Maßnahmenkatalog „Hitzeanpassung“ für die relevanten Teile des Plangebiets.
- Zusätzliche Betrachtung des Klimawandels: Simulation der zukünftigen stadtclimatischen Situation im Untersuchungsgebiet auf Basis des aktuellen EURO-CORDEX-Ensembles. Ermittlung von Kenngrößen Urban-Heat-Problematik mit dem von GEO-NET entwickelten CDA-Auswertetools.

**Größter anzunehmender Planfall**

Planfall gemäß der vom AG überlassenen maximalen Ausbau-Phase im Rahmen der geplanten Dekarbonisierung der Betriebsprozesse.

**Bisherige Erkenntnisse**

Modell-Ergebnisse noch ausstehend

**Wechselwirkungen**

- Wechselwirkungen sind zu berücksichtigen hinsichtlich des Gutachtens zum Thema Lufthygiene
- Zudem sind Wechselwirkungen mit dem Thema Siedlungswasserhaushalt und dem Wassermanagement auf dem Anlagengelände hinsichtlich der Detailplanungen zu erwarten.

**Weiterer Untersuchungsbedarf**

Berücksichtigung der weiteren Vorhaben (Amprion, Kieswerk, Wasserstoffwerk) in Form eines Plan-Null-Falles

**Konflikte und methodischer Umgang mit den Konflikten**

Kumulierung mit weiteren Vorhaben im Umfeld. Getrennte modellhafte Betrachtung der Auswirkungen und ggf. Differenzenbildung hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen auf das Umfeld und den Standort.

**5.11.2 Planerische Konzeption**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

**6. Bauplanungsrechtliche Konzeption zur Zulassung einer CO2-armen Stahlproduktion im Projektgebiet****6.1 Grundsätzliche Erwägungen zum Typus der Bauleitplanung und zur Herleitung der Gebietsart nach BauNVO****6.1.1 Typus der Bauleitplanung**

Eine Gemeinde ist bei der Wahl des Planungsinstruments, mit dem sie ihre städtebaulichen Ziele erreichen will, weitgehend frei. Auch wenn sie mit dem Bebauungsplan das Vorhaben eines bestimmten Vorhabenträgers planungsrechtlich ermöglichen will, ist sie nicht gezwungen, einen

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu verlangen, sondern sie darf grundsätzlich auch einen sog. projektbezogenen Angebotsbebauungsplan aufstellen.<sup>19</sup>

Nach der Rechtsprechung ist es daher auch mit Blick auf das Abwägungsgebot nicht zu beanstanden, wenn sich die planende Gemeinde auf einen Angebotsbebauungsplan beschränkt und auf die weitergehenden Konturierungsmöglichkeiten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans verzichtet. Dies ist jedenfalls dann zulässig, wenn die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Planungsinstrument geprüft, aber mit nachvollziehbaren Erwägungen verworfen und sich zugleich vergewissert hat, dass auch mit einer Angebotsplanung der Ausgleich der planbetroffenen Belange, wie etwa der Immissionsschutz der Anrainer, gewährleistet werden kann.<sup>20</sup>

Eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung gem. § 12 BauGB scheidet – wegen technisch unterschiedlicher Anlagenkonzeptionen (Midrex® bzw. HYL Energiron ZR-Verfahren und deren jeweils unterschiedlichen räumlichen Konfigurationen)<sup>21</sup> aus Praktikabilitätsgründen aus. Eine eindeutige städtebauliche und anlagenbezogene Vorhabenbeschreibung liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend vor, zumal technische Fortschritte der Anlagenkonzeption, die auch räumlich wirksam werden, aktuell nicht final definiert werden können. Ein Antrag auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist deshalb auch nicht gestellt worden; ein Vorhabenträger kann von einer Gemeinde auch nicht gezwungen werden, einen solchen zu stellen.

Eine Baugebietskategorie der BauNVO könnte zwar auch in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt werden (§ 12 Abs. 1, Abs. 3a BauGB); im Rahmen der festgesetzten Nutzung wäre aber nur das Vorhaben zulässig, zu dessen Umsetzung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Ein projektbezogener Angebotsbebauungsplan gem. § 9 BauGB stellt insoweit das flexiblere Planungsinstrument dar, weil er innerhalb des gesetzten Rahmens Änderungswünsche des Vorhabenträgers zulässt, ohne dass eine Änderung des Bebauungsplans oder auch nur des Durchführungsvertrags notwendig wäre.

### 6.1.2 Anforderungen an die Abwägung bei einem projektbezogenen Bebauungsplan

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwagen.

Bei der Zusammenstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) darf die Plangeberin im Anwendungsfall eines projektbezogenen Angebotsbebauungsplan gem. § 9 BauGB allerdings nicht allein das konkrete Vorhaben betrachten, welches Anlass zu der Planung gegeben hat, sondern muss von der maximalen Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans ausgehen.

Bilden die Erweiterungsabsichten eines konkreten Betriebes den Anlass für einen Angebotsbebauungsplan, gilt folgendes Abwägungsprogramm:

*„Zum einen ist zu prüfen, ob die Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu unzumutbaren Belastungen der Nachbarschaft führt. Dabei darf nicht ohne weiteres nur die Ausnutzung durch den ansiedlungs- bzw. erweiterungswilligen Betrieb in den Blick genommen werden; vielmehr ist auch die Möglichkeit einer anderweitigen Nutzung im Rahmen eines „realistischen worst-case-Szenarios“ zu betrachten. Im Rahmen der „worst-case“-Betrachtung darf allerdings berücksichtigt werden, dass neu zu genehmigende Betriebe die Anforderungen der §§ 5 bzw. 22 BlmSchG einhalten müssen. Zum anderen muss sich die Gemeinde vergewissern, dass sie unter Beachtung der sich aus den Planfestsetzungen ergebenden*

<sup>19</sup> Quelle: (vgl. OVG Saarlouis, Urt. v. 19. März 2015, Az. 2 C 382/13, juris Rz. 93f; OVG Münster, Urt. v. 13. September 2012, Az. 2 D 38/11.NE, juris, Rn. 52 und 55).

<sup>20</sup> Quelle: (OGV Münster, Urt. v. 1. Februar 2022, Az. 2 D 5/20.NE, juris Rn. 99).

<sup>21</sup> Vgl. Vorhabenbeschrieb, Kapitel 1



*Immissionsbeschränkungen ihr Planungsziel, gerade auch die gewünschte Erweiterung des vorhandenen Betriebs zu ermöglichen, erreichen kann.“<sup>22</sup>*

### 6.1.3 Herleitung der Gebietsart nach BauNVO

Ein qualifizierter (Angebots-)Bebauungsplan muss unter anderem Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung enthalten (§ 30 Abs. 1 BauGB). Hierzu stehen die in § 1 Abs. 2 BauNVO bezeichneten Baugebiete zur Verfügung. Als bauleitplanerische Grundlage für das Transformationsvorhaben der Dillinger Hütte bietet sich zunächst ein Industriegebiet an. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind (§ 9 Abs. 1 BauNVO).

Die von der Dillinger Hütte vorgesehene Anlagenkonzeption unterfällt bauplanungsrechtlich – auch wegen des Anlagenzulassungserfordernis gem. BlmSchG - der Gebietskategorie eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO oder eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO, soweit sich die konkrete Planung von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet (§ 11 Abs. 1 BauNVO). Das BVerwG führt hierzu aus:<sup>23</sup>

*„Zu vergleichen sind die konkreten Festsetzungen des Sondergebiets mit der jeweiligen "abstrakten" allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietstyps. Können die mit der Planung verbundenen Zielsetzungen mit der allgemeinen Zweckbestimmung der anderen Baugebiete nicht in Deckung gebracht werden, unterscheiden sie sich von ihnen wesentlich und ist den Erfordernissen des § 11 Abs. 1 BauNVO entsprochen. Dagegen scheidet die Festsetzung eines Sondergebiets aus, wenn die planerische Zielsetzung der Gemeinde durch Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 10 BauNVO in Kombination mit den Gestaltungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO verwirklicht werden kann [...], die insoweit begrenzt sind, als die festgelegte allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietstypus gewahrt bleiben muss.“*

Auf den ersten Blick erscheint die Festsetzung eines Sondergebiets wegen des Baugebietstypenzwangs daher zunächst fraglich, weil es sich bei der Stahlerzeugung um eine klassische industrielle Nutzung handelt und somit die Unterbringung von Gewerbebetrieben in einem Industriegebiet grundsätzlich möglich ist. Das ist jedoch nicht der maßgebliche Bezugspunkt. Entscheidend ist nicht, ob die festgesetzte Nutzungsart auch in einem Industriegebiet zulässig wäre, sondern, ob sich das beabsichtigte Sondergebiet bei einer wertenden Gesamtbetrachtung von dem typischen Erscheinungsbild eines Industriegebietes wesentlich abhebt. Das ist bei einer einseitigen Nutzungsstruktur der Fall, die mit der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietstypus nicht zu vereinbaren ist; dies wiederum gilt insbesondere, wenn in einem Sondergebiet nur ein bestimmter industrieller Anlagenkomplex oder ein bestimmter Betriebstyp zugelassen werden sollen – gerade in der Eingrenzung des zulässigen Nutzungsspektrums liegt der wesentliche Unterschied zu den Baugebietstypen der §§ 2 - 10 BauNVO. So liegt es mit Blick auf die spezifisch geplante „CO2-arme Stahlproduktion“ hier.

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg unterscheidet sich etwa ein Baugebiet, das lediglich der Unterbringung der Betriebsanlagen eines Unterzweiges einer bestimmten Branche dient, wesentlich sowohl von Industrie- als auch von Gewerbegebieten und kann daher als Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt werden.<sup>24</sup>

*[...] Dadurch, dass nicht, wie es § 1 Abs. 5, 9 BauNVO im Blick hat, gleichsam negativ ein im Ansatz weiter unbegrenztes Branchenspektrum lediglich eingeengt, sondern - positiv - das Gebiet auf eine einzelne Branche mit ihren spezifischen Nutzungsanforderungen und -konflikten beschränkt wird, erhalten diese Gebiete einen spezifischen Charakter. Gerade diese*

<sup>22</sup> Quelle: OVG Lüneburg, Urt. v. 8. September 2021, 1 KN 150/19, juris Rz. 86; ebenso Beschl. v. 24. März 2022, 1 MN 131/21, juris Rz. 33; vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 6. November 2019, Az. 2 Bs 218/19, juris Rz. 32.

<sup>23</sup> Quelle: BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2009, Az. 4 CN 2/08, juris Rz. 10.

<sup>24</sup> Quelle: OVG Lüneburg, Urt. v. 8. September 2021, Az. 1 KN 150/19, juris Rz. 76

*Beschränkung auf einzelne Arten von Nutzungen bzw. bestimmte gewerbliche oder industrielle Anlagen ist ein Anwendungsfall des § 11 BauNVO [...].*

Auch das OVG Münster hat diese Planungsmöglichkeit bestätigt.<sup>25</sup>

*„Die für die Anwendung des § 11 Abs. 2 BauNVO erforderliche deutliche Unterscheidung eines sonstigen Sondergebiets von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO kann auch darin bestehen, dass durch die Festsetzung eines Sondergebiets die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen bestimmten Gewerbebetrieb geschaffen werden sollen, der aus Sicht des Plangebers relevante Besonderheiten aufweist.“*

Nach höchstrichterlicher Judikatur darf bei einem Sondergebiet die Bestimmung der “Art der Nutzung” allerdings nicht so konkret werden, dass nur eine ganz individuelle Nutzung festgeschrieben wird. Die Festsetzung der “Art der Nutzung” setzt begriffsnotwendig vielmehr ein bestimmtes Maß an Generalisierung voraus.<sup>26</sup>

Im vorliegenden Fall ist es daher nicht zu beanstanden, wenn die städtebauliche Konzeption darin besteht, die planerische Grundlage für das Transformationsvorhaben der Dillinger Hüttenwerke zu schaffen, solange keine zu stark individualisierte Beschränkung der zulässigen Vorhaben erfolgt.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für das hier beabsichtigte Transformationsvorhaben die Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 BauNVO zur Unterbringung von Betrieben gerade der CO2-armen – im Unterschied zur traditionellen, bestehenden – Stahlproduktion samt zugehörigen Nebenanlagen unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung grundsätzlich zulässig ist, zumal das Erweiterungsgelände eine Größe von ca. 27 ha (Stadt Dillingen) und 21 ha (Kreisstadt Saarlouis) aufweist und die vorgesehene Zweckbestimmung den Nutzungswünschen der Dillinger Hütten als Grundstückseigentümerin entspricht. Insofern bestehen keine Bedenken, wenn die Initiative zur Planung gerade vom Grundstückseigentümer (oder einem Investor) ausgeht.<sup>27</sup>

Dieser Gestaltungsrahmen zur Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO wird im vorliegenden Fall durch die Plangeberinnen als zielführend bewertet. Sie orientieren sich hinsichtlich ihrer städtebaulichen Konzeption für das Projektgebiet an den hierzu jüngst obergerichtlich entwickelten Leitsätzen zur Festsetzung eines betriebstypbezogenen Sondergebiets in einer Gemengelage<sup>28</sup> wie folgt:

- *Die für die Anwendung des § 11 Abs. 2 BauNVO erforderliche deutliche Unterscheidung eines sonstigen Sondergebiets von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO kann auch darin bestehen, dass durch die Festsetzung eines Sondergebiets die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen bestimmten Gewerbebetrieb geschaffen werden sollen, der aus Sicht des Plangebers relevante Besonderheiten aufweist.*
- *Die Zweckbestimmung und die Funktion eines solchen betriebstypbezogenen Sondergebiets ergeben sich dann aus der gewünschten Art der Nutzung, die zwar als einzelne Nutzung auch in den Baugebieten nach §§ 2 bis 9 BauNVO zulässig sein kann, jedoch wegen ihrer prägenden Wirkung die Sondergebietsfestsetzung rechtfertigt und eine Festsetzung nach §§ 8 oder 9 BauNVO letztlich ausschließt. Zur Umgehung des Typenzwangs darf dies indes nicht führen (...).*
- *Ein solches Sondergebiet kann auch in einem raumplanerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegten Bereich geplant werden. Auch insoweit bedarf es einer Einzelfall- statt einer typisierenden Betrachtung, wobei zu beachten ist, dass weder die raumordnerischen Begrifflichkeiten noch ihre Zielsetzungen, mit denen der Bauleitplanung identisch sind.*
- *Die Planung des sonstigen Sondergebiets in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet stellt auch in einer seit Jahrzehnten bestehenden Gemengelage gestiegerte Anforderungen an*

<sup>25</sup> Quelle: OVG Münster, Urt. v. 28. Oktober 2020, Az. 10 D 43/17.NE, juris Rn. 67 ff.

<sup>26</sup> Quelle: BVerwG, Beschl. v. 7. September 1984, Az 4 N 3/84, juris Rz. 23; VGH München, Urt. v. 29. November 1991, Az. 1 B 90.2688, juris Rz. 17.

<sup>27</sup> Dazu etwa Bönker/Bischopink, BauNVO, 2. Aufl, § 11 Rn. 19 f.; Kuschnerus, BauR 2011, 602 (607).

<sup>28</sup> Vgl. Urteil OVG NW, Urteil vom 01.02.2022 – 2 D 5/20.NEZu Olpe; ZfBR 2022, S. 678 ff.

*die Abwägung der widerstreitenden Belange. Dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme kommt dabei besonderes Gewicht zu. Dies gilt namentlich für einen Angebotsbebauungsplan, ohne dass allerdings einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan normativer Vorrang zukäme.*

- *Betrifft die Planung die Absicherung und Erweiterung eines konkreten Betriebes, ist eine Orientierung an den betrieblichen Entwicklungsplänen zulässig, die Abwägung darf sich hierauf bei einem Angebotsbebauungsplan allerdings nicht beschränken. Zugrunde zu legen ist ein realistisches Nutzungsszenario.*
- *Die gesteigerten Abwägungsanforderungen der Überplanung einer Gemengelage aus gewerblich-industrieller Nutzung und Wohnbebauung schließen eine – in Teilen auch weitgehende – Konfliktverlagerung in ein nachfolgendes (immissionsschutzrechtliches) Genehmigungsverfahren – insbesondere im Hinblick auf Vorkehrungen gegen unzumutbare Luftschadstoffbelastungen – nicht aus. Maßgeblich ist, dass die Konfliktlösung durch die planerischen Festsetzungen hinreichend vorgesteuert wird.*

## 6.2 Standörtliche Bauplanungsrechtliche Konzeption

Mit diesem Hintergrund ordnen die Plangeberinnen die im Projektgebiet anstehenden Bauleitplanungen als Anwendungsfall eines sich von einem allgemeinen Industriegebiets wesentlich unterscheidenden Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO wie folgt ein:

- Mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO als Art der baulichen Nutzung und einem abschließend getroffenen Zulassungskatalog von allgemein und ausnahmsweise Zulässigem wird die Atypik der Nutzungsstruktur hinreichend der allgemeinen Zweckbestimmung eines Industriegebiets abgegrenzt und spezifiziert.
- Die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit weiteren Maßgaben
  - bspw. der Gliederung / Zonierung des Projektgebietes nach
    - Höhenzonen
    - Zonen unterschiedlicher Inanspruchnahme von Grund und Boden (Grundflächenzahl)
    - Maßgaben zur Störfallverträglichkeit
    - Maßgaben zur Emissionskontingentierung
  - gewährleistet auf Ebene eines Angebotsbebauungsplans gem. § 9 BauGB nach Auffassung der Plangeberinnen die notwendige generalisierte bauleitplanerische Feinsteuierung zur Bewältigung von Konflikten einer Gemengelage
- Die grundsätzliche Orientierung der Bauleitplanung eines Sonstigen Sondergebietes an der je aktuellen Anlagenkonzeption der Dillinger Hütte, die zugleich Eigentümerin aller zu überplanenden Grundstücke ist, unterstreicht die atypische Konstellation des hiesigen Falls gegenüber einem allgemeinen Industriegebiet erneut. Zugleich werden im Sinne realistischer Nutzungsszenarien auch über die konkrete Konzeption hinausgehende Realisierungsoptionen geprüft

Die im vorliegenden Fall gesteigerten Abwägungserfordernisse zwischen dem Bestandshüttenwerk, der beabsichtigten Erweiterung um eine atypische Nutzungsstruktur und der vorhandenen Wohnnutzung lassen sich im Zuge einer Angebotsbebauungsplanung gem. § 9 BauGB mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO einschließlich städtebaulichen Vertrags gem. § 11 BauGB und einer zusätzlichen Zulassungsebene mit Anlagenbezug gem. §§ 4, 6 BImSchG nach Auffassung der Plangeberinnen rechtssicher gestalten; abwägungsrelevant ist dabei insbesondere die Bewältigung bestehender und die Vermeidung zukünftiger Konfliktsituationen gem. § 50 BImSchG.

Dem steht aus Sicht der planenden Gemeinden auch nicht entgegen, dass als Ziel der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB für das Projektgebiet ein Vorranggebiet für Gewerbe/Industrie (VL) ausgewiesen ist. Sie sehen das Anpassungsgebot als vollständig erfüllt an, zumal der saarländischen Landesplanung Gebietskategorien (Vorranggebiet) für Sondernutzungen nicht inhärent sind und in der Sache eine industrielle Nutzung, wenngleich beschränkt auf einen bestimmten Branchenausschnitt, geplant wird. Dies gilt sowohl für den aktuellen Landesentwicklungsplan – Teilplan Siedlung – wie auch für den in



Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan.<sup>29</sup> Zur kohärenten Bauleitplanung unter Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB haben sie sich entschlossen, auch ihre jeweils einschlägigen Flächennutzungspläne auf eine Sondergebietnutzung anzupassen.

Für die Umsetzung dieser bauleitplanerischen Konzeption ist für die Stadt Dillingen unter Beachtung von § 1 Abs. 4 BauGB für einen Teilbereich ihres Projektgebietes allerdings ein Zielabweichungsverfahren gem. § 6 ROG i.V.m. § 5 SLPG zu führen, um die der kommunalen Bauleitplanung entgegenstehenden Ziel eines Vorranggebietes für Freiraumschutz (VFS) und eines Vorranggebietes für Hochwasserschutz (VHS) zu überwinden. Der dafür notwendige Antrag, der sich inhaltlich weitgehend an den bereits für die Waldumwandlung der Dillinger Hütte ergangenen Zielabweichungsbescheid anlehnen kann, wird im Laufe des Verfahrens gestellt. Für die plangebende Kreisstadt Saarlouis ist ein solches Zielabweichungsverfahren nicht notwendig.

### 6.3 Übergreifendes interkommunales (Bauleit-)Plankonzept

Die Plangeberinnen sind sich bewusst, dass ihre bauplanungsrechtliche Konzeption unter Berücksichtigung der tatsächlichen Grundstücks- und Gemarkungsverhältnisse vor Ort nur in der Form eines mit der jeweiligen Nachbarkommune auf das Engste abgestimmten inhaltlichen und organisatorischen Vorgehen erfolgreich geführt werden kann. Ausgangspunkt hierfür ist das von der Dillinger Hütte beabsichtigte Gesamtanlagenkonzept, das sich integral über beide Gemeindegebiete erstreckt, jedoch wegen der lokalen Planungshoheit lediglich teilräumlich umgesetzt werden kann. Die Vorhabenrealisierung ist nur bei aufeinander abgestimmten Planungen möglich. Gleichwohl liegt ausdrücklich kein gemeinsamer Bebauungsplan i.S.d. § 205 BauGB vor; es geht vielmehr um je eigenständige Planungen der beiden Gemeinden, bei denen aufgrund der wechselbezüglichen Abhängigkeiten eine besonders enge Kooperation im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB erforderlich ist. Eine solche interdependente Planung ist zulässig.<sup>30</sup> Die beiden Städte beabsichtigen, im Laufe des weiteren Verfahrens eine städtebauliche Vereinbarung abzuschließen, die alle notwendigen und zweckdienlichen Abstimmungen enthält und insofern zur Sicherung des planungsrechtlich Gewollten beiträgt.

### 6.4 Umweltbelange in der Bauleitplanung

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB erfolgt die Prüfung der Umweltbelange im Zuge der bauleitplanerischen Aufstellungsverfahren in der Systematik der Anlage 1 zum BauGB und wird im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung dargelegt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Insbesondere die Umweltbelange Boden, Wasser, Klima / Luft, Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Orts- und Landschaftsbild und Schutzgut Mensch bilden die für das Vorhaben maßgeblichen einhüllenden Vorgaben in Bezug auf die rechtlich zulässige Planung. Der kommunale Planungsansatz zielt auf die verträgliche Beanspruchung dieser Ressourcen.

Zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung hat die Dillinger Hütte in enger Abstimmung mit den Plangeberinnen nachfolgende Gutachten auf den Weg gebracht, die schutzgutbezogen den Umweltrahmen und die Methodik der Umweltprüfung darlegen. Sie sind mit Planungsstand 2023 jeweils Grundlage dieses Planaufstellungsverfahrens:

- Lichttechnische Untersuchung, Müller BBM Industry Solutions GmbH
- Schalltechnische Untersuchung, Müller BBM Industry Solutions GmbH

<sup>29</sup> Quelle: Bekanntmachung der Landesplanungsbehörde über die Beteiligung bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) Saarland 2030 – 1. Entwurf und Auslegung gemäß § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG), Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 3. August 2023 Seite 751 ff.

<sup>30</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 1. Dezember 2022, Az. 1 KN 147/20, Rz. 26.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

- Ortsbildanalyse, Argus Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
- Verschattungsanalyse, Argus Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
- Grünkonzept, Argus Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Argus Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro für Landschaftsökologie GbR BFL, H.-J. Flottmann
- Erschließungsplanung, Schweitzer GmbH Beratende Ingenieure
- Verkehrsgutachten, Schweitzer GmbH Beratende Ingenieure
- Niederschlagsentwässerung, Schweitzer GmbH Beratende Ingenieure
- Gewässerökologische Untersuchung, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter
- Luftschatzstoffuntersuchung, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter
- Geruchsuntersuchung, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter
- Störfallgutachten, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter
- Grundwasseruntersuchung, Grundwasser + Wasserversorgung GmbH
- Hydrogeologisches Gutachten, Dr. Jung & Lang Ingenieur GmbH
- Baugrunduntersuchung, Dr. Jung & Lang Ingenieur GmbH
- Klimatische Untersuchung, GEO-NET Umweltconsulting GmbH
- Energieeffizienzuntersuchung, GEF Ingenieur AG

**Zusammenfassende Darstellung**

- Umweltbericht zum Bebauungsplan, ISR

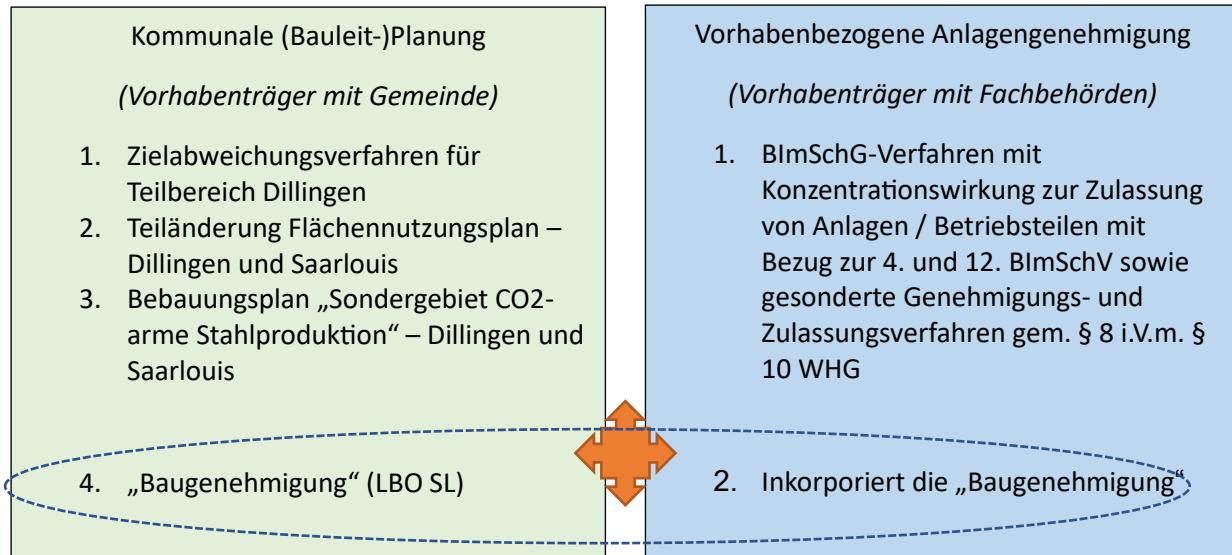
Die Betriebsgesamtheit DRI / EAF / Nebenanlagen entspricht Ziffer 3. Anhang 1 der 4. BImSchV. Wegen bestimmter verwendeter Stoffgruppen handelt es sich teilweise auch um Störfallbetriebe gem. 12. BImSchV.

Daher ist neben der Bauleitplanung, die lediglich die planungsrechtliche Zulassung der Standortflächen gem. BauGB gestaltet, für die Anlagengenehmigung zusätzlich ein Verfahren nach §§ 4, 6 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG zu führen, das die Baugenehmigung einschließt. Im Weiteren sind die von der Konzentrationswirkung des BImSchG-Verfahrens gem. §§ 8, 10 WHG nicht erfassten wasserrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu führen.

## Übersicht der bauplanungsrechtlichen und der anlagenbezogenen Zulassungsverfahren

„Fläche für Vorhaben“

„Vorhaben und Anlagen“



Quelle: FIRU mbH

In der Gesamtsicht umfasst die bauleitplanerische Konzeption der Standortkommunen wie folgt:

### Bereich Stadt Dillingen:

#### A 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- Planungsziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.

#### B Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.

#### C Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens für den Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen gem. § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 5 Abs. 1 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG)

- Befreiung von den Vorgaben als Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) auf Ebene der Landesplanung, hier LEP Umwelt 2004 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Juli 2004, Nr. 34, Seite 1574).

### Bereich Kreisstadt Saarlouis:

#### A Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

- Planungsziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.

B Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.
- Ein Zielabweichungsverfahren ist für das Gemeindegebiet der Kreisstadt Saarlouis nicht erforderlich.

## 7. Festlegung eines realistischen Nutzungsszenarios sowie Herleitung schutzgutbezogener (einhüllender) Vorgaben für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsplanung eines sonstigen Sondergebietes

### 7.1 Festlegung eines realistischen Nutzungsszenarios für das Projektgebiet

Die Plangeberinnen haben im Rahmen des hier anstehenden projektbezogenen Angebotsbebauungsplans gem. § 9 BauGB ein realistisches Nutzungsszenario für das Projektgebiet abzuleiten und zum Prüfgegenstand ihrer Zulassungsplanungen zu machen.

#### 7.1.1 Nutzungsszenario Projektträger

Ausgangspunkt hierfür ist zunächst das vom Projektträger selbst benannte Projekt gem. Vorhabenbeschrieb<sup>31</sup>. Es umfasst die Grundgesamtheit einer Anlagenplanung für CO2-arme Stahlproduktion in den Varianten:

- Midrex®-System
- HYL Energiron ZR-Verfahren

mit jeweils räumlich unterschiedlichen Positionierungen einzelner Anlagenblöcke im Projektgebiet. Zugleich bestehen technische Unterschiede zwischen den vorgenannten Verfahren, die unterschiedliche Anlagengruppen erforderlich machen. Insoweit muss eine Nutzungskonzeption die Bandbreite aller erwartbaren Anlagen berücksichtigen. Hinzu kommen in den Plangebieten teilweise gelegene Bestandsanlagen des vorhandenen Hüttenwerks.

Nicht zuletzt sind mit Blick auf die Zielsetzung der CO2-armen Stahlproduktion die zu verwendenden Reduktionsgase in der generellen Unterschiedlichkeit:

- Erdgas als kurz- und mittelfristiger Brückenenergieträger (Zwischenstufen mit Teilbeiträgen zu einer CO2-Austoß abgesenkten Stahlerzeugung)
- Wasserstoff als mittel- bis langfristiger Energieträger (Zielbild der CO2-armen Stahlerzeugung)

Für das vorgenannte Nutzungsszenario sind nachfolgende Komponenten zu berücksichtigen:

- Direktreduktion von Eisenerz (Direct Reduction Iron – DRI)
- Einschmelzung von Eisenschwamm und Schrott im Elektrolichtbogenofen (Electric Arc Furnace - EAF),
- elektrischen Versorgung,
- sekundärmetallurgischen Behandlung,
- Lagerung von abgekühltem Eisenschwamm (Cold-DRI) samt Beladestationen,
- Lagerung von Eisenerzpellets,

<sup>31</sup> Vgl. Kapitel 1.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

- Lagerung von EAF-Schlacke,
- Lagerung von Brammen,
- Lagerung, mechanische Instandsetzung und Kalibrierung der Segmente
- Schrott- und Materialhandling.

Der Vorhabenbeschrieb der Vorhabenträgerin ist damit gesicherter Teil des realistischen Nutzungsszenarios.

### **7.1.2 Funktionale Ergänzungen des Nutzungsszenarios durch die Plangeberinnen**

Der Vorhabenbeschrieb der Vorhabenträgerin wird durch die Plangeberinnen um nachfolgend benannte Nutzungselemente typologisch wie folgt funktional ergänzt:

- Sonstige Betriebe und Betriebsteile, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- Weitere Lagerhäuser und Lagerplätze, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- Technische Nebenanlagen und sonstige untergeordnete Anlagen, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- Anlagen des betrieblichen Straßen- und Schienenverkehrs,
- Tankstellen,
- Verwaltungs-/Bürogebäude, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden der vorgenannten Anlagen

und weitergehend

Ausnahmsweise zulässig sind Einrichtungen und Anlagen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht.

Die vorgenannten funktionalen Ergänzungen sind damit ebenfalls gesicherter Teil des realistischen Nutzungsszenarios.

### **7.1.3 Grundsätzlich abweichende / Sonstige Nutzungsszenarien Dritter im Projektgebiet**

Sonstige von dem Vorgenannten grundsätzlich und wesentlich abweichende Nutzungsszenarien sind planerisch auszuschließen, weil und soweit sie nicht mehr von der städtebaulichen Planungskonzeption einer „CO2-armen Stahlproduktion“ gedeckt sind. Zudem ist die Dillinger Hütte Eigentümerin aller Flächen im Projektgebiet. Eine zusätzliche Sicherung dieses Ansatzes ist z.B. gem. § 11 BauGB mittels städtebaulichen Vertrags möglich.

### **7.1.4 Realistisches Nutzungsszenario als Grundlage einer „Fachbegutachtung auf der sicheren Seite“**

Bei diesem realistischen Nutzungsszenario wird nicht nur die Ausnutzung durch den erweiterungswilligen Betrieb in den Blick genommen; vielmehr auch die Möglichkeit einer weitergehenden Nutzung im Rahmen eines „realistischen worst-case-Szenarios“ betrachtet. Insofern müssen sich die Plangeberinnen vergewissern, dass sie unter Beachtung der sich aus den Planfestsetzungen ergebenden Immissionsbeschränkungen ihr Planungsziel, gerade auch die

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

gewünschte Erweiterung des vorhandenen Betriebs zu ermöglichen, erreichen können.<sup>32</sup> So haben sie die bestehenden Vorbelastungen einschlägiger Umweltaspekte ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Kumulationswirkungen sonstiger Planvorhaben im Umgebungszusammenhang, deren Ist- oder Planungsstand die Gemengelage weiter verschärfen könnte. Dabei ist für das hier in Rede stehende Projektgebiet zu prüfen, ob die Ausnutzung der zu treffenden Festsetzungen des Bebauungsplans insoweit auch zu unzumutbaren Belastungen der Nachbarschaft führt. Allerdings darf im Rahmen der „worst-case“-Betrachtung berücksichtigt werden, dass neu zu genehmigende Betriebe die Anforderungen der §§ 5 ff. BImSchG einhalten müssen.

Das realistische Nutzungsszenario einschließlich der Prüfung von Auswirkungen auf das Projektgebiet, seine Umgebung und unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und dem Vorhandensein kumulativ wirksamer Vorhaben umfasst:

<sup>32</sup> Quelle: OVG Lüneburg, Urt. v. 8. September 2021, 1 KN 150/19, juris Rz. 86 – Hervorhebung diesseits; ebenso Beschl. v. 24. März 2022, 1 MN 131/21, juris Rz. 33; vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 6. November 2019, Az. 2 Bs 218/19, juris Rz. 32.

**Realistisches Nutzungsszenario  
Projektgebiet**

**Vorhabenbeschrieb des Vorhabenträgers**

- a) Direktreduktion von Eisenerz (Direct Reduction Iron – DRI)
- Einschmelzung von Eisenschwamm und Schrott im Elektrolichtbogenofen (Electric Arc Furnace - EAF),
- elektrische Versorgung,
- sekundärmetallurgische Behandlung,
- Lagerung von Cold-DRI samt Beladestationen,
- Lagerung von Eisenerzpellets,
- EAF-Schlackenhalle,
- Brammenlager,
- Segmentwerkstatt sowie
- Schrott- und Materialhandling.

**Funktionale Ergänzungen des Nutzungsszenarios der Vorhabenträgerin durch die Plangeberin**

- b) Sonstige Betriebe und Betriebsteile, soweit sie jeweils für den Betrieb der CO2-armen Stahlproduktion zweckdienlich sind,
- c) Lagerhäuser, Lagerplätze
- d) Technische Nebenanlagen und sonstige untergeordnete Anlagen soweit sie für den Betrieb der CO2-armen Stahlproduktion zweckdienlich sind,
- und weitergehend
- e) Ausnahmsweise zulässig sind Einrichtungen und Anlagen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht.

Grundsätzlich abweichende / Sonstige Nutzungsszenarien  
keine

**Ermittlung und Bewertung von Vorbelastungen von Umweltbelangen mit Bezug zum Projektgebiet**

Schutzbereich Mensch und menschliche Gesundheit

Schutzbereich Pflanzen

Schutzbereich Tiere

Schutzbereich Boden und Fläche

Schutzbereich Wasser

Schutzbereich Klima

Schutzbereich Landschaft und Erholung

Schutzbereich Kulturgüter

Schutzbereich Sachgüter

**Ermittlung und Bewertung von Vorhaben mit Kumulationswirkungen auf Umweltbelange mit Bezug zum Projektgebiet und seiner Umgebung**

## 7.2 Herleitung schutzgutbezogener Vorgaben eines „Größten Anzunehmenden Planfalls“ (GAP)

In den projektbezogenen Angebotsbebauungsplänen der beiden Städte „CO2-arme Stahlproduktion“ sollen gem. § 11 BauNVO die Baugebietskategorie Sonstiges Sondergebiet unter Berücksichtigung der umweltbezogenen Rahmenbedingungen zum Vorhabenstandort als „Größter Anzunehmender Planfall“ (GAP) festgesetzt werden.

Insbesondere die Umweltressourcen Boden, Wasser, Klima/Luft, Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Orts- und Landschaftsbild und Schutzgut Mensch bilden die für das Projektgebiet und das Vorhaben maßgeblichen einhüllenden Vorgaben. Der kommunale Planungsansatz zielt auf die verträgliche Beanspruchung dieser Ressourcen.

Der Zulässigkeitsplanung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO am Standort Dillinger Hütte hat sich infolge der Lage im Siedlungszusammenhang und der Standortvorprägung als Gemengelage sowie seines Bezuges zu den Qualitäten der standörtlichen und der umgebenden Umweltmedien mit folgenden Sachverhalten auseinander zu setzen:

- Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“
- Sonstige „(Umwelt-)Schutzgüter“<sup>33</sup>

Nur insoweit hier eine Verträglichkeit gutachterlich und in der gemeindlichen Abwägung festgestellt wird, erfolgt die planungsrechtliche Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.

## 7.3 Charakteristik eines Sonstigen Sondergebietes und Vorgaben zur Zulassungseinhüllung mit Blick auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“

Als Sonstige Sondergebiete sind (nur) solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2-10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Im hier anstehenden Planungsfall wird eine Zulassung von Industriebetrieben im Wege einer Atypik dahingehend getroffen, dass das Projektgebiet nur für eine einzelne Branche mit ihren spezifischen Nutzungsanforderungen und -konflikten einer gerade neuen CO2-armen Produktion beschränkt ausgestaltet wird.

Typologisch geht es um die Zulassung von Industriebetrieben gem. § 9 Abs. 1 BauNVO mit darauf bezogenen Nebeneinrichtungen und -anlagen. Dies bedingt unter Berücksichtigung der bestehenden Gemengelage und der Vorbelastungen entweder einen entsprechenden Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen (Wohnbereiche) und / oder weitergehende Regelungen zur Konfliktbewältigung (etwa Zwischenwertbildung, Geräuschkontingentierungen, aktiver/passiver Schallschutz oder Lärmsanierungen).

Diese Maßgaben bilden mit Blick auf die Siedlungsdichte und die raumbezogenen Nutzungskonkurrenzen eine hohe Hürde für die Ausweisung neuer Projektgebiete für produzierende Betriebe.

Bezüglich der Belange des Immissionsschutzes ist als wesentlicher Abwägungsbefrag bei der planerischen Lösung immissionsschutzrechtlicher Nutzungskonflikte zuvörderst der in § 50 Satz 1 BlmSchG verankerte Trennungsgrundsatz zu prüfen. Er verlangt, dass miteinander in Konflikt stehende Nutzungen, soweit wie möglich räumlich getrennt angeordnet werden, damit schädliche Umwelteinwirkungen – insbesondere auf Wohngebiete – vermieden werden.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die konkreten anlagen- und baubezogenen Angaben zum Vorhaben nicht vollständig bekannt sind und bei einer Angebotsbebauungsplanung auch nicht sein müssen, ist – unter Beachtung der zentralen Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes – dessen Festsetzung als grundsätzlich möglich zu prüfen; dabei ist insbesondere zu ermitteln und zu bewerten, ob sich

<sup>33</sup> Gliederung gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a sowie 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

etwaige Beschränkungen zur Art der zulässigen Betriebe, Anlagen und Einrichtungen – mit Bezug auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“, vornehmlich nach Maßgabe des einschlägigen Lärmschutz- und Störfallrechts – aus gutachterlich gestützten Betrachtungen und städtebaulichen Zielsetzungen der Plangeberinnen ergeben.

Mit diesem Hintergrund wird der bauplanungsrechtliche Zulassungsrahmen des Projektgebietes bestimmt und festgesetzt. Im Zuge des weiteren Planaufstellungsverfahrens kann der gegebene Rahmen (noch) weiter eingeschränkt werden.

Im Planentwurf wird unter Bewahrung der Gebietscharakteristik eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gem. § 11 Abs. 1 BauNVO im Wege zeichnerischer und textlicher Festsetzungen – gestützt auf die genannten Begutachtungen – eine Gebietsgliederung vorgenommen und als Bestandteil des Zulassungsregimes zur Art der baulichen Nutzung vorgegeben.

#### **7.4 Charakteristik eines Sonstigen Sondergebietes und Vorgaben zur Zulassungseinheit mit Blick auf „Sonstige Umweltschutzgüter“**

Im Planaufstellungsverfahren sind die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Im vorliegenden Fall sind für die zulässige Planung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO – neben der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausstehenden landesplanerischen Beurteilung im Wege einer beantragten Zielabweichung – nachfolgend genannte besondere umweltbezogene Tatsachen / Umstände zu berücksichtigen:

- Im Projektgebiet ist der Hochwasserschutz umzusetzen,
- Im Projektgebiet ist eine Entwässerung mit Einleitmengen in die Prims und Saar zu konzipieren
- Im Projektgebiet soll eine Terrassierung anstehenden Bodens erfolgen,
- Im Projektgebiet soll mit wassergefährdenden Stoffgruppen umgegangen werden,
- Im Projektgebiet ist – unter Berücksichtigung der Waldumwandlung – der Artenschutz zu berücksichtigen und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz umzusetzen,

Zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung wurden Gutachten auf den Weg gebracht, die schutzgutbezogen den Umweltrahmen und die Methodik der Umweltprüfung darlegen; dies wird im Umweltbericht im Einzelnen dargelegt. Sie sind Grundlage dieses Planaufstellungsverfahrens.<sup>34</sup>

#### **7.5 Annahmen zu den planerisch getroffenen Vorsorgeansätzen**

Ausgehend und ergänzend zu den zum Vorhaben bislang konkret benannten Angaben werden von den Städten zum Planentwurf unter Einbeziehung gutachterlicher Unterstützung Vorsorgewerte (Worst-Case-Ansätze) im Einzelnen geprüft und im Wege einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt.

Die von den Städten hierbei zugrunde gelegten plausiblen Annahmen hinsichtlich der quantitativen und qualitativen möglichen Auswirkungen der Planung überschreiten die Angaben der Vorhabenträgerin zum Teil deutlich, um im Wege konservativer Betrachtung eine Beurteilungsgrundlage „auf der sicheren Seite“ zu erarbeiten.

Dadurch wird auf der Ebene der Bauleitplanung methodisch sichergestellt, dass die auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt bezogene Verträglichkeit des Planvorhabens vollumfänglich nachgewiesen wird.

<sup>34</sup> Vgl. Kapitel 9.



## 8. Planinhalte und deren Begründung

### 8.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### 8.1.1 Zweckbestimmung Sondergebiet „CO2-arme Stahlproduktion“

Die Zweckbestimmung des als zulässig geplanten Sondergebietes „CO2-arme Stahlproduktion“ wird wie folgt bestimmt:

*Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von Betrieben, Einrichtungen und baulichen Anlagen für eine CO2-arme Stahlproduktion durch Errichtung und Betrieb einer DRI-Anlage (Direktreduktionsanlage) und einer EAF-Anlage (Elektrolichtbogenofen) sowie der Unterbringung sonstiger Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht.*

Die Anlagengesamtheit DRI / EAF / Nebenanlagen wird dabei durch die Plangeberinnen als für ein allgemeines Industriegebiet **atypische Nutzung** eingeordnet. Dies stützt sich auf die nachfolgende Begründung:

- Die Atypik ergibt sich vornehmlich in Abgrenzung der Zulassung von „Gewerbebetrieben aller Art“ gem. §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in der Branchenspezifität der Stahlproduktion – im vorliegenden Fall weitergehend mit den Besonderheiten der „CO2-armen Stahlproduktion“
- Ebenso unter Berücksichtigung des Umstands, dass lediglich ein „Ausschnitt“ eines Hüttenwerks mit zudem besonderen klimaschutzoptimierten Anlagen geplant werden soll („Unterzweig einer bestimmten Branche“)
- Schließlich wegen der im vorliegenden Fall per se durch die Anlagenkonfiguration DRI und EAF gegebenen besonderen Charakteristik umwelt- und klimafreundlicher Produktionsverfahren von Stahl in Abgrenzung zu herkömmlichen Verfahren (z.B. Thomas-Verfahren etc.)

Das Sonstige Sondergebiet dient dabei (lediglich) der Errichtung einer DRI-Anlage (Direktreduktionsanlage) und (lediglich) einer EAF-Anlage (Elektrolichtbogenofen). Dies gilt für das gesamte Projektgebiet, also übergreifend für beide Planungsgebiete der Städte Dillingen und Saarlouis insgesamt. Die Festsetzung der Singularität der genannten Anlagen findet ihren Hintergrund in der projektbezogenen Konzeption und des erforderlichen Platzbedarfs der Anlagenkonfiguration. Die jeweiligen Teilprojektgebiete der Plangeberinnen sind wegen des Gemarkungs- und Gemeindegrenzenverlaufs für sich genommen räumlich zu klein, um die Anlage insgesamt zulässig zu planen. Zudem sind es nicht die städtischen Planungsziele, mehrere DRI-/EAF-Anlagen zu ermöglichen.

#### 8.1.2 Allgemeiner Zulässigkeitsrahmen zur Art der baulichen Nutzung in den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2

Bei der Stadt Dillingen wird es nur ein Sondergebiet geben, bei der Kreisstadt Saarlouis dagegen zur Gliederung des dortigen Plangebiets zwei. Soweit im Folgenden von SO 1 die Rede ist, gilt dies auch für das übergreifende SO der Stadt Dillingen.

##### 8.1.2.1 Sonstiges Sondergebiet (SO 1) – Allgemeiner Zulässigkeitsrahmen zur Art der baulichen Nutzung

Der Allgemeine Zulässigkeitsrahmen wird gem. Textfestsetzung 2.1.1 wie folgt bestimmt:

Allgemein zulässig sind:

a) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zur:

- Direktreduktion von Eisenerz (Direct Reduction Iron – DRI)
- Einschmelzung von Eisenschwamm und Schrott im Elektrolichtbogenofen (Electric Arc Furnace - EAF),
- elektrischen Versorgung,

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

- sekundärmetallurgischen Behandlung,
  - Lagerung von abgekühltem Eisenschwamm (Cold-DRI) samt Beladestationen,
  - Lagerung von Eisenerzpellets,
  - Lagerung von Schrott,
  - Lagerung von EAF-Schlacke,
  - Lagerung von Brammen,
  - Lagerung, mechanische Instandsetzung und Kalibrierung der Segmente,
  - Schrott-Materialhandling.
- b) Sonstige Betriebe und Betriebsteile, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- c) Weitere Lagerhäuser und Lagerplätze, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- d) Technische Nebenanlagen und sonstige untergeordnete Anlagen, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- e) Anlagen des betrieblichen Straßen- und Schienenverkehrs,
- f) Tankstellen,
- g) Verwaltungs-/Bürogebäude, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- h) Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden der vorgenannten Anlagen.

Mit der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete gem. § 11 BauNVO als Art der baulichen Nutzung und einem abschließend getroffenen Zulassungskatalog von allgemein zulässigen Nutzungen wird die Atypik der Eigenschaften des hiesigen Projektgebiets hinreichend von den allgemeinen Eigenschaften von Betrieben gem. §§ 8, 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO abgegrenzt und spezifiziert

Prinzipieller Planungsansatz ist die gem. § 11 BauNVO eröffnete Möglichkeit der spezifischen (positiven) Steuerung der Zulässigkeit industrieller Anlagen zunächst in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung. Tragende Gründe hierfür liegen - wie dargestellt - sowohl im Projektgebiet selbst wie auch in der Entwicklungsintention des Eigentümers und der Vorhabenträgerin mit der technischen Transformation der Stahlerzeugung, die eine bauplanungsrechtliche Beschränkung auf einen bestimmten Unterzweig einer industriellen, CO2-armen Hüttennutzung zulässigerweise erlaubt. Es entspricht zudem dem eigenen städtebaulichen Willen der Planungsträgerinnen, die weitere Entwicklung des Standorts in Richtung einer CO2-armen Stahlproduktion zu lenken, um hierdurch zum Klimaschutz beizutragen und industrielle Arbeitsplätze zu sichern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der umweltbezogenen Rahmenbedingungen im Projektgebiet und seiner Umgebung „konservativ einhüllend“.

Der Nutzungsrahmen entspricht zum einen der zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Vorhabenträgerin vorgelegten – fachlich-technisch nicht abschließenden – Anlagenplanung und beinhaltet zum anderen weitere Nutzungsbausteine im Sinne erwartbarer realistischer Nutzungsszenarien. Damit wird dem erweiterten Zulassungsrahmens eines Angebotsbebauungsplans planerisch Rechnung getragen, wenngleich der projektbezogene Ansatz der Dillinger Hütte als bekannt vorausgesetzt und mindestens zur planerischen Zulässigkeit abgewogen werden soll.

Die allgemeinen Zulässigkeiten von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen für das Sondergebiet (1) gem. Textfestsetzung 2.1.1 gegliedert zu lit a) - h) begründen sich weitergehend wie folgt:

lit a) Gem. Vorhabenbeschrieb der Vorhabenträgerin begrenzt auf eine Anlage

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

- lit b) Sonstige Betriebe und Betriebsteile in Bezug zu lit a) als Ergänzungsposition mit der Maßgabe, dass ein funktionaler Bezug zur „CO2-armen Stahlproduktion“ besteht
- lit c) Lagerplätze und Lagerhäuser in Bezug zu lit a) für die Zwischen- undendlagerung von Produkten
- lit d) Technische Nebenanlagen und sonstige untergeordnete Anlagen in Bezug zu lit a) als Ergänzungsposition
- lit e) Anlagen des betrieblichen Straßen- und Schienenverkehrs als Bestandteil betrieblicher Transporterfordernisse
- lit f) Tankstellen als Bestandteil betrieblicher Transporterfordernisse
- lit g) Verwaltungs-/Bürogebäude in Bezug zu lit a) als Ergänzungsposition
- lit h) Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie als Ergänzungsposition – die Beschränkung auf solare Strahlungsenergie sichert die Belange des Orts- und Landschaftsbildes

### **8.1.2.2 Sonstiges Sondergebiet (SO 2) – Allgemeiner Zulässigkeitsrahmen zur Art der baulichen Nutzung**

Der Allgemeine Zulässigkeitsrahmen wird gem. Textfestsetzung 2.2.1 – nur für die Planungen der Kreisstadt Saarlouis – wie folgt bestimmt:

Allgemein zulässig sind die im Folgenden genannten Betriebe, Anlagen und Einrichtungen:

- a) Technische Nebenanlagen und sonstige untergeordnete Anlagen, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- b) Anlagen des betrieblichen Straßen- und Schienenverkehrs,
- c) Verwaltungs-/Bürogebäude, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht,
- d) Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden der vorgenannten Anlagen.

Die allgemeinen Zulässigkeiten von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen für das Sondergebiet 2 gem. Textfestsetzung 2.2.1 gegliedert zu lit a-h begründen sich weitergehend wie folgt:

- lit a) Technische Nebenanlagen und sonstige untergeordnete Anlagen in Bezug zu lit a) als Ergänzungsposition mit der Maßgabe des funktionalen Bezuges für den Betrieb der CO2-armen Stahlproduktion“
- lit b) Anlagen des betrieblichen Straßen- und Schienenverkehrs als Bestandteil betrieblicher Transporterfordernisse
- lit c) Verwaltungs-/Bürogebäude in Bezug zu lit a) als Ergänzungsposition mit der Maßgabe des funktionalen Bezuges für den Betrieb der CO2-armen Stahlproduktion“
- lit d) Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden der vorgenannten Anlagen – die Beschränkung auf solare Strahlungsenergie sichert die Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Der gegenüber dem Sondergebiet 1 enger beschränkte Zulassungsrahmen begründet sich aus der Rändlage des Sondergebietes 2 in Bezug auf die Kernflächen der Dillinger Hütte sowie zur Gestaltung eines qualitätsvollen Orts- und Landschaftsbildes (Silhouette).

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Die Sicherung der städtebaulichen Planungskonzeption mittels Städtebaulichen Vertrags gem. § 11 BauGB behalten sich die Plangeberinnen für das gesamte SO, also beide kommunalen Planungsgebiete, vor.

**8.1.3 Ausnahmsweiser Zulässigkeitsrahmen zur Art der baulichen Nutzung in den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2**

Zur Bezeichnung gilt das zuvor Gesagte entsprechend (vgl. Kap. 8.1.2).

**8.1.3.1 Sonstiges Sondergebiet (SO 1) – Ausnahmsweiser Zulässigkeitsrahmen zur Art der baulichen Nutzung**

Der ausnahmsweise Zulässigkeitsrahmen wird gem. Textfestsetzung 2.1.2 wie folgt bestimmt:

- b) *Ausnahmsweise zulässig sind Einrichtungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht.*

Mit der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete gem. § 11 BauNVO als Art der baulichen Nutzung und einem abschließend getroffenen Zulassungskatalog von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wird die Atypik der Eigenschaften des geplanten Projektgebiets ergänzt und hinreichend von den allgemeinen Eigenschaften von Betrieben gem. §§ 8, 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO abgegrenzt und spezifiziert

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für das Sondergebiet (1) gem. Textfestsetzung 2.1.2 begründen sich weitergehend wie folgt:

Ausnahmsweise zulässig sind Einrichtungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO als Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht. Diese ausnahmsweise Zulässigkeit erlaubt die Errichtungen von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal und sichert insoweit die Betriebsfähigkeit im jeweiligen Projektgebiet über den gesamten Tagesverlauf.

**8.1.3.2 Sonstiges Sondergebiet (SO 2) – Ausnahmsweiser Zulässigkeitsrahmen zur Art der baulichen Nutzung**

Der ausnahmsweise Zulässigkeitsrahmen wird gem. Textfestsetzung 2.2.2 – nur für das Projektgebiet der Kreisstadt Saarlouis – wie folgt bestimmt:

- a) *Ausnahmsweise zulässig sind Einrichtungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht.*

Mit der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete gem. § 11 BauNVO als Art der baulichen Nutzung und einem abschließend getroffenen Zulassungskatalog von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wird die Atypik der Eigenschaften des geplanten Projektgebiets ergänzt und hinreichend von den allgemeinen Eigenschaften von Betrieben gem. §§ 8, 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO abgegrenzt und spezifiziert

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für das Sondergebiet 2 gem. Textfestsetzung 2.2.2 begründen sich weitergehend wie folgt:

Ausnahmsweise zulässig sind Einrichtungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO als Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, soweit ein funktionaler Bezug zur CO2-armen Stahlproduktion besteht. Diese ausnahmsweise Zulässigkeit erlaubt die Errichtungen von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal und sichert insoweit die Betriebsfähigkeit im Projektgebiet über den gesamten Tagesverlauf.

**8.1.4 Maßgaben zum Allgemeinen Zulässigkeitsrahmen in Bezug auf die Eigenschaften von Betrieben**

Die im Weiteren getroffenen Maßgaben schränken die Bandbreite zulässiger Betriebe, Anlagen und Einrichtungen aus Gründen des standörtlichen Umweltschutzes und unter Berücksichtigung der Schutzansprüche angrenzender Nutzungen weiter ein.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Insofern kann eine Ordnungs- und Zulassungssystematik für Betriebe mit Störfall- und Immissionskonfliktpotential geboten sein, um dem vorsorgenden Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen. Insoweit werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes umweltbezogene Zielsetzungen verfolgt, um bestehende städtebauliche Konfliktlagen insb. Gewerbelärmimmissionen und anderer Umweltbelange konfliktbewältigend zu lösen. Zu berücksichtigen sind dabei auch übergreifende Konzepte des Hochwasserschutzes und die in einigen Projektgebietsteilen infolge Nichtnutzung mittlerweile entstandenen naturschutzfachlich wertigen Strukturen.

#### **8.1.4.1 Gliederung der Sonstigen Sondergebiete in Bezug auf Störfallbetriebe**

Die Zulässigkeit von Störfallbetrieben im Sonstigen Sondergebiet wird gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz und der 12. BlmSchV<sup>35</sup> geregelt. Grundlage für eine etwaige Gliederung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO ist die 12. BlmSchV[1] und der Achtungsabstand nach KAS (Kommission für Anlagensicherheit).<sup>36</sup>

Die Achtungsabstände beziehen sich auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld des Vorhabengebiets. Maßgeblich sind hier vor allem die nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche von Diefflen der Stadt Dillingen. Nach Süden, Westen und Osten hin sind keine schutzwürdigen Nutzungen gem. der genannten rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der KAS-18 kann das Vorhabengebiet hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Anlagen gegliedert werden. Demnach sind Störfallbetriebe bestimmter Abstandsklassen aus Gründen der Nähe zu schutzbedürftigen Siedlungsbereichen und wegen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes nicht zulässig. Sie können ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn sie bestimmte technische oder bauliche Vorehrungen erfüllen, so dass hieraus ein geringerer Abstand zu schutzwürdigen Gebieten ausreichend ist.

Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

#### **8.1.4.2 Gliederung der Sonstigen Sondergebiete durch Geräuschkontingentierung**

Im Vorhabengebiet sind gewerblich-industrielle Nutzungen in der Eigenschaft von Industriebetrieben als zulässig geplant. Die auf den vorgesehenen Flächen auftretenden Geräuscheinwirkungen sind als Zusatzbelastung einzustufen.

Um eine Verträglichkeit der gewerblichen Nutzungen mit den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen geprüft, zu denen auch eine Geräuschkontingentierung gehören kann. In Abhängigkeit der Abstände zu vorhandenen und vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzungen in den benachbarten Gebieten werden dann einzuhaltende Kontingente festgelegt. Zulässig sind danach nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 tags (06.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

Eine etwaig festgesetzte Kontingentierung stellt die Verträglichkeit des (kontingentierten) Nutzungen auf dem Vorhabengebiet gegenüber einwirkungsbetroffenen schutzwürdigen Nutzungen sicher.

Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

## **8.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im SO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

<sup>35</sup> 12. BlmSchV, Stand: 15.03.2017

<sup>36</sup> Kommission für Anlagensicherheit: Leitfaden "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG", KAS-18, verabschiedet im November 2010.

## 8.2.1 Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Projektgebiet zunächst mit einer Grundflächenzahl (GRZ) in der Bandbreite von 0,8 bis 1,0 festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Für die Ermittlung ist in den vorliegenden Bebauungsplänen die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist (§ 19 BauNVO i.V.m. § 23 BauNVO). Die festgesetzte Grundflächenzahl ermöglicht die Errichtung der vorgesehenen Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet und entspricht dabei im Ausgangspunkt den Orientierungswerten des § 17 Abs. 1 BauNVO für Sonstige Sondergebiete. In den mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 festgesetzten Bereichen des Sonstigen Sondergebietes werden die Möglichkeiten der zulässigen GRZ voll ausgenutzt; das ist zulässig, weil es bei § 17 BauNVO nur um Orientierungs-, nicht um Grenzwerte geht. Bei den mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und 0,9 festgesetzten Bereichen wird kein Raum für eine Ausnahme eingeräumt.

Bei einer GRZ von 0,8 heißt dies im Umkehrschluss, dass 20 % der Grundstücksflächen unversiegelt zu halten sind, was sich positiv auf die Umweltschutzzüge Klima, Boden und Wasser auswirkt, in dem anteilig die natürlichen Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können. Dies entspricht dem hohen ökologischen und umweltbezogenen Ansatz der Planungskonzeption. Zudem werden durch die Begrenzungen des Versiegelungsgrades die gesunden Arbeitsverhältnisse im Projektgebiet gefördert, indem anteilig sommerliche Wärmeinseln reduziert bzw. abgemildert werden können. Allerdings besteht ein gegenläufiges Interesse, in Teilbereichen zu einer höheren Ausnutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Grundfläche zu kommen, so dass in gewissem Umfang auch eine höhere Versiegelung ermöglicht wird. Da es sich bei den Werten des § 17 BauNVO nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte handelt, ist dies rechtlich möglich. Die Flächenknappheit erfordert eine effiziente planerische Konzeption und Flächennutzung. Der damit einhergehende hohe Versiegelungsgrad wird gutachterlich insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Umweltbelang Grundwasser im weiteren Verfahren vertiefend untersucht.

## 8.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Der Bezugspunkt zur Ableitung der festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen (Hmax) ist gemäß Planzeichnung festgesetzt und bezieht sich auf den etwaigen Geländemittelpunkt (M) Sonstiges Sondergebiet (Referenzhöhe: 185,50 m ü NHN). Der Wert ist in Metern über Normalnull (ü NN) definiert.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Planeinschriebe als maximale Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Hmax) festgesetzt und gem. Konzept des projektbezogenen Angebotsbebauungsplans nach Höhenstufen gegliedert. Dementsprechend wurden Gebäudehöhen in einer Bandbreite von 10 bis 150 ab der Höhe des Bezugspunkts festgesetzt.

Aufgrund einer möglichen Überbauung der bestehenden Bahnanlagen mit baulichen Anlagen (z.B. Förderbrücken) ist zur Sicherung des Bahnverkehrs zwischen der Unterkante der baulichen Anlagen und der Oberkante der Bahnanlagen ein Höhenabstand festgesetzt.

Die vorgesehenen Festsetzungen dienen der Einbindung des Sonstigen Sondergebietes in das Orts- und Landschaftsbild. Hierdurch werden die zulässigen Baumassen, die Gebäudegröße und in gewissem Umfang auch die Verortung von Gebäuden/Anlagen im Projektgebiet mittels bereichsweise unterschiedlich zulässiger Höhenentwicklungen gegliedert. Die Festsetzungen dienen durch die gewollten Höhenversprünge zugleich der Umsetzung lufthygienischer und kleinklimatischer Anforderungen (Windfeld/Luftströme). Die als Maximalwerte festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen ermöglichen zudem die ebenfalls zulässigen PV-Dachanlagen.

Die vorgesehenen Festsetzungen sichern eine für ein großmaßstäbliches Sonstiges Sondergebiet ausreichend ausdifferenzierte Höhenentwicklung, die zugleich unter Berücksichtigung benachbarter Industriearale einem für die Standortgemeinde und das Umfeld typischen Orts- und Landschaftsbild entspricht und hinsichtlich seiner Silhouette städtebaulich einen klaren Ortsrand abbildet.



## 8.3 Bauweise sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

### 8.3.1 Bauweise

Im Geltungsbereich soll die abweichende Bauweise festgesetzt werden. Die Bebauung orientiert sich an der vorliegenden Projektplanung. Die abweichende Bauweise soll Gebäude auch mit einseitigem Grenzabstand und Gebäudelängen von mehr als 50,00 m ermöglichen. Der einseitige Grenzabstand ist aufgrund von möglichen, markungsübergreifenden baulichen Anlagen erforderlich, die sich sowohl innerhalb der Stadtgebiete von Dillingen und Saarlouis befinden können und jeweils an einer Seite an die Gemarkungsgrenze der Nachbarkommune gebaut werden könnten.

Neben Baugrenzen- und Gebäudehöhenfestsetzungen soll die vorgesehene Festsetzung der Bauweise für die Strukturierung des Sonstigen Sondergebietes sowie die Ausformung der zulässigen Nutzung von zentraler Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie für den städtebaulichen Gesamteindruck sein.

### 8.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen durch Baugrenzen festgesetzt werden. Sie definieren die Flächen, auf denen das Grundstück (unter Beachtung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlicher Vorschriften) baulich ausgenutzt werden darf. Dadurch wird die Umsetzung der angestrebten Nutzungen ermöglicht und deren Lage räumlich eingegrenzt.

Zur Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung innerhalb des Projektgebiets werden bei der Baugrenzenfestsetzung folgende Ordnungsprinzipien angewendet:

1. Sicherstellung geordneter Baufluchten,
2. Festsetzung von Bebauung freizuhaltender Flächen an einzelnen Rändern des Projektgebiets vor allem im Süden, Osten und teilweise Norden – als Flächen für Grünhaltung aus Gründen des städtebaulichen Gestaltbildes und des Klimaschutzes,

Nicht zuletzt werden hierdurch unterschiedliche Gebäudetypologien in ein „grünes“ Gestaltband eingefügt.

## 8.4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Durch die vorgesehene Festsetzung sollen -abweichend von den Abstandsflächenregelungen gem. § 7 LBO- für die Teile der Sonstigen Sondergebiete, die an die Gemeindegrenzen der jeweiligen Nachbargemeinde angrenzen, einheitliche bauliche Anlagen ohne eigene Abstandsflächen ermöglicht werden.

Diese Festsetzung greift den Umstand der Gemeindegrenzen übergreifenden Bauleitplanung der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis auf. Wegen des Verlaufs der jeweiligen Gemeindegrenzen ist in nicht wenigen Teilen des Projektgebiets unter Berücksichtigung der projektbezogenen Konzeption des Vorhabenträgers aber auch davon unabhängig eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Bebauung nur insoweit möglich oder zumindest zweckdienlich, als dass Gebäude, bauliche Anlagen und Einrichtungen auch über die Gemeindegrenze hinweg als einheitliche Bauten ohne bauordnungsrechtliche Abstände errichtet werden können.

Durch die Regelungen über Abstandsflächen können verstärkt auch städtebauliche Aspekte zur Geltung gebracht werden, die durch die landesrechtlichen Vorschriften, bei denen Gesichtspunkte der

Gefahrenabwehr, der Belichtung und des Brandschutzes im Vordergrund stehen, nicht erfasst werden.  
<sup>37</sup>

In städtebaulich begründeten Fällen – wie hier vorliegend - können geringere als die nach der Landesbauordnung vorgegebenen Abstandsflächen festgesetzt werden. Bei der Planung der Sonstigen Sondergebiete liegt eine städtebauliche Sondersituationen vor, die diese Festsetzung rechtfertigt, da sie sich in der Regel auf wenige Gebäude bzw. Gebäudeteile beschränkt. Die Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 5 BauGB sind dabei berücksichtigt worden.

## **8.5 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**

Die Festsetzung zur Führung von Versorgungsleitungen wird im weiteren Verfahren im erforderlichen Umfang vorgenommen. Darüber hinaus werden die seitlichen Schutzstreifen durch die Festsetzung in der Planzeichnung bestimmt. Überbauungen und Baumpflanzungen sind nur ausnahmsweise in Absprache mit den Leitungsträgern möglich.

## **8.6 Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

In der Planzeichnung im Stadtgebiet von Dillingen soll eine private Grünfläche im weiteren Verfahren festgesetzt werden, um i.V.m. mit einer möglichen Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Randeingrünung der Prims zu sichern und den „Fordgraben“ als natürlichen Gewässerrandstreifen dauerhaft zu erhalten.

## **8.7 Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB**

Durch das Projektgebiet verläuft ein bestehendes Gewässer 2. Ordnung „Prims“, welches bauplanungsrechtlich über die hierzu getroffene Festsetzung gesichert wird.

## **8.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Innerhalb des Projektgebietes sollen im weiteren Verfahren auf der mit M 1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die vorhandenen Auwälder entlang der Prims sowie die mesophilen Laubwälder und Hochstaudenfluren entlang des Fordgrabens als natürliche Gewässerrandstreifen dauerhaft erhalten und gepflegt werden.

Die die Fläche querenden Bahngleise, Wegeverbindungen, das Dammbauwerk entlang der Prims sowie vorhandene und geplante Leistungstrassen (hier: Gas und Elektrizität) sollen innerhalb der Fläche zugelassen werden.

Zudem sollen aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes verschiedene CEF-Maßnahmen festgesetzt werden. Dies dient der Sicherung der vorgefundenen floristischen und faunistischen Strukturen und resultiert aus den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetztes und weiterer naturschutzfachlicher Vorgaben.

<sup>37</sup> Quelle: Arbeitshilfe Bauleitplanung Brandenburg, MIL, S. 215 ff.



Die Festsetzungen beziehen sich – nicht zuletzt aufgrund der gesondert beantragten Waldumwandlung – auf räumlich abgegrenzte Bereiche und dienen der Eingriffs-/Ausgleichsbewältigung. Einzelheiten werden im weiteren Verfahren festgelegt.

## 8.9 Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBauO

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

## 8.10 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

In die Bebauungspläne sind gem. § 9 Abs. 6 BauGB die zum gegenwärtigen Zeitpunkt maßgeblichen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen mit ihren jeweiligen Rechtswirkungen nachrichtlich übernommen. Es handelt sich um:

- Gewässer 3. Ordnung gem. Saarländischem Wassergesetz  
Im Projektgebiet ist der Entwässerungsgraben „Fordgraben“ nachrichtlich übernommen, wobei der gewässerrechtliche Status des „Fordgrabens“ noch überprüft wird.
- gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet der Stadt Dillingen
- Altablagerung DIL 7043 im Plangebiet der Stadt Dillingen
- oberirdische Leitungsachsen samt Maststandorte im Projektgebiet
- Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG gem. § 38 BauGB

Im Plangebiet der Stadt Saarlouis sind die Betriebsanlagen der DB AG der Strecke Dillingen - Limbach nachrichtlich übernommen und durch Planzeichen 5.2.1 („Bahnanlagen“) dargestellt.

Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

## 8.11 Hinweise ohne Festsetzungscharakter

Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise tragen den sonstigen Anforderungen Rechnung, die bei der baulichen Nutzung der Flächen zu beachten sind. Mit der Aufnahme der Hinweise wird zu einer sachgerechten und angemessenen Behandlung der geschilderten Themen beigetragen.

Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

# 9 Umsetzung der Planung

## 9.1 Vertragliche Regelungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 9.2 Bodenordnung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.



## 10 Sonstige anlagenbezogene Genehmigungsverfahren ergänzend zur kommunalen Bauleitplanung

Die Dillinger Hütte betreibt bei der zuständigen Behörde parallel zu diesem Bauleitplanverfahren über eine Projektgesellschaft ein Verfahren nach §§ 4, 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Einschluss der zulässigerweise einzubeziehenden Genehmigungen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Anlagen. Die Plangeberinnen werden darauf achten, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und das Verfahren – nicht zuletzt wegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG – im Einklang mit der hiesigen Planungskonzeption stehen werden.

## 11 Städtebauliche Kennwerte / Flächenbilanz Bebauungsplan

### Stadt Dillingen

Bezeichnung	Flächengröße	Anteil in Prozent
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	26,56 ha	100,00 %
Sonstiges Sondergebiet (SO)	23,30 ha	87,71 %
Wasserflächen	0,46 ha	1,75 %
Private Grünflächen	2,80 ha	10,54 %

### Kreisstadt Saarlouis

Bezeichnung	Flächengröße	Anteil in Prozent
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	20,61 ha	100,00 %
Sonstiges Sondergebiet SO 1	18,49 ha	89,73 %
Sonstiges Sondergebiet SO 2	1,55 ha	7,52 %
Bahnanlagen	0,54 ha	2,61 %
Wasserflächen	0,03 ha	0,14 %

## V UMWELTBERICHT

§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB sowie die Anlage 1 zum BauGB bestimmen die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung diesem Planentwurf separat als Teil B beigefügt. Für die frühzeitige Beteiligung über den Bebauungsplan gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB wird dort der jeweilige schutzgutbezogene Untersuchungsumfang dargelegt.

### 1 Untersuchungsrahmen und Untersuchungsumfang der Umweltprüfung

Die in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten, Planungen und Begutachtungen betrachten in ihren Bestandsaufnahmen, Analysen und Konzepten jeweils das gesamte Projektgebiet von ca. 48 ha

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

mit Blick auf beachtenswerte wesentliche Auswirkungen auf die schutzgutbezogenen jeweiligen Einwirkungsräume. Etwaige Vorbelastungen der Schutzgüter werden zugrunde gelegt. Mit Blick auf eine in sich stimmige Gesamtbetrachtung ist für alle Untersuchungen ein einheitlicher „größter anzunehmender Planfall“ (GAP) – siehe unter Ziffer 7.2 – definiert worden.

Gemäß § 9 BauGB werden zu treffende Festsetzungen jeweils für das zugrunde liegende kommunale Projektgebiet in den Bebauungsplänen für die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis getrennt – gleichwohl in inhaltlicher Abstimmung wirksam – getroffen.

## 2 Schutzgüter und Wechselwirkungen

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Einzelschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander sind im Umweltbericht transparent dargestellt. Es werden folgende Schutzgüter betrachtet:

- + Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“
- + Schutzgut Pflanzen
- + Schutzgut Tiere
- + Schutzgut Boden und Fläche
- + Schutzgut Wasser
- + Schutzgut Klima
- + Schutzgut Landschaft und Erholung
- + Schutzgut Kulturgüter
- + Schutzgut Sachgüter
- + Zusammenfassende Darstellung

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Städte Dillingen und Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze, Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH .....	8
Abbildung 2:	Midrex®-Verfahren.....	19
Abbildung 3:	HYL-Verfahren.....	20
Abbildung 4:	Layout Midrex®-Verfahren (Quelle: Dillinger Hütte).....	23
Abbildung 5:	Südliche Perspektive auf Layoutplanung Midrex®-Verfahren (Quelle: Dillinger Hütte) .....	23
Abbildung 6:	Nördliche Perspektive auf Layoutplanung Midrex®-Verfahren .....(Quelle: Dillinger Hütte) .....	23
Abbildung 7:	Layout HYL Energiron ZR-Verfahren (Quelle: Dillinger Hütte).....	24
Abbildung 8:	Lage des Projektgebiets im Siedlungszusammenhang (Quelle: Geoportal Saarland, Bearbeitung FIRU mbH) .....	27
Abbildung 9:	Vorgesehener Aufstellungsbereich (Quelle: www.geoportal.saarland.de) .....	28
Abbildung 10:	Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: eigene Darstellung FIRU mbH).....	29
Abbildung 11:	Vorgesehener Aufstellungsbereich (Quelle: www.geoportal.saarland.de, bearbeitet von FIRU mbH) .....	30
Abbildung 12:	Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: eigene Darstellung FIRU mbH).....	31
Abbildung 13:	Bestandsaufnahme aus östlicher Richtung (Quelle: Dillinger Hütte).....	32
Abbildung 14:	Aufnahme aus nördlicher Richtung (Quelle: Dillinger Hütte) .....	32
Abbildung 15:	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Saarland 2004; Quelle: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland .....	40
Abbildung 16:	Auszug aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Saarland 2030 (Stand: aktuelles Neuaufstellungsverfahren 07.07.2023) Quelle: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland .....	41
Abbildung 17:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar, Quelle: Stadt Dillingen /Saar.....	43
Abbildung 18:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis, Quelle: Kreisstadt Saarlouis.....	44
Abbildung 19:	Auszug aus dem Bebauungsplan "Klostergelände Nr. 48" der Stadt Dillingen, Quelle: Geoportal Saarland .....	45
Abbildung 20:	Auszug aus dem Gesamtübersichtsplan zum Bebauungsplan „Industriegebiet Saarlouis Roden“ der Stadt Saarlouis, Quelle: www.Saarlouis.de .....	46
Abbildung 21:	Auszug aus dem Altlastenkataster des Saarlandes .....	47
Abbildung 22:	Auszug aus dem Altlastenkataster des Saarlandes .....	48



Abbildung 23:	Lage des Überschwemmungsgebiets, Quelle: Geoportal Saarland .....	49
Abbildung 24:	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) HQ 100 – Prims, Quelle: Geoportal Saarland .....	50
Abbildung 25:	Ausschnitt der Hochwassergefahrenkarte Prims - HQ100.....	51
Abbildung 26:	Ausschnitt der Hochwassergefahrenkarte Prims – HQExtrem.....	51
Abbildung 27:	Auszug OpenStreetmap mit untersuchtem Knoten (KP) und Querschnittszählungen	55
Abbildung 28:	Lageplan mit umliegenden Immissionsorten (Quelle: Müller-BBM) .....	64

## VI ANLAGEN

Teil B – Umweltbericht (Stand: 30.10.2023)